

Bundeshaushaltsplan 2014

Einzelplan 60

Allgemeine Finanzverwaltung

Inhalt

Kapitel	Bezeichnung	Seite
	Vorwort zum Einzelplan.....	2
	Überblick zum Einzelplan	3
	Haushaltsvermerk / Hinweise zum Einzelplan	4
6001	Steuern.....	5
	Anlage 1 Erhebung der Eigenmittel der EU - Anlage E (6090).....	13
	Anlage 2 20 größte Steuervergünstigungen des Bundes.....	18
	Anlage 3 Größte sonstige steuerliche Regelungen des Bundes.....	20
6002	Allgemeine Bewilligungen.....	22
	Ausgaben-Tgr. 01 Verstärkung von Ausgaben im Personalsektor.....	34
	Ausgaben-Tgr. 02 Beiträge an internationale und supranationale Einrichtungen.....	35
	Anlage 1 Wirtschaftsplan des Sondervermögens "Investitions- und Tilgungsfonds (ITF)" (6091).....	37
	Anlage 2 Wirtschaftsplan der Bundesanstalt für Finanzmarktstabilisierung.....	40
	Anlage 3 Wirtschaftsplan des Energie- und Klimafonds (6092).....	41
	Anlage 4 Wirtschaftsplan des Sondervermögens "Aufbauhilfe" (6095).....	55
6003	Leistungen im Zusammenhang mit der deutschen Einheit.....	61
	Anlage 1 Wirtschaftsplan des Entschädigungsfonds.....	67
	Anlage 2 Wirtschaftsplan des Fonds nach § 5 Mauergrundstücksgesetz (6094).....	68
	Anlage 3 Wirtschaftsplan des Erblastentilgungsfonds - ELF (6093).....	71
6004	Bundesimmobilienangelegenheiten.....	75
	Anlage 1 Wirtschaftspläne.....	82
6067	Sonstige Versorgungsausgaben.....	86
	Einnahmen-Tgr. 02 Versorgung von verdrängten Angehörigen des öffentlichen Dienstes und von Angehörigen aufgelöster Dienststellen sowie ihrer Hinterbliebenen.....	87
	Einnahmen-Tgr. 03 Versorgung der Berufssoldaten der früheren Wehrmacht und der berufsmäßigen Angehörigen des früheren Reichsarbeitsdienstes sowie ihrer Hinterbliebenen.....	87
	Einnahmen-Tgr. 04 Leistungen nach dem Anspruchs- und Anwartschaftsüberführungsgesetz (AAÜG) vom 25. Juli 1991 (BGBl. I S. 1677) für die geschlossenen Sonderversorgungssysteme im Beitrittsgebiet.....	88
	Ausgaben-Tgr. 01 Versorgungsausgaben, die durch das Zweite Überleitungsgesetz vom 21. August 1951 (BGBl. I S. 774) vom Bund übernommen worden sind.....	89
	Ausgaben-Tgr. 02 Versorgung von verdrängten Angehörigen des öffentlichen Dienstes und von Angehörigen aufgelöster Dienststellen sowie ihrer Hinterbliebenen.....	89
	Ausgaben-Tgr. 03 Versorgung der Berufssoldaten der früheren Wehrmacht und der berufsmäßigen Angehörigen des früheren Reichsarbeitsdienstes sowie ihrer Hinterbliebenen.....	91
	Ausgaben-Tgr. 04 Leistungen nach dem Anspruchs- und Anwartschaftsüberführungsgesetz (AAÜG) vom 25. Juli 1991 (BGBl. I S. 1677) für die geschlossenen Sonderversorgungssysteme im Beitrittsgebiet.....	92
	<u>Übersichten</u>	
	Übersicht 1 Verpflichtungsermächtigungen (VE).....	94
	Personalhaushalt.....	95

Aufgaben und Aufbau der Verwaltung in den wichtigsten Grundzügen

Im Einzelplan der Allgemeinen Finanzverwaltung sind diejenigen Einnahmen und Ausgaben des Bundes veranschlagt, die keine besondere Beziehung zu einem Verwaltungszweig haben oder die umgekehrt, außer der Beziehung zu einem einzelnen Verwaltungszweig, auch Beziehungen zu allen anderen Verwaltungszweigen aufweisen. Dies gilt insbesondere für die Einnahmen aus Steuern und für sonstige allgemeine Einnahmen, die nicht aus einem einzelnen Ressort heraus oder ohne besondere Beziehung zu diesem Ressort anfallen.

Der Einzelplan der Allgemeinen Finanzverwaltung enthält demgemäß in erster Linie die Einnahmen aus den Bundessteuern und den Gemeinschaftssteuern (Kapitel 6001). Mit diesen Einnahmen stellt der Einzelplan im Wesentlichen den Ausgleich des Bundeshaushalts her, da die übrigen Einzelpläne fast ausnahmslos Ausgabepläne sind und einen mehr oder weniger erheblichen Zuschussbedarf aufweisen. Auf der Einnahmeseite werden auch die Zuweisungen des Bundes an die Länder im Bereich des Finanzausgleichs sowie die Mehrwertsteuer- und BNE-Eigenmittel der EU ausgewiesen. Über diesen Plan werden auch die Zuführungen und Entnahmen aus Sonderkonten bei der Deutschen Bundesbank (z. B. Konjunkturausgleichsrücklagen) abgewickelt. Der Einzelplan enthält außerdem den Anteil des Bundes am Reingewinn der Deutschen Bundesbank.

Alle Eigenmittelabführungen des Bundes an die Europäische Union werden in der Anlage E zu Kapitel 6001 ausgewiesen.

Die Rückflüsse von der EU an die Bundesrepublik Deutschland werden dezentral veranschlagt bzw. vereinnahmt. Lediglich die Erhebungskostenpauschale und die Zuschüsse des EU-Ratssekretariats zu den Reisekosten aufgrund der Teilnahme an Sitzungen der EU-Ratsgremien verbleiben im Einzelplan 60.

Die Einnahmen und Ausgaben des Bundes in Bezug auf durch die Bundesanstalt für Immobilienaufgaben (Bundesanstalt) übernommenen Immobiliendienstleistungen sind zentral im Kapitel 6004 veranschlagt. Auf der Einnahmeseite ist dies insbesondere die Abführung an den Bundeshaushalt. Auf der Ausgabenseite waren dies bis zum Haushaltsjahr 2012 im Wesentlichen die Darlehen des Bundes für Baumaßnahmen der Bundesanstalt. Ab dem Haushaltsjahr 2013 erfolgt die Fi-

nanzierung dieser Kosten durch die Bundesanstalt aus dem eigenen Wirtschaftsplan.

Darüber hinaus sind die Ausgaben für die Versorgung von Personen, deren Versorgungsansprüche aufgrund des Zweiten Überleitungsgesetzes vom Bund zu erfüllen sind, sowie von Personen, die unter das Gesetz zu Artikel 131 des Grundgesetzes fallen, ebenso wie die Ausgaben für die geschlossenen Sonderversorgungssysteme im Beitrittsgebiet in Kapitel 6067 veranschlagt.

Im Einzelnen werden folgende Hinweise gegeben:

Einnahmen

Die Einnahmeerwartung des Bundes bei den Steuern für das Kalenderjahr 2014 beruht auf dem Ergebnis der Steuerschätzung des Arbeitskreises "Steuerschätzungen" vom 6. bis 8. Mai 2014. Der Steuerschätzung liegen die gesamtwirtschaftlichen Eckwerte der Frühjahrsprojektion der Bundesregierung zugrunde.

Die Veränderungen, die sich aus den Beschlüssen der Bundesregierung, insbesondere aus den noch im Gesetzgebungsverfahren befindlichen Steuergesetzen ergeben, sind gesondert ausgewiesen.

Ausgaben

Auf der Ausgabeseite enthält der Einzelplan der Allgemeinen Finanzverwaltung im Kapitel 6002 die Allgemeinen Bewilligungen.

In diesem Kapitel sind eine Vielzahl verschiedenartiger Ausgaben ausgebracht, u. a. Münzprägekosten, Zahlungen nach dem Bundeswahlgesetz, dem Europawahlgesetz und dem Parteiengesetz, der Zuschuss an die Postbeamtenversorgungskasse sowie die Erstattung von Verwaltungskosten an die Länder für die Erhebung der Kfz-Steuer. Darüber hinaus sind die deutschen Beiträge zum Grundkapital des Europäischen Stabilitätsmechanismus (ESM) und der Europäischen Investitionsbank (EIB) und zur Finanzierung der OECD und der Europäischen Bank für Wiederaufbau und Entwicklung (EBWE) und ihrer Sonderfonds abgebildet.

Im Kapitel 6003 sind die Leistungen im Zusammenhang mit der deutschen Einheit veranschlagt.

Überblick zum Einzelplan 60	Soll 2014 1 000 €	Soll 2013 1 000 €	Veränderung gegenüber 2013 1 000 €	Ausgabereste 2013 1 000 €	Ist 2012 1 000 €
Einnahmen					
Steuern und steuerähnliche Abgaben.....	268 415 000	260 921 000	+7 494 000		256 378 794
Verwaltungseinnahmen.....	7 090 300	10 040 822	-2 950 522		8 160 659
Übrige Einnahmen.....	1 484 176	2 134 532	-650 356		2 080 295
Gesamteinnahmen.....	276 989 476	273 096 354	+3 893 122		266 619 748
Ausgaben					
Personalausgaben.....	1 281 665	1 110 392	+171 273		293 681
Sächliche Verwaltungsausgaben.....	216 040	373 675	-157 635	203	245 724
Militärische Beschaffungen, Anlagen usw.....	25 000	25 000	-		70 000
Zuweisungen und Zuschüsse (ohne Investitionen).	11 218 994	17 815 083	-6 596 089	150 019	9 245 706
Ausgaben für Investitionen.....	4 384 270	8 726 694	-4 342 424	40 867	10 612 807
Besondere Finanzierungsausgaben.....	-850 000	150 000	-1 000 000		-
Gesamtausgaben.....	16 275 969	28 200 844	-11 924 875	191 089	20 467 918
davon nicht flexibilisiert.....	16 275 969	28 200 844	-11 924 875	191 089	20 467 918
Verpflichtungsermächtigung im Haushalt 2014					
Verpflichtungsermächtigung.....	194 000 T€				
davon fällig:					
im Haushaltsjahr 2015 bis zu.....	129 000 T€				
im Haushaltsjahr 2016 bis zu.....	6 500 T€				
im Haushaltsjahr 2017 bis zu.....	6 500 T€				
im Haushaltsjahr 2018 bis zu.....	6 500 T€				
im Haushaltsjahr 2019 bis zu.....	6 500 T€				
im Haushaltsjahr 2020 bis zu.....	6 500 T€				
im Haushaltsjahr 2021 bis zu.....	6 500 T€				
im Haushaltsjahr 2022 bis zu.....	6 500 T€				
im Haushaltsjahr 2023 bis zu.....	6 500 T€				
im Haushaltsjahr 2024 bis zu.....	6 500 T€				
im Haushaltsjahr 2025 bis zu.....	6 500 T€				

Auszug aus Übersicht VIII des Gesamtplans "20 größte Finanzhilfen des Bundes"
in der Abgrenzung des 24. Subventionsberichts

Lfd. Nr.	Kapitel	Zweckbestimmung	Lfd. Nr. 24. Subventionsbericht (Anlage 1)	Soll 2014 Mio. €	Soll 2013 Mio. €	Ist 2012 Mio. €
1	2	3	4	5	6	7
8	6092	Strompreiskompensation	17	350	-	-
20	6092	Energieeffizienzfonds	16	29	29	11

60 Haushaltsvermerk / Hinweise zum Einzelplan

Allgemeine Erläuterungen:

Ist-Angaben:

Die Ist-Ergebnisse der Einzeltitel sind kaufmännisch auf 1 000 € gerundet. Dadurch können bei Summenangaben Rundungsdifferenzen entstehen. Summenangaben können außerdem nicht durch Addition der gedruckten Titel errechnet werden, da in Vorjahren weggefallene Titel nur im Bundeshaushaltsplan 2014 abgedruckt werden, wenn bei diesen noch Ausgabereste bestehen.

Ausgabereste:

Die im Vorjahr verfügbaren Ausgabereste im nicht flexibilisierten Bereich sind kaufmännisch auf 1 000 € gerundet und einzeln bei dem jeweiligen Titel mit Stand Juli 2013 ausgewiesen. Die Inanspruchnahme dieser Ausgabereste muss grundsätzlich im jeweiligen Einzelplan durch Minderausgaben an anderer Stelle kassenmäßig eingespart werden. Ausgabereste bei den der Flexibilisierung gemäß § 5 Haushaltsgesetz 2014 (HG) unterliegenden Ansätzen werden lediglich in der Zusammenstellung der flexibilisierten Ausgaben summarisch ausgewiesen. Für die Inanspruchnahme dieser Ausgabereste ist zentral Vorsorge getroffen und daher eine kassenmäßige Einsparung im gleichen Einzelplan grundsätzlich nicht erforderlich. Bei Summenangaben können Rundungsdifferenzen entstehen.

Flexibilisierung:

Die in die Regelung nach § 5 HG einbezogenen Ausgaben sind mit einem F vor der Titelnummer gekennzeichnet. Sie werden jeweils im hinteren Teil eines Kapitels im Anschluss an die nicht flexibilisierten Ausgabebetitel entsprechend der Zuordnung nach § 5 HG in einer Zusammenstellung aufsummiert und sind danach einzeln aufgelistet. Neu in die Flexibilisierung einbezogene Titel sind dabei mit einem **F** hervorgehoben.

Überblick zum Kapitel 6001	Soll 2014 1 000 €	Soll 2013 1 000 €	Veränderung gegenüber 2013 1 000 €	Ausgabereste 2013 1 000 €	Ist 2012 1 000 €
Einnahmen					
Steuern und steuerähnliche Abgaben.....	268 197 000	260 611 000	+7 586 000		256 086 079
Gesamteinnahmen.....	268 197 000	260 611 000	+7 586 000		256 086 079

6001 Steuern

Titel Funktion	Zweckbestimmung	Soll 2014 1 000 €	Soll 2013 Reste 2013 1 000 €	Ist 2012 1 000 €
-------------------	-----------------	-------------------------	------------------------------------	------------------------

Einnahmen

Haushaltsvermerk:

Rückzahlungen, Erstattungen und Vergütungen dürfen von den Einnahmen abgesetzt werden.

Dies gilt auch für die Entlastung bei Steuern auf Grund völkerrechtlicher Vereinbarung oder besonderer gesetzlicher Regelung, insbesondere gegenüber internationalen Organisationen, amtlichen zwischenstaatlichen Einrichtungen, ausländischen diplomatischen Missionen und deren Mitgliedern. Dabei sind Ausgaben für die Rückzahlung, Erstattung und Vergütung von Umsatzsteuer von den Einnahmen bei Tit. 016 01 abzusetzen.

Gesetzlich bestimmte Einnahmevermindernungen aufgrund von Zuweisungen des Bundes an die Länder (im Bereich des Finanzausgleichs, der Regionalisierungsmittel, der Konsolidierungshilfen und des Ausgleichs der weggefallenen Einnahmen aus der Kraftfahrzeugsteuer und der Lkw-Maut) und an die EU (Mehrwertsteuer- und BNE-Eigenmittel) werden als Negativtitel dargestellt.

Zinsen gem. Art. 11 der Ratsverordnung 1150/2000 sind bei den jeweiligen EU-Eigenmitteln abzusetzen.

Die Vorschriften der Bundeshaushaltsordnung sowie die zu ihrer Anwendung erlassenen Bestimmungen sind auf die Anlage E entsprechend anzuwenden. Das Bundesministerium der Finanzen kann Änderungen der Anlage E, die auf Grund der endgültigen Feststellungen von Haushalts- oder Berichtigungshaushaltsplänen der Europäischen Union erforderlich werden, vornehmen und bekannt geben.

Gemeinschaftsteuern und Gewerbesteuerumlage

011 01 -820	Lohnsteuer	71 273 000	66 768 000	63 136 207
----------------	------------	------------	------------	------------

Haushaltsvermerk:

Aus den Einnahmen dürfen die von den Familienkassen für die Zahlung des Kindergeldes benötigten Mittel gemäß Art. 1 Nr. 61 Jahressteuergesetz 1996 (BGBl. I 1995, S. 1250 ff.) sowie die von der zentralen Stelle im Sinne des Gesetzes zur Reform der gesetzlichen Rentenversicherung und zur Förderung eines kapitalgedeckten Altersvorsorgevermögens (BGBl. I 2001, S. 1310 ff.) für die Auszahlung der Altersvorsorgezulage im Sinne dieses Gesetzes benötigten Mittel bereitgestellt werden.

Erläuterungen:

Das Gesamtaufkommen an Lohnsteuer wird auf 167 700 Mio. € geschätzt. Der Anteil des Bundes beträgt 42,5 Prozent.

Der Länder- und Gemeindeanteil an dem von den Familienkassen ausgezahlten Kindergeld wird dem Bund gemäß Art. 3 des Jahressteuergesetzes 1996 erstattet.

Der Anteil des Bundes an den Kindergeldauszahlungen beträgt entsprechend seinem Anteil an der Einkommensteuer 42,5 Prozent. Die Länder erhalten für ihre Belastung im Rahmen der Umsatzsteuerverteilung einen Ausgleich gemäß § 1 Finanzausgleichsgesetz. Die verbleibenden Kindergeldleistungen - auf der Grundlage des Bundeskindergeldgesetzes - sind im Kap. 1701 Tgr. 01 veranschlagt.

Steuerliches Kindergeld

Bezeichnung	1 000 €
Soll 2014.....	38 300 000
Soll 2013.....	38 411 000
Ist 2012.....	38 539 100

Steuern 6001

Titel Funktion	Zweckbestimmung	Soll 2014 1 000 €	Soll 2013 Reste 2013 1 000 €	Ist 2012 1 000 €
012 01 -820	Veranlagte Einkommensteuer	19 316 000	16 915 000	15 837 992
	Erläuterungen: Das Gesamtaufkommen an veranlagter Einkommensteuer wird auf 45 450 Mio. € geschätzt. Der Anteil des Bundes beträgt 42,5 Prozent.			
013 01 -820	Nicht veranlagte Steuern vom Ertrag (ohne das in Tit. 018 03 erfasste Aufkommen)	8 000 000	7 243 000	10 027 526
	Erläuterungen: Das Gesamtaufkommen an nicht veranlagten Steuern vom Ertrag (ohne Abgeltungsteuer auf Zins- und Veräußerungserträge) wird auf 16 000 Mio. € geschätzt. Der Anteil des Bundes beträgt 50 Prozent.			
014 01 -820	Körperschaftsteuer	9 025 000	10 285 000	8 467 229
	Erläuterungen: Das Gesamtaufkommen an Körperschaftsteuer wird auf 18 050 Mio. € geschätzt. Der Anteil des Bundes beträgt 50 Prozent.			
015 01 -820	Umsatzsteuer	81 563 000	78 782 000	76 084 074
	Erläuterungen: Das Gesamtaufkommen der Umsatzsteuer wird auf 152 550 Mio. € geschätzt. Vom Gesamtaufkommen (einschl. der Einfuhrumsatzsteuer) stehen dem Bund vorab 4,45 Prozent als Ausgleich für die Belastungen auf Grund der Senkung des Beitragssatzes zur Arbeitslosenversicherung zu. Vom verbleibenden Aufkommen stehen dem Bund 5,05 Prozent als Ausgleich für die Belastungen auf Grund eines zusätzlichen Bundeszuschusses an die Rentenversicherung der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer zu. Vom verbleibenden Aufkommen erhalten die Gemeinden vorab 2,2 Prozent. Vom danach verbleibenden Aufkommen beträgt der Anteil des Bundes 49,70 Prozent zuzüglich eines Betrages von 189,21 Mio. €.			
015 02 -820	Konsolidierungshilfen	-800 000	-800 000	-800 000
	Erläuterungen: Fünf Länder in schwieriger Haushaltssituation erhalten für die Jahre 2011 bis 2019 Konsolidierungshilfen in Höhe von insgesamt 800 Mio. €, um ihnen die Einhaltung der Schuldenbremse ab dem Jahr 2020 zu ermöglichen. Nach § 1 Abs. 2 Konsolidierungshilfengesetz erhält Berlin 80 Mio. €, Bremen 300 Mio. €, Saarland 260 Mio. €, Sachsen-Anhalt 80 Mio. € und Schleswig-Holstein 80 Mio. € pro Jahr. Nach § 1 Abs. 3 Konsolidierungshilfengesetz werden zwei Drittel der Summe vorschüssig im laufenden Jahr gezahlt, beginnend mit dem Jahr 2011. Daraus ergab sich im Jahr 2011 ein Betrag in Höhe von 533 Mio. €. Ab dem Jahr 2012 entscheidet der Stabilitätsrat für jedes Land über die Einhaltung der Obergrenze des Finanzierungssaldos für das abgelaufene Jahr (§ 2 Abs. 2 Satz 1 Konsolidierungshilfengesetz) oder das Vorliegen eines begründeten Ausnahmefalles (§ 2 Abs. 2 Satz 2 Konsolidierungshilfengesetz). Wird dies nicht festgestellt, so wird der Betrag mit der Vorschusszahlung für das laufende Jahr verrechnet. Die Voraussetzungen für die Gewährung der Konsolidierungshilfen sind im Einzelnen in den zwischen dem Bund und den jeweiligen Ländern geschlossenen Verwaltungsvereinbarungen geregelt.			

6001 Steuern

Titel Funktion	Zweckbestimmung	Soll 2014 1 000 €	Soll 2013 Reste 2013 1 000 €	Ist 2012 1 000 €
-------------------	-----------------	-------------------------	------------------------------------	------------------------

016 01	Einfuhrumsatzsteuer -820	27 188 000	29 153 000	27 880 543
--------	-----------------------------	------------	------------	------------

Haushaltsvermerk:

Bei diesem Titel ist auch die für die Personenbeförderung im grenzüberschreitenden Verkehr von den Zollzahlstellen und die vom Bundeszentralamt für Steuern für elektronischen Geschäftsverkehr für Deutschland zu erhebende Umsatzsteuer nachzuweisen.

Erläuterungen:

Das Gesamtaufkommen der Einfuhrumsatzsteuer wird auf 50 850 Mio. € geschätzt. Die Aufteilung erfolgt zusammen mit der Umsatzsteuer (vgl. Erläuterungen zu Tit. 015 01).

016 02	Zuweisungen an Länder gemäß § 11 des Gesetzes über den Finanzausgleich zwischen Bund und Ländern -820	-10 450 000	-10 842 000	-11 621 298
--------	--	-------------	-------------	-------------

Erläuterungen:

Bezeichnung	Mio. €
1. Allgemeine BEZ an leistungsschwache Länder in Höhe von 77,5 Prozent zu 99,5 Prozent des Länderdurchschnitts der nach Länderfinanzausgleich verbleibenden Fehlbeträge (Schätzung).....	3 378
2. Sonderbedarfs-BEZ an neue Länder und Berlin wegen teilungsbedingter Sonderlasten aus dem bestehenden starken infrastrukturellen Nachholbedarf und zum Ausgleich unterproportionaler kommunaler Finanzkraft.....	5 778
3. Sonderbedarfs-BEZ an neue Länder (ohne Berlin) wegen struktureller Arbeitslosigkeit und der daraus entstehenden überproportionalen Lasten bei der Zusammenführung von Arbeitslosenhilfe und Sozialhilfe für Erwerbsfähige.....	777
4. Sonderbedarfs-BEZ wegen überdurchschnittlich hoher Kosten politischer Führung.....	517
Zusammen.....	10 450

Differenzen durch Rundung möglich.

017 01	Gewerbesteuerumlage -820	1 629 000	1 606 000	1 586 658
--------	-----------------------------	-----------	-----------	-----------

Erläuterungen:

Das Gesamtaufkommen an Gewerbesteuerumlage wird auf 7 262 Mio. € geschätzt.

018 03	Abgeltungsteuer auf Zins- und Veräußerungserträge -820	3 696 000	3 641 000	3 622 990
--------	---	-----------	-----------	-----------

Erläuterungen:

Das Gesamtaufkommen an Abgeltungsteuer auf Zins- und Veräußerungserträge wird auf 8 399 Mio. € geschätzt. Der Anteil des Bundes beträgt 44 Prozent.

In diesem Titel ist auch der Bundesanteil der beim Bundeszentralamt für Steuern eingehenden ausländischen Quellensteuer auf Zinserträge gemäß der Richtlinie 2003/48/EG in der jeweils geltenden Fassung enthalten.

EU-Eigenmittel

021 01	Mehrwertsteuer-Eigenmittel der EU -820	-4 140 000	-2 150 000	-2 027 430
--------	---	------------	------------	------------

Steuern 6001

Titel Funktion	Zweckbestimmung	Soll 2014 1 000 €	Soll 2013 Reste 2013 1 000 €	Ist 2012 1 000 €
022 02 -820	BNE-Eigenmittel der EU	-23 480 000	-23 950 000	-19 826 095
Bundessteuern				
031 02 -820	Energiesteuer (aus dem Verbrauch von anderen Heizstoffen als von Erdgas)	1 369 000	1 426 000	1 376 448
031 03 -820	Energiesteuer (sonstiges Aufkommen, ohne das in den Titeln 031 02 und 031 04 erfasste Aufkommen)	35 314 000	35 669 000	35 226 218
031 04 -820	Energiesteuer (aus dem Verbrauch von Erdgas)	2 767 000	2 555 000	2 701 983
031 05 -820	Zuweisungen an die Länder - Regionalisierungsmittel	-7 299 000	-7 191 000	-7 084 602
Erläuterungen:				
Das Volumen der Zuweisungen und seine Verteilung auf die einzelnen Länder sind im § 5 des Gesetzes zur Regionalisierung des öffentlichen Personennahverkehrs (Regionalisierungsgesetz - Art. 4 des Gesetzes zur Neuordnung des Eisenbahnwesens vom 27. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2378, 2395), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 12. Dezember 2007 (BGBl. I S. 2871)), geregelt.				
032 02 -820	Tabaksteuer	14 300 000	14 450 000	14 143 447
033 01 -820	Branntweinsteuer	2 060 000	2 100 000	2 121 386
033 02 -820	Alkopopsteuer	2 000	1 000	2 023
Erläuterungen:				
Nach Art. 1 des Gesetzes zur Verbesserung des Schutzes junger Menschen vor Gefahren des Alkohol- und Tabakkonsums vom 23. Juli 2004 (BGBl. I S. 1857, berichtigt durch BGBl. I S. 2228), ist das Netto-Mehraufkommen aus der Alkopopsteuer zur Finanzierung von Maßnahmen zur Suchtprävention der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung zu verwenden (Kap. 1504 Tit. 531 07 - Finanzierung von Maßnahmen zur Suchtprävention). Das Netto-Mehraufkommen der Alkopopsteuer berechnet sich aus der Differenz zwischen dem Aufkommen der Alkopopsteuer und den Mindereinnahmen bei der Branntweinsteuer, die sich durch die Einführung der Alkopopsteuer ergeben. Das Verfahren über die Berechnung des Netto-Mehraufkommens ergibt sich aus der Verordnung über das Verfahren zur Berechnung des Netto-Mehraufkommens der nach dem Alkopopsteuergesetz erhobenen Alkopopsteuer (Alkopopsteuerverordnung - AlkopopStV) vom 1. November 2004 (BGBl. I S. 2711).				
034 01 -820	Schaumweinsteuer	420 000	460 000	449 981
034 02 -820	Zwischenerzeugnissteuer	14 000	14 000	14 334

6001 Steuern

Titel Funktion	Zweckbestimmung	Soll 2014 1 000 €	Soll 2013 Reste 2013 1 000 €	Ist 2012 1 000 €
035 02 -820	Kaffeesteuer	1 040 000	1 045 000	1 053 544
036 02 -820	Versicherungsteuer	11 950 000	11 150 000	11 137 968
037 03 -820	Stromsteuer	6 850 000	6 400 000	6 973 152
038 01 -820	Kfz-Steuer	8 400 000	8 305 000	8 442 660
038 02 -820	Zuweisung an die Länder zum Ausgleich der weggefallenen Einnahmen aus der Kfz-Steuer und der Lkw-Maut	-8 992 000	-8 992 000	-8 991 764
039 01 -820	Luftverkehrsteuer	980 000	970 000	948 404
041 01 -820	Kernbrennstoffsteuer	1 300 000	1 400 000	1 576 984
044 01 -820	Solidaritätszuschlag zur Lohnsteuer	10 230 000	9 525 000	9 223 625
<p>Erläuterungen:</p> <p>Nach Art. 31 des Gesetzes vom 23. Juni 1993 (BGBl. I S. 944, 975) wurde vom 1. Januar 1995 ab als Ergänzungsabgabe zur Einkommen- und Körperschaftsteuer ein Solidaritätszuschlag von 7,5 Prozent erhoben. Dieser wird durch das Gesetz zur Senkung des Solidaritätszuschlages seit dem 1. Januar 1998 auf 5,5 Prozent reduziert.</p>				
044 02 -820	Solidaritätszuschlag zur Einkommensteuer	2 180 000	1 930 000	1 862 558
<p>Erläuterungen:</p> <p>Siehe Erläuterungen zu Tit. 044 01.</p>				
044 03 -820	Solidaritätszuschlag zu den nicht veranlagten Steuern vom Ertrag (ohne das in Tit. 044 06 erfasste Aufkommen)	935 000	895 000	1 037 035
<p>Erläuterungen:</p> <p>Siehe Erläuterungen zu Tit. 044 01.</p>				
044 04 -820	Solidaritätszuschlag zur Körperschaftsteuer	1 090 000	1 255 000	1 059 323
<p>Erläuterungen:</p> <p>Siehe Erläuterungen zu Tit. 044 01.</p>				

Steuern 6001

Titel Funktion	Zweckbestimmung	Soll 2014 1 000 €	Soll 2013 Reste 2013 1 000 €	Ist 2012 1 000 €
044 06 -820	Solidaritätszuschlag zur Abgeltungsteuer auf Zins- und Veräußerungserträge	465 000	445 000	441 152
	Erläuterungen: Siehe Erläuterungen zu Tit. 044 01.			
049 02 -820	Restzahlungen aus entfallenen Steuerarten und Abführungen	-	-	135
	Erläuterungen: Vereinnahmt werden Restzahlungen in den neuen Ländern (einschl. ehemaliges Ost-Berlin) aus Steuerarten und Abführungen, die zum Jahresende 1990 ausgelaufen sind, sowie nachträgliche Festsetzungen und die Tilgung von Rückständen aus 1. der ausgelaufenen Ergänzungsabgabe zur Einkommen- und Körperschaftsteuer und "Notopfer Berlin", 2. den gem. Art. 4 des Finanzmarktförderungsgesetzes vom 22. Februar 1990 (BGBl. I S. 266) zum 1. Januar 1991 bzw. 1. Januar 1992 abgeschafften Börsenumsatz-, Gesellschaft- und Wechselsteuern sowie 3. den nach Art. 5 und 7 des Umsatzsteuer-Binnenmarktgesetzes vom 25. August 1992 (BGBl. I S. 1548) zum 1. Januar 1993 abgeschafften Tee-, Zucker- und Leuchtmittelsteuern.			
049 03 -820	Pauschalierte Einfuhrabgaben	2 000	2 000	1 689
	Erläuterungen: Die pauschalierten Einfuhrabgaben bestehen aus Einfuhrumsatzsteuer, Zöllen und Verbrauchsteuern. Die darin enthaltene Einfuhrumsatzsteuer wird bei Tit. 016 01 ausgewiesen. Die der Europäischen Union als Eigenmittel zustehenden Zölle werden bei Tit. 023 01 der Anlage E zu Kap. 6001 ausgewiesen.			
Gegenüber dem Vorjahr entfallene Titel				
011 11 -820	Entwurf eines Gesetzes zum Abbau der kalten Progression		-1 260 000	-
012 11 -820	Entwurf eines Gesetzes zur steuerlichen Förderung von energetischen Sanierungsmaßnahmen an Wohngebäuden		-63 000	-
013 11 -820	Gesetzesentwurf zum Abkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über die Zusammenarbeit in den Bereichen Steuern und Finanzmarkt		499 000	-
015 17 -820	Entwurf eines Jahressteuergesetzes 2013		-115 000	-
018 11 -820	Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung des EuGH-Urteils vom 20. Oktober 2011 in der Rechtssache C-284/09 zu Dividendenzahlungen an bestimmte gebietsfremde EU-/EWR-Körperschaften		500 000	-
031 11 -820	Nachfolgemodell ab dem Jahr 2013 zu Steuerbegünstigungen für Unternehmen des produzierenden Gewerbes sowie der Land- und Forstwirtschaft bei der Energie- und Stromsteuer		620 000	-

6001 Steuern

Titel Funktion	Zweckbestimmung	Soll 2014 1 000 €	Soll 2013 Reste 2013 1 000 €	Ist 2012 1 000 €
036 11	Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Versicherungsteuergesetzes -820 und des Kraftfahrzeugsteuergesetzes (Verkehrsteueränderungsgesetz)		-35 000	-

Anlage 1 6001
Erhebung der Eigenmittel der EU - Anlage E
(6090)

Vorbemerkung

Der Haushalt der Europäischen Union wird vollständig aus Eigenmitteln der Gemeinschaften finanziert (Artikel 1 Absatz 2 des Beschlusses vom 7. Juni 2007, Amtsblatt der EU Nr. L 163 vom 23. Juni 2007).

Die Eigenmittel der EU umfassen die Zölle, die Zuckerabgaben, die Mehrwertsteuer- sowie die BNE-Eigenmittel. Die Einzelheiten für die Bereitstellung und Abführung der Eigenmittel sowie die Kontrollvorschriften ergeben sich aus den Verordnungen (EG, EURATOM) Nr. 1150/2000 vom 22. Mai 2000

(Amtsblatt der EG Nr. L 130 vom 31. Mai 2000) und (EWG, EURATOM) Nr. 1553/89 vom 29. Mai 1989 (Amtsblatt der EG Nr. L 155 vom 7. Juni 1989).

Weitere Vorschriften enthält die EU-Haushaltsordnung vom 25. Oktober 2012 (Amtsblatt der EU Nr. L 298 vom 26. Oktober 2012).

Die von den Dienststellen des Bundes bewirtschafteten Einnahmen und Ausgaben der EU sind in besonderen Anlagen ("E") zu Kapitel 1004 und zu Kapitel 6001 ausgewiesen.

Überblick zur Anlage	Soll 2014 1 000 €	Soll 2013 1 000 €	Veränderung gegenüber 2013 1 000 €	Ausgabereste 2013 1 000 €	Ist 2012 1 000 €
Einnahmen					
Steuern und steuerähnliche Abgaben.....	31 960 000	30 690 000	+1 270 000		26 383 319
Übrige Einnahmen.....	-1 085 000	-1 148 000	+63 000		-1 132 392
Gesamteinnahmen.....	30 875 000	29 542 000	+1 333 000		25 250 927
Ausgaben					
Zuweisungen und Zuschüsse (ohne Investitionen).	30 875 000	29 542 000	+1 333 000		25 250 927
Gesamtausgaben.....	30 875 000	29 542 000	+1 333 000		25 250 927
davon nicht flexibilisiert.....	30 875 000	29 542 000	+1 333 000		25 250 927

6001 Anlage 1
Erhebung der Eigenmittel der EU - Anlage E
(6090)

Titel Funktion	Zweckbestimmung	Soll 2014 1 000 €	Soll 2013 Reste 2013 1 000 €	Ist 2012 1 000 €
-------------------	-----------------	-------------------------	------------------------------------	------------------------

Einnahmen

Haushaltsvermerk:

Rückzahlungen, Erstattungen und Vergütungen dürfen von den Einnahmen abgesetzt werden. Dies gilt **auch** für die Entlastung bei Steuern und Abgaben aufgrund völkerrechtlicher Vereinbarungen oder besonderer gesetzlicher Regelung, insbesondere gegenüber internationalen Organisationen, amtlichen zwischenstaatlichen Einrichtungen, ausländischen diplomatischen Missionen und **deren** Mitglieder.

Nach geltendem Recht können die in einem Haushaltsjahr erhobenen Eigenmittel der EU höher oder niedriger sein als die in diesem Jahr an die EU abzuführenden Eigenmittel. Sofern dadurch der Bundeshaushalt nicht belastet wird, sind folgende Umbuchungen vorzunehmen:

a) soweit am Ende des Haushaltsjahres die Ist-Einnahmen die Ist-Ausgaben bei den korrespondierenden Ausgabebetiteln übersteigen, sind sie in das folgende Haushaltsjahr umzubuchen,

b) soweit am Ende des Haushaltsjahres die Ist-Einnahmen die Ist-Ausgaben bei den korrespondierenden Ausgabebetiteln unterschreiten, sind Einnahmen des folgenden Haushaltsjahres in das abzuschließende Haushaltsjahr umzubuchen.

Zur Erfüllung von Ansprüchen in Fällen, in denen für festgesetzte, noch nicht eingenommene Zölle und Zuckerabgaben Sicherheit geleistet und die festgestellten Ansprüche nicht angefochten wurden (Art. 6 Abs. 3 der VO-Nr. 1150/00), können Einnahmen aus Zöllen und Zuckerabgaben, die zu einem späteren Zeitpunkt abzuführen sind, verwendet werden.

Steuern und steuerähnliche Abgaben

021 01 -820	Mehrwertsteuer-Eigenmittel	4 140 000	2 150 000	2 027 430
----------------	----------------------------	-----------	-----------	-----------

Haushaltsvermerk:

Mehreinnahmen dienen zur Leistung der Mehrausgaben bei folgendem Titel: 688 08.

Erläuterungen:

Gemäß Art. 2 Abs. 1 b) des Eigenmittelbeschlusses vom 7. Juni 2007 stehen der Europäischen Union Mehrwertsteuer-Eigenmittel zu.

022 01 -820	BNE-Eigenmittel	23 480 000	23 950 000	19 826 095
----------------	-----------------	------------	------------	------------

Haushaltsvermerk:

Mehreinnahmen dienen zur Leistung der Mehrausgaben bei folgendem Titel: 688 09.

Erläuterungen:

Gemäß Art. 2 Abs. 1 c) des Eigenmittelbeschlusses vom 7. Juni 2007 stehen der Europäischen Union BNE-Eigenmittel zu.

Anlage 1 6001
Erhebung der Eigenmittel der EU - Anlage E
(6090)

Titel Funktion	Zweckbestimmung	Soll 2014 1 000 €	Soll 2013 Reste 2013 1 000 €	Ist 2012 1 000 €
-------------------	-----------------	-------------------------	------------------------------------	------------------------

023 01 Zölle -820		4 300 000	4 550 000	4 481 130
----------------------	--	-----------	-----------	-----------

Haushaltsvermerk:

1. Mehreinnahmen dienen zur Leistung der Mehrausgaben bei folgendem Titel: 688 04.
2. 1. Buchungsabschnitt
Zölle - ohne Ausgleichs- und Antidumpingzölle
2. Buchungsabschnitt
Ausgleichs- und Antidumpingzölle

Erläuterungen:

Gemäß Art. 2 Abs. 1 a) des Eigenmittelbeschlusses vom 7. Juni 2007 gehören zu den Eigenmitteln der Europäischen Union die Zölle des Gemeinsamen Zolltarifs und andere Zölle auf den Warenverkehr mit Nichtmitgliedstaaten, die von den Unionsorganen eingeführt worden sind oder noch eingeführt werden.

024 02 Produktionsabgaben und Überschussbeträge für Zucker und Isoglukose -820	Produktionsabgaben und Überschussbeträge für Zucker und Isoglukose sowie einmalige Beträge für zusätzlich zugeteilte Zuckerquoten	40 000	40 000	48 664
---	---	--------	--------	--------

Haushaltsvermerk:

Mehreinnahmen dienen zur Leistung der Mehrausgaben bei folgendem Titel: 688 02.

Erläuterungen:

Die Produktionsabgabe soll zur Finanzierung der Ausgaben im Rahmen der gemeinsamen Marktorganisation für Zucker beitragen. Sie wird nach Art. 51 Abs. 1 und 2 VO (EG) Nr. 1234/2007 des Rates vom 22. Oktober 2007 über eine gemeinsame Organisation der Agrarmärkte und mit Sondervorschriften für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse auf die Quoten erhoben, die den Zucker, Isoglukose und Inulinsirup erzeugenden Wirtschaftsbeteiligten zugeteilt worden sind. Es ist hierbei unerheblich, ob die zugeteilten Quoten durch die tatsächliche Zucker-, Isoglukose- oder Inulinsiruperzeugung ausgeschöpft worden sind.

Ist die tatsächliche Erzeugung an Zucker, Isoglukose oder Inulinsirup höher als die zugeteilten Quoten, so wird auf die überschüssige Menge gemäß Art. 64 VO (EG) Nr. 1234/2007 des Rates vom 22. Oktober 2007 über eine gemeinsame Organisation der Agrarmärkte und mit Sondervorschriften für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse eine Überschussabgabe erhoben.

Hier sind auch die auf der Grundlage der VO (EG) Nr. 318/2006 des Rates vom 20. Februar 2006 über die gemeinsame Marktorganisation für Zucker und ihrer Vorgängerordnungen sowie die auf der Grundlage der VO (EG) Nr. 1234/2007 des Rates vom 22. Oktober 2007 über eine gemeinsame Organisation der Agrarmärkte und mit Sondervorschriften für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse festgesetzten Abgaben für frühere Wirtschaftsjahre zu buchen.

Übrige Einnahmen

266 01 Erhebungskostenpauschale -022		-1 085 000	-1 148 000	-1 132 392
---	--	------------	------------	------------

Erläuterungen:

Siehe Erläuterungen zu Kap. 6002 Tit. 266 01.

6001 Anlage 1
Erhebung der Eigenmittel der EU - Anlage E
(6090)

Titel Funktion	Zweckbestimmung	Soll 2014 1 000 €	Soll 2013 Reste 2013 1 000 €	Ist 2012 1 000 €
-------------------	-----------------	-------------------------	------------------------------------	------------------------

Ausgaben

Zuweisungen und Zuschüsse (ohne Investitionen)

688 02 -022	Abführung der Produktionsabgaben und Überschussbeträge für Zucker und Isoglukose sowie einmalige Beträge für zusätzlich zugeteilte Zuckerquoten	40 000	40 000	48 664
-------------	---	--------	--------	--------

Haushaltsvermerk:

Mehrausgaben dürfen bis zur Höhe der Mehreinnahmen bei folgendem Titel geleistet werden: 024 02 zuzüglich der in den Vorjahren als Eigenmittel der EU erhobenen und noch nicht abgeführten Beträge.

Erläuterungen:

Die Traditionellen Eigenmittel nach Art. 2 Abs. 1 Buchst. a) des Eigenmittelbeschlusses vom 7. Juni 2007 sind an die Europäische Union abzuführen, wenn sie nach Feststellung der Ansprüche gezahlt wurden oder wenn für sie Sicherheit geleistet und der Abgabenbescheid nicht angefochten worden ist.

688 04 -022	Abführung der Zölle	4 300 000	4 550 000	4 481 130
-------------	---------------------	-----------	-----------	-----------

Haushaltsvermerk:

Mehrausgaben dürfen bis zur Höhe der Mehreinnahmen bei folgendem Titel geleistet werden: 023 01 zuzüglich der in den Vorjahren als Eigenmittel der EU erhobenen und noch nicht abgeführten Beträge.

Erläuterungen:

Siehe Erläuterungen zu Tit. 688 02.

688 08 -022	Abführung der Mehrwertsteuer-Eigenmittel	4 140 000	2 150 000	2 027 430
-------------	--	-----------	-----------	-----------

Haushaltsvermerk:

Mehrausgaben dürfen bis zur Höhe der Mehreinnahmen bei folgendem Titel geleistet werden: 021 01.

Erläuterungen:

Siehe Erläuterungen zu Tit. 021 01.

688 09 -022	Abführung der BNE-Eigenmittel	23 480 000	23 950 000	19 826 095
-------------	-------------------------------	------------	------------	------------

Haushaltsvermerk:

Mehrausgaben dürfen bis zur Höhe der Mehreinnahmen bei folgendem Titel geleistet werden: 022 01.

Erläuterungen:

Siehe Erläuterungen zu Tit. 022 02.

688 10 -022	Erhebungskostenpauschale	-1 085 000	-1 148 000	-1 132 392
-------------	--------------------------	------------	------------	------------

Erläuterungen:

Siehe Erläuterungen zu Kap. 6002 Tit. 266 01.

Anlage 1 6001
Erhebung der Eigenmittel der EU - Anlage E
(6090)

Titel Funktion	Zweckbestimmung	Soll 2014 1 000 €	Soll 2013 Reste 2013 1 000 €	Ist 2012 1 000 €
-------------------	-----------------	-------------------------	------------------------------------	------------------------

nachrichtlich: Rückflüsse von der EU an die Bundesrepublik Deutschland

1	2014 1 000 € 2	2013 1 000 € 3	Ist 2012 1 000 € 4
1. Europäischer Garantiefonds für die Landwirtschaft (EGFL).....	5 500 000	5 500 000	5 434 443
2. Europäischer Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER).....	1 200 000	1 400 000	1 452 942
3. Europäischer Sozialfonds (ESF).....	600 000	700 000	534 693
4. Europäischer Fonds für regionale Entwicklung (EFRE).....	2 200 000	2 500 000	2 320 389
5. Transeuropäische Netze (TEN).....	100 000	100 000	75 380
6. Erhebungskostenpauschale für Eigenmittel.....	1 085 000	1 148 000	1 133 778
Zwischensumme.....	10 685 000	11 348 000	10 951 625
7. Sonstige Rückflüsse (Direktzahlungen außerhalb Bundeshaushalt)....	2 000 000	1 800 000	1 800 000
Zusammen.....	12 685 000	13 148 000	12 751 625

Zu 1. bis 6.: Abgrenzung gemäß Systematik Bundeshaushalt

Zu 6.: Die Erhebungskostenpauschale 2012 entspricht dem Ist 2012; 2013 und 2014 wurden mit Stand der Steuerschätzung November 2012 bzw. Mai 2014 errechnet.

Zu 7.: Schätzungen aufgrund von Angaben der Europäischen Kommission korrigiert um bereits im Bundeshaushalt erfasste Beträge (Ziffern 1 - 5); Soll 2013 und 2014 z. T. grobe Schätzungen

Rubrik 1	Verpflichtungs- ermächtigungen in Mio. € 2	Zahlungs- ermächtigungen in Mio. € 3
-------------	---	---

Umfang des EU-Haushalts 2014

Nachhaltiges Wachstum.....	63 986	62 393
Bewahrung und Bewirtschaftung der natürlichen Ressourcen.....	59 267	56 459
Unionsbürgerschaft, Freiheit, Sicherheit und Recht.....	2 172	1 677
EU als globaler Partner.....	8 325	6 191
Verwaltung.....	8 405	8 406
Ausgleichszahlungen.....	29	29
Besondere Instrumente.....	456	350
Zusammen.....	142 640	135 505

Differenzen durch Rundung möglich

6001 Anlage 2
20 größte Steuervergünstigungen des Bundes
20 größte Steuervergünstigungen des Bundes
in der Abgrenzung des 24. Subventionsberichts

Lfd. Nr.	Kurzbezeichnung der Steuervergünstigung	Lfd. Nr. 24. Subventionsbericht (Anlage 2)	Funktionsbereich	Steuermindereinnahmen des Bundes im Kassenjahr in Mio. €		
				2014	2013	2012
1	2	3	4	5	6	7
1	Stromsteuerbegünstigung für Unternehmen des Produzierenden Gewerbes in Sonderfällen (Spitzenausgleich) (§ 10 StromStG)	63	Gewerbliche Wirtschaft	2 000	2 000	2 008
2	USt-Ermäßigung für kulturelle unterhaltende Leistungen (§ 12 Abs. 2 Nrn. 1, 2 und 7 UStG)	98	Kultur	1 937	1 879	1 844
3	Steuerbegünstigung für die Stromerzeugung und die gekoppelte Erzeugung von Kraft und Wärme (§§ 37, 53 EnergieStG)	53	Gewerbliche Wirtschaft	1 800	1 800	2 200
4	Steuerbefreiung der gesetzlichen oder tariflichen Zuschläge für Sonntags-, Feiertags- und Nachtarbeit (§ 3b EStG)	94	Arbeit	1 148	1 124	1 101
5	Stromsteuerbegünstigung für Unternehmen des Produzierenden Gewerbes und der Unternehmen der Land- und Forstwirtschaft (§ 9 Abs. 3 StromStG; ab 1. Januar 2011 § 9b StromStG)	61	Gewerbliche Wirtschaft	1 000	1 000	994
6	Stromsteuerbegünstigung für bestimmte Prozesse und Verfahren (§ 9a StromStG)	68	Gewerbliche Wirtschaft	720	720	722
7	Steuerermäßigung für die Inanspruchnahme von Handwerkerleistungen für Renovierungs-, Erhaltungs- und Modernisierungsmaßnahmen in einem in der EU oder dem EWR liegenden Haushalt des Steuerpflichtigen (§ 35a Abs. 3 EStG)	38	Gewerbliche Wirtschaft	646	646	646
8	Energiesteuerbegünstigung für bestimmte Prozesse und Verfahren (§§ 37, 51 EnergieStG)	52	Gewerbliche Wirtschaft	612	612	612
9	Ermäßigter USt-Satz für Personenbeförderung im Nahverkehr (§ 12 Abs. 2 Nr. 10 UStG i.V.m. § 28 Abs. 4 UStG)	66	Verkehr	587	574	560
10	Ermäßigter Umsatzsteuersatz für Beherbergungsleistungen ab 1. Januar 2010 (§ 12 Abs. 1 Nr. 11 UStG)	99	Gewerbliche Wirtschaft	515	512	510
11	Steuerbegünstigung für Energieerzeugnisse, die im inländischen Flugverkehr verwendet werden (§ 27 Abs. 2 EnergieStG)	78	Verkehr	500	500	500
12	Förderung der privaten kapitalgedeckten Altersvorsorge durch Zulagen (Fördervolumen) (§ 10a EStG/Abschnitt XI des EStG)	91	Finanzen	497	459	412
13	Steuerbegünstigung für Betriebe der Land- und Forstwirtschaft (Agrardieselgesetz) (§ 57 EnergieStG)	19	Gewerbliche Wirtschaft	430	430	430
14	Teilweise Energiesteuerentlastung für die gekoppelte Erzeugung von Kraft und wärme (KWK) (§ 53b EnergieStG)	55	Gewerbliche Wirtschaft	300	350	-
15	Steuerbegünstigung der Energieerzeugnisse, die bei der Herstellung von Energieerzeugnissen zur Aufrechterhaltung des Betriebs verwendet werden (Herstellerprivileg) (§§ 26, 37, 44 EnergieStG)	50	Gewerbliche Wirtschaft	300	300	300
16	Ermäßigter Steuersatz für die Umsätze aus der Tätigkeit als Zahntechniker sowie für Lieferungen und Wiederherstellungen von Zahnprothesen und kieferorthopädischen Apparaten durch Zahnärzte (§ 12 Abs. 2 Nr. 6 UStG)	100	Gewerbliche Wirtschaft	278	273	268

20 größte Steuervergünstigungen des Bundes

20 größte Steuervergünstigungen des Bundes
in der Abgrenzung des 24. Subventionsberichts

Lfd. Nr.	Kurzbezeichnung der Steuervergünstigung	Lfd. Nr. 24. Subventionsbericht (Anlage 2)	Funktionsbereich	Steuermindereinnahmen des Bundes im Kassenjahr in Mio. €		
				2014	2013	2012
1	2	3	4	5	6	7
17	Steuerbegünstigung für Flüssiggas und Erdgas, das als Kraftstoff verwendet wird (§ 2 Abs. 2 EnergieStG)	76	Verkehr	250	230	215
18	Energiesteuerbegünstigung für Unternehmen des produzierenden Gewerbes in Sonderfällen (Spitzenausgleich) (§ 55 EnergieStG)	58	Gewerbliche Wirtschaft	180	180	174
19	Energiesteuerbegünstigung für Unternehmen des produzierenden Gewerbes und Unternehmen der Land- und Forstwirtschaft (§ 54 EnergieStG)	57	Gewerbliche Wirtschaft	170	170	184
20	Steuerbegünstigung für Energieerzeugnisse, die in der Binnenschifffahrt verwendet werden (§ 27 Abs. 1 EnergieStG)	79	Verkehr	160	160	160

6001 Anlage 3
Größte sonstige steuerliche Regelungen des Bundes
Größte sonstige steuerliche Regelungen des Bundes
 in der Abgrenzung des 24. Subventionsberichts

Lfd. Nr.	Kurzbezeichnung der sonstigen steuerlichen Regelung	Lfd. Nr. 24. Subventionsbericht (Anlage 3)	Funktionsbereich	Steuermindereinnahmen des Bundes im Kassenjahr in Mio. €		
				2014	2013	2012
1	2	3	4	5	6	7
1	Befreiung der Heilbehandlungen im Bereich der Humanmedizin, Krankenhausbehandlungen und ärztliche Heilbehandlungen durch Einrichtungen des öffentlichen Rechts sowie vergleichbare Einrichtungen, Leistungen im Rahmen von Verträgen zur integrierten Versorgung, sonstigen Leistungen von Gemeinschaften gegenüber ihren Mitgliedern im Bereich der Heil- und Krankenhausbehandlungen (§ 4 Nr. 14 UStG)	37	Gesundheit, Soziales	7 381	7 269	7 157
2	Abzug der Kirchensteuer als Sonderausgaben (§ 10 Abs. 1 Nr. 4 EStG)	5	Kultur, Soziales	1 468	1 422	1 383
3	Steuerbegünstigung von Ausgaben zur Förderung mildtätiger, kirchlicher und gemeinnütziger Zwecke sowie von Zuwendungen an politische Parteien (§ 10b EStG)	7	Kultur, Soziales, Allgemeine Verwaltung	669	649	620
4	Sonderausgabenabzug für sonstige Vorsorgeaufwendungen (insbesondere Kranken-, Pflege-, Haftpflicht-, Unfall- aber ohne Rentenversicherung); Neuordnung nach dem Alterseinkünftegesetz: Ab 2005 sind abziehbar Beiträge für Vorsorgeaufwendungen bis max. 2 400 € resp. 1 500 €, Anwendung des alten Rechts bei höherem Effektivabzug i. R. d. Günstigerprüfung. Infolge des Urteils des Bundesverfassungsgerichts zur Absetzbarkeit von Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträgen rechnet ihre steuerliche Abziehbarkeit ab 2010 nicht mehr zu den sonstigen steuerlichen Regelungen (§ 10 Abs. 1 Nr. 3 EStG i.V.m. Abs. 4 und 4a n. F.)	4	Soziales	537	578	635
5	Ermäßigter Steuersatz für Krankenrollstühle, Körperersatzstücke, orthopädische Apparate und andere orthopädische Vorrichtungen sowie zum Beheben von Funktionsschäden oder Gebrechen sowie für Schwimm- und Heilbäder und die Bereitstellung von Kureinrichtungen (§ 12 Abs. 2 Nr. 1 und 9 UStG)	42	Gesundheit, Soziales	326	320	315
6	Ermäßigter Steuersatz für Leistungen gemeinnütziger, mildtätiger und kirchlicher Einrichtungen sowie von Personenvereinigungen und Gemeinschaften dieser Einrichtungen (§12 Abs. 2 Nr. 8 UStG)	43	Kultur, Soziales	179	176	173
7	Pauschalierung der Lohnsteuer bei bestimmten Zukunftssicherungsleistungen mit einem Steuersatz von 20 Prozent ab 1996 (§ 40b EStG)	12	Soziales	155	162	170

Größte sonstige steuerliche Regelungen des Bundes

Größte sonstige steuerliche Regelungen des Bundes
in der Abgrenzung des 24. Subventionsberichts

Lfd. Nr.	Kurzbezeichnung der sonstigen steuerlichen Regelung	Lfd. Nr. 24. Subventionsbericht (Anlage 3)	Funktionsbereich	Steuermindereinnahmen des Bundes im Kassenjahr in Mio. €		
				2014	2013	2012
1	2	3	4	5	6	7
8	Steuerermäßigung für die Inanspruchnahme einer haushaltsnahen Dienstleistung; ab 2006 Erhöhung für Pflege- und Betreuungsleistungen; ab 2009 Zusammenfassung mit der Steuerermäßigung für sozialversicherungspflichtige Beschäftigungsverhältnisse in Privathaushalten (lfd. Nr. 10 des 22. Subventionsberichts) zu einem einheitlichen Fördertatbestand; Erhöhung des Steuerermäßigungsbetrages auf zusammengefasst 20 Prozent der Aufwendungen, höchstens 4 000 € (§ 35a Abs. 2 EStG)	10	Gewerbliche Wirtschaft	145	145	145
9	Steuerbefreiung für blinde, hilflose und außergewöhnlich gehbehinderte schwerbehinderte Menschen, Steuerermäßigungen um 50 Prozent für andere schwerbehinderte Menschen mit orange-farbenem Aufdruck im Behindertenausweis (§ 3a KraftStG)	47	Soziales	115	115	120
10	Steuerbegünstigung von Ausgaben zur Förderung mildtätiger, kirchlicher und gemeinnütziger Zwecke (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 KStG)	25	Kultur, Soziales	84	82	81
11	Steuerermäßigung bei Zuwendungen an politische Parteien und an unabhängige Wählervereinigungen (§ 34g EStG)	8	Allgemeine Verwaltung	40	38	37
12	Begrenzter Sonderausgabenabzug für Schulgeldzahlungen an private Schulen (höchstens 5 000 € p.a.; ab 2009 Ausweitung der Regelung auf das EU-Ausland) (§ 10 Abs. 1 Nr. 9 EStG)	6	Bildung	42	41	39
13	Freibetrag für Belegschaftsrabatte von 1 080 € (§ 8 Abs. 3 EStG)	3	Gewerbliche Wirtschaft	34	34	34
14	Steuerermäßigung für Aufwendungen eines privaten Haushalts bei Beschäftigung von geringfügigen Beschäftigten ("Mini-Jobber") (§ 35a Abs. 1 Nr. 1 EStG)	9	Gewerbliche Wirtschaft	30	28	26
15	Pauschalierung der Lohnsteuer bei bestimmten Vergütungen für Verpflegungsmehraufwendungen mit einem Steuersatz von 25 Prozent (§ 40 Abs. 2 Nr. 4 EStG)	11	Gewerbliche Wirtschaft	19	19	19

zu Spalte 2: Regelungen, die durch die seit dem 6. Subventionsbericht erfolgte neue Begriffsbestimmung nicht den Subventionen zuzuordnen sind. Die Anlage 3 des 24. Subventionsberichts weist insgesamt 53 sonstige steuerliche Regelungen aus. Für nur 15 Regelungen sind die Steuermindereinnahmen quantifizierbar.

6002 Allgemeine Bewilligungen

Vorbemerkung

Auf der Einnahmeseite dieses Kapitels sind die Verwaltungseinnahmen (insbesondere Privatisierungserlöse, Gewinne aus Unternehmen und Beteiligungen und der Anteil des Bundes am Reingewinn der Deutschen Bundesbank, soweit er nicht für Verbindlichkeiten des Erblastentilgungsfonds oder des Investitions- und Tilgungsfonds verwandt wird), die Münzeinnahmen und Erlöse aus dem Verkauf von Sammlermünzen sowie die Einnahmen aus Tilgung und Zinsen von Darlehen, die an Gebietskörperschaften, insbesondere an das Land Berlin und an Sondervermögen des Bundes gewährt worden sind, veranschlagt.

Die Ausgaben umfassen im Bereich der Sachausgaben neben den Kosten der Drucklegung des Bundeshaushaltsplans sowie der Haushaltsrechnung und Vermögensrechnung des Bundes u. a. die Ausgaben der Münzprägung. Ferner sind die Kosten für die öffentliche Finanzierung der politischen Parteien veranschlagt.

Außerdem sind Titel für Zuführungen an und Entnahmen aus Konjunkturausgleichsrücklagen des Bundes, für sonstige Zu-

führungen auf Sonderkonten bei der Deutschen Bundesbank sowie für Ausgaben nach Maßgabe des Gesetzes zur Förderung der Stabilität und des Wachstums der Wirtschaft (StWG) ausgebracht.

Auf der Ausgabeseite werden auch die Verstärkungen von Ausgaben im Personalbereich zur Verfügung gestellt.

Des Weiteren sind die Beiträge an internationale und supranationale Einrichtungen, wie die Organisation für Wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD), die Europäische Bank für Wiederaufbau und Entwicklung (EBWE) sowie die Beteiligung Deutschlands am Grundkapital des Europäischen Stabilitätsmechanismus (ESM) und der Europäischen Investitionsbank (EIB) veranschlagt.

Auch sind in diesem Kapitel die Erstattung von Verwaltungskosten an die Länder für die Erhebung der Kfz-Steuer, die Zuschüsse für verschiedene Beamtenversorgungseinrichtungen sowie die Erstattung der Kosten für die Verwaltung des Finanzmarktstabilisierungsfonds eingestellt.

Überblick zum Kapitel 6002	Soll 2014 1 000 €	Soll 2013 1 000 €	Veränderung gegenüber 2013 1 000 €	Ausgabereste 2013 1 000 €	Ist 2012 1 000 €
Einnahmen					
Steuern und steuerähnliche Abgaben.....	218 000	310 000	-92 000		292 715
Verwaltungseinnahmen.....	4 271 520	7 257 650	-2 986 130		5 593 962
Übrige Einnahmen.....	546 921	1 184 227	-637 306		1 178 586
Gesamteinnahmen.....	5 036 441	8 751 877	-3 715 436		7 065 263
Ausgaben					
Personalausgaben.....	1 082 450	882 450	+200 000		32 353
Sächliche Verwaltungsausgaben.....	215 940	373 175	-157 235	203	245 724
Militärische Beschaffungen, Anlagen usw.....	25 000	25 000	-		70 000
Zuweisungen und Zuschüsse (ohne Investitionen).....	8 783 294	15 456 180	-6 672 886		7 066 241
Ausgaben für Investitionen.....	4 384 270	8 726 694	-4 342 424	40 867	10 411 121
Besondere Finanzierungsausgaben.....	-850 000	150 000	-1 000 000		-
Gesamtausgaben.....	13 640 954	25 613 499	-11 972 545	41 070	17 825 439
davon nicht flexibilisiert.....	13 640 954	25 613 499	-11 972 545	41 070	17 825 439
Verpflichtungsermächtigung im Haushalt 2014					
Verpflichtungsermächtigung.....	194 000 T€				
davon fällig:					
im Haushaltsjahr 2015 bis zu.....	129 000 T€				
im Haushaltsjahr 2016 bis zu.....	6 500 T€				
im Haushaltsjahr 2017 bis zu.....	6 500 T€				
im Haushaltsjahr 2018 bis zu.....	6 500 T€				
im Haushaltsjahr 2019 bis zu.....	6 500 T€				
im Haushaltsjahr 2020 bis zu.....	6 500 T€				
im Haushaltsjahr 2021 bis zu.....	6 500 T€				
im Haushaltsjahr 2022 bis zu.....	6 500 T€				
im Haushaltsjahr 2023 bis zu.....	6 500 T€				
im Haushaltsjahr 2024 bis zu.....	6 500 T€				
im Haushaltsjahr 2025 bis zu.....	6 500 T€				

Allgemeine Bewilligungen 6002

Titel Funktion	Zweckbestimmung	Soll 2014 1 000 €	Soll 2013 Reste 2013 1 000 €	Ist 2012 1 000 €
-------------------	-----------------	-------------------------	------------------------------------	------------------------

Einnahmen

Steuern und steuerähnliche Abgaben

092 01 -820	Münzeinnahmen	218 000	310 000	292 715
-----------------------	---------------	---------	---------	---------

Haushaltsvermerk:

Von den Münzeinnahmen wird der dem Bund von der Deutschen Bundesbank zur Last geschriebene Nennwert der aus dem Verkehr gezogenen Münzen abgesetzt.

Erläuterungen:

Die Ausgaben für die Münzprägung sowie die im Zusammenhang mit dem Münzumschlag entstehenden Kosten sind bei Kap. 6002 Tit. 540 01 veranschlagt.

Weniger wegen geringerem Neuprägebedarf bei Euro-Umlaufmünzen.

Verwaltungseinnahmen

111 02 -411	Ausgleichszahlungen nach dem Gesetz über den Abbau der Fehlsubventionierung im Wohnungswesen - AFWoG - von mittelbar aus dem Bundeshaushalt geförderten Wohnungen	20	50	80
----------------	---	----	----	----

Erläuterungen:

Veranschlagt sind Ausgleichszahlungen für Wohnungen, die für Angehörige von Zuwendungsempfängern und der ehemaligen Sondervermögen des Bundes gefördert worden sind. Sie sind im Bedarfsfalle zweckgebunden für Wohnungsfürsorgemaßnahmen zu verwenden.

nachrichtlich:

Die Ausgleichszahlungen von unmittelbar aus dem Bundeshaushalt geförderten Wohnungen werden bei Kap. 1606 Tit. 111 01 vereinnahmt.

119 89 -860	Erlöse aus dem Verkauf von Sammlermünzen	218 000	361 000	335 676
----------------	--	---------	---------	---------

Haushaltsvermerk:

1. Mit Übernahme der Sammlermünzen durch die Verkaufsstelle für Sammlermünzen ist deren Nennwert von den Einnahmen abzusetzen.
2. Aus zu erwartenden Einnahmen dürfen die bei der Veräußerung anfallenden Portokosten und Steuern geleistet werden.

Erläuterungen:

Die Ausgaben für die Münzprägung sind bei Kap. 6002 Tit. 540 01 veranschlagt.

Weniger wegen Reduzierung der Auflagen der Sammlermünzen.

119 99 -860	Vermischte Einnahmen	13 500	15 000	22 369
----------------	----------------------	--------	--------	--------

Haushaltsvermerk:

1. Mehreinnahmen dienen zur Leistung der Mehrausgaben bei folgendem Titel: 539 99.
2. Zu erstattende Beträge dürfen von den Einnahmen abgesetzt werden.

6002 Allgemeine Bewilligungen

Titel Funktion	Zweckbestimmung	Soll 2014 1 000 €	Soll 2013 Reste 2013 1 000 €	Ist 2012 1 000 €
-------------------	-----------------	-------------------------	------------------------------------	------------------------

Noch zu Titel 119 99

Erläuterungen:

Hier werden auch die Schuldendienstleistungen aus Darlehen vereinnahmt. Insbesondere sind dies die Schuldendienstleistungen von Darlehen

1. für Wirtschaftsförderungs- und Infrastrukturmaßnahmen der Länder,
2. aus Mitteln des Sondervermögens für berufliche Leistungsförderung,
3. die im Rahmen des Arbeitsbeschaffungsprogramms der Bundesregierung des Jahres 1949/50 von der Bank deutscher Länder vorfinanziert worden sind und
4. zur Wohnraumbeschaffung für Beschäftigte von Zuwendungsempfängern.

121 01 -680	Gewinne aus Unternehmen und Beteiligungen	565 000	1 031 600	1 063 455
----------------	---	---------	-----------	-----------

Haushaltsvermerk:

Aus zu erwartenden Einnahmen dürfen anfallende Nebenkosten und Steuern geleistet werden.

Erläuterungen:

Veranschlagt sind die Einnahmen aus Dividendenzahlungen aus Anteilsrechten an der Deutsche Telekom AG, der Deutsche Bahn AG, der Airbus Group N. V. sowie Gewinnausschüttungen weiterer Bundesunternehmen.

121 04 -661	Anteil des Bundes am Reingewinn der Deutschen Bundesbank	2 500 000	1 500 000	642 567
----------------	--	-----------	-----------	---------

Erläuterungen:

Nach § 6 Abs. 1 Erblastentilgungsfonds-Gesetz (ELFG) fließen die Einnahmen, soweit sie den Betrag von 3,5 Mrd. € übersteigen, dem Erblastentilgungsfonds (Kap. 6003 Tit. 624 01) zu. Darüber hinaus regelt bei Kap. 6003 Tit. 624 01 - Zuführungen an den Erblastentilgungsfonds - der Haushaltsvermerk Nr. 1, dass bereits ab einem Betrag von 2,5 Mrd. € Mehreinnahmen am Reingewinn der Deutschen Bundesbank dem Erblastentilgungsfonds zufließen. Einnahmen, die nicht zur Tilgung fälliger Verbindlichkeiten des Erblastentilgungsfonds benötigt werden, werden zur Tilgung der Verbindlichkeiten des Sondervermögens "Investitions- und Tilgungsfonds" (§ 6 Abs. 1 des Gesetzes zur Errichtung eines Sondervermögens "Investitions- und Tilgungsfonds" vom 2. März 2009 (BGBl. I S. 417) in der Fassung vom 25. Juni 2009 (BGBl. I S. 1577)) verwendet.

133 01 -634	Einnahmen aus der Veräußerung von Beteiligungen und aus der Verwertung von sonstigem Kapitalvermögen des Bundes	975 000	4 350 000	3 529 815
----------------	---	---------	-----------	-----------

Haushaltsvermerk:

Aus zu erwartenden Einnahmen dürfen die bei der Veräußerung anfallenden Nebenkosten, Darlehen und Steuern geleistet werden.

Erläuterungen:

Veranschlagt sind die Erlöse aus der Privatisierung insbesondere der Deutsche Telekom AG, der Deutsche Post AG, der Bundesanteile an der Flughafen Köln/Bonn GmbH und der Flughafen München GmbH, der EXPO 2000 Hannover GmbH i. L., der Deutsche Bahn AG, der DEGES Deutsche Einheit Fernstraßenplanungs- und -bau GmbH, des Bergmannsiedlungsvermögens (BSV) sowie die Einnahmen aus der Neuordnung der ERP-Wirtschaftsförderung.

Die Veräußerungen werden kapitalmarktgerecht erfolgen.

Allgemeine Bewilligungen 6002

Titel Funktion	Zweckbestimmung	Soll 2014 1 000 €	Soll 2013 Reste 2013 1 000 €	Ist 2012 1 000 €
-------------------	-----------------	-------------------------	------------------------------------	------------------------

Übrige Einnahmen

152 02 -693	Zinsen aus Darlehen aus der Bundeshilfe für das Land Berlin	1 223	1 383	1 537
----------------	---	-------	-------	-------

Erläuterungen:

Bezeichnung des Darlehns	Darlehen insgesamt 1 000 €	Darlehen Stand Ende Haus- haltsjahr 2013 1 000 €	Tilgung 2014 1 000 €	Zinsen 2014 1 000 €
1	2	3	4	5

U-Bahn-Bau.....	133 284	42 112	5 442	1 223
-----------------	---------	--------	-------	-------

Schuldendienstleistungen aus Bundesdarlehen gemäß § 16 Drittes Überleitungsgesetz für die Jahre 1985 - 1992.

154 01 -813	Zinsen aus Liquiditätsdarlehen an das Sondervermögen Energie- und Klimafonds	-	-	-
----------------	--	---	---	---

161 01 -669	Zinsen aus Darlehen an die Entschädigungseinrichtung der Wertpapierhandelsunternehmen (EdW) zur Finanzierung von Ansprüchen im Entschädigungsfall "Phoenix"	1 456	3 962	4 075
----------------	---	-------	-------	-------

172 03 -693	Tilgung von Darlehen aus der Bundeshilfe für das Land Berlin	5 442	5 282	5 127
----------------	--	-------	-------	-------

Erläuterungen:

Siehe Erläuterungen zu Tit. 152 02.

174 01 -813	Tilgung von Liquiditätsdarlehen an das Sondervermögen Energie- und Klimafonds	-	-	-
----------------	---	---	---	---

181 01 -669	Tilgung von Darlehen an die Entschädigungseinrichtung der Wertpapierhandelsunternehmen (EdW) zur Finanzierung von Ansprüchen im Entschädigungsfall "Phoenix"	13 800	25 600	33 601
----------------	--	--------	--------	--------

Erläuterungen:

Weniger wegen gesetzlicher Kappungsgrenzen bei der Sonderzahlungserhebung durch die EdW.

214 01 -820	Zuweisung aus dem Sondervermögen "Aufbauhilfe"	1 000 000		
-----------------------	--	-----------	--	--

266 01 -022	Erhebungskostenpauschale	1 085 000	1 148 000	1 133 778
----------------	--------------------------	-----------	-----------	-----------

Haushaltsvermerk:

Erstattungen anderer Mitgliedstaaten und Leistungen an andere Mitgliedstaaten sind hier zu buchen.

Erläuterungen:

Gemäß Art. 2 Abs. 3 des Eigenmittelbeschlusses vom 7. Juni 2007 behalten die Mitgliedstaaten 25 Prozent der Traditionellen Eigenmittel der Europäischen Union als Erhebungskosten ein (s. a. Anlage E zu Kap. 6001 Tit. 266 01 und 688 10).

6002 Allgemeine Bewilligungen

Titel Funktion	Zweckbestimmung	Soll 2014 1 000 €	Soll 2013 Reste 2013 1 000 €	Ist 2012 1 000 €
271 01 -011	Erstattung von Reisekosten für die Teilnahme an Sitzungen der Ratsgremien aus dem Gemeinschaftshaushalt der EU	-	-	468
	Haushaltsvermerk: 1. Mehreinnahmen sind wegen bindender Vorgaben der EU zweckgebunden. Sie dienen nur zur Leistung der Mehrausgaben bei folgendem Titel: 527 01. 2. An die EU zurückzuzahlende Beträge dürfen von den Einnahmen abgesetzt werden.			
	Erläuterungen: Die EU erstattet seit 2004 die Reisekosten für die Teilnahme an Sitzungen der Ratsgremien pauschal jedem Mitgliedstaat.			
352 01 -850	Entnahmen aus der Kassenverstärkungsrücklage	-	-	-
	Erläuterungen: Der Titel ermöglicht die Wiederaufführung von Mitteln aus der Kassenverstärkungsrücklage nach § 62 BHO (vgl. Erläuterungen zu Tit. 912 01).			
355 01 -850	Entnahmen aus der Konjunkturausgleichsrücklage gemäß § 6 Abs. 2 StWG	-	-	-
	Haushaltsvermerk: Mehreinnahmen dienen zur Leistung der Mehrausgaben bei folgendem Titel: 971 01.			
	Erläuterungen: Die Einrichtung des Leertitels ist nach § 8 Abs. 2 StWG vorgesehen.			
355 02 -850	Entnahmen aus der Konjunkturausgleichsrücklage gemäß § 5 Abs. 3 StWG	-	-	-
	Erläuterungen: Der Titel ermöglicht im Fall des § 5 Abs. 3 StWG die Entnahme von Mitteln aus der Konjunkturausgleichsrücklage als zusätzliche Deckungsmittel.			
372 03 -880	Globale Mindereinnahme	-1 560 000		

Ausgaben

Personalausgaben

422 04 -011	Leistungsbezahlung	31 000	31 000	31 000
----------------	--------------------	--------	--------	--------

Erläuterungen:

Für die Vergabe von leistungsbezogenen Besoldungselementen nach der Bundesleistungsbesoldungsverordnung an Beamtinnen und Beamte sowie Soldatinnen und Soldaten werden Mittel gemäß § 42a Abs. 4 Bundesbesoldungsgesetz (BBesG) zentral veranschlagt. Die Zuweisung der Mittel an die Ressorts ist durch Verwaltungsvorschrift des Bundesministeriums des Innern geregelt und wird re-

Allgemeine Bewilligungen 6002

Titel Funktion	Zweckbestimmung	Soll 2014 1 000 €	Soll 2013 Reste 2013 1 000 €	Ist 2012 1 000 €
-------------------	-----------------	-------------------------	------------------------------------	------------------------

Noch zu Titel 422 04

regelmäßig an die Voraussetzung geknüpft, dass diese aus ihren Einzelplänen ergänzende eigene Mittel für die Leistungsbezahlung bereitstellen und ausgeben.

451 03 -290	Zuschuss zu den Sozialwerken der Bundesverwaltung	1 450	1 450	1 353
----------------	---	-------	-------	-------

Haushaltsvermerk:

Nach § 63 Abs. 3 Satz 2 BHO wird zugelassen, dass - soweit mit dienstlichen Belangen vereinbar - zur Förderung der Arbeit der Sozialwerke

- den ehrenamtlichen Mitarbeitern gestattet werden kann, ihre Tätigkeit in den Diensträumen als Nebentätigkeit während der regelmäßigen Arbeitszeit wahrzunehmen,

- den Arbeitnehmern die erforderliche Dienstbefreiung unter Fortzahlung der Entgelte außertariflich gewährt werden kann,

- in angemessenem Rahmen Schreibkräfte in Anspruch genommen werden dürfen und Büroeinrichtungen benutzt werden können und

- auf die Erhebung von Verwaltungskosten verzichtet wird.

Die Ausnahmeregelung setzt voraus, dass daneben keine weiteren Kosten aus dem Bundeshaushalt übernommen werden.

Erläuterungen:

Die von den Bediensteten der Bundesverwaltungen gegründeten Sozialwerke e. V. erhalten einen Bundeszuschuss. Die Zuwendungen werden gewährt nach Maßgabe der Richtlinien zur Förderung der Arbeit der Sozialwerke der Bundesverwaltungen [RdSchr. des BMI vom 17. September 1990 - DI4-213401/2 - (GMBI 1990, S. 575), zuletzt geändert RdSchr. des BMI vom 14. November 2003 - DI3-213401/2 - (GMBI 2004, S. 2)].

Sächliche Verwaltungsausgaben

527 01 -011	Dienstreisen	-	-	472 3
----------------	--------------	---	---	----------

Haushaltsvermerk:

Mehrausgaben dürfen bis zur Höhe der zweckgebundenen Mehreinnahmen bei folgendem Titel geleistet werden: 271 01.

Erläuterungen:

Die pauschale Erstattung der Reisekosten für die Teilnahme an Sitzungen der Ratsgremien der EU bei Tit. 271 01 wird anhand ermittelter Quoten auf die jeweiligen obersten Bundesbehörden aufgeteilt. Ausgaben sind der EU zu belegen.

529 02 -011	Verstärkung der Verfügungsmittel für Leiterinnen und Leiter oberster Bundesbehörden für außergewöhnlichen Aufwand aus dienstlicher Veranlassung in besonderen Fällen	200	200	-
----------------	--	-----	-----	---

Haushaltsvermerk:

Einsparungen dienen zur Deckung von Mehrausgaben bei folgendem Titel: 529 03.

Erläuterungen:

Bei Leiterinnen und Leitern einzelner oberster Bundesbehörden ist eine Verstärkung der ihnen bei Tit. 529 01 bewilligten Ausgaben für außergewöhnlichen Aufwand in besonderen Fällen aus dienstlicher Veranlassung erforderlich.

Die Ausgaben sind jeweils bei Tit. 529 01 zu buchen.

Die Ausgaben sind einzeln zu belegen. Aus den Belegen muss die dienstliche Veranlassung zumindest aus den Angaben der Funktion der Teilnehmerinnen und Teilnehmer (Begünstigte) erkennbar sein. Eine Auszahlung ohne Beleg ist nicht zulässig.

6002 Allgemeine Bewilligungen

Titel Funktion	Zweckbestimmung	Soll 2014 1 000 €	Soll 2013 Reste 2013 1 000 €	Ist 2012 1 000 €
529 03 -029	Außergewöhnlicher Aufwand von Beauftragten, Delegationen und Dienststellen der Bundesrepublik Deutschland im dienstlichen Verkehr mit dem Ausland	1 000	1 000 200	495
	<p>Haushaltsvermerk:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Die Ausgaben sind übertragbar. 2. Mehrausgaben dürfen bis zur Höhe der Einsparungen bei folgendem Titel geleistet werden: 529 02. 3. Erstattungen Dritter fließen den Ausgaben zu. 			
	<p>Erläuterungen:</p> <p>Im dienstlichen Verkehr von Beauftragten, Delegationen und Dienststellen der Bundesrepublik Deutschland mit dem Ausland entstehen Verpflichtungen insbesondere repräsentativer Art. Die Ausgaben sind einzeln zu belegen. Aus den Belegen muss die dienstliche Veranlassung zumindest aus den Angaben der Funktion der Teilnehmerinnen und Teilnehmer (Begünstigte) erkennbar sein. Eine Auszahlung ohne Beleg ist nicht zulässig.</p> <p>Gesondert veranschlagt sind insbesondere Ausgaben für Fälle außergewöhnlicher Repräsentationsverpflichtungen für die Leiterinnen und Leiter sowie die Angehörigen der Vertretungen des Bundes im Ausland.</p>			
531 01 -011	Kosten von Erfassung und Druck des Bundeshaushaltsplans sowie der Haushaltsrechnung und Vermögensrechnung des Bundes einschließlich des sonstigen Materials	170	170	104
	<p>Haushaltsvermerk:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Die Ausgaben sind übertragbar. 2. Einnahmen aus Rückzahlungen aufgrund nachträglich beanstandeter bzw. korrigierter Rechnungen sowie Erstattungen Dritter fließen den Ausgaben zu. 3. Nach § 63 Abs. 3 Satz 2 BHO wird zugelassen, dass Veröffentlichungen und sonstiges Informationsmaterial gegen ermäßigtes Entgelt oder unentgeltlich an Dritte abgegeben werden. 4. Aus diesem Titel dürfen auch Ausgaben zur Unterrichtung der Bevölkerung über die Einnahmen und Ausgaben des Bundes geleistet werden. 			
	<p>Erläuterungen:</p> <p>Veranschlagt werden neben den Kosten für die Herstellung des Bundeshaushaltes u. a. auch die Kosten für die Herstellung der Haushaltsrechnung und der Vermögensrechnung, des Finanzplans und des Finanzberichts.</p>			
531 03 -187	Pauschale Abgeltung von Ansprüchen nach dem Urheberrechtsgesetz	1 920	2 155	1 831
	<p>Haushaltsvermerk:</p> <p>Erstattungen Dritter fließen den Ausgaben zu.</p>			
	<p>Erläuterungen:</p> <p>Aus dem Ansatz werden die Ansprüche der Autoren nach dem Urheberrechtsgesetz für das Ausleihen urheberrechtlich geschützter Werke und für Vervielfältigungen aus solchen Werken abgegolten.</p>			

Allgemeine Bewilligungen 6002

Titel Funktion	Zweckbestimmung	Soll 2014 1 000 €	Soll 2013 Reste 2013 1 000 €	Ist 2012 1 000 €
-------------------	-----------------	-------------------------	------------------------------------	------------------------

532 03	Ausgleichsabgabe nach § 77 Abs. 1 Sozialgesetzbuch IX -290	-	-	-
--------	---	---	---	---

Haushaltsvermerk:

Einnahmen aus Zahlungen von Ausgleichsabgaben der Arbeitgeber fließen den Ausgaben zu.

Erläuterungen:

Nach § 77 Abs. 1 des Sozialgesetzbuches - Neuntes Buch - (SGB IX), Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen vom 19. Juni 2001 (BGBl. I S. 1046), haben Arbeitgeber, solange sie die vorgeschriebene Zahl schwerbehinderter Menschen nicht beschäftigen, für jeden unbesetzten Pflichtarbeitsplatz monatlich eine Ausgleichsabgabe zu entrichten.

Nach § 71 Abs. 1 SGB IX haben private und öffentliche Arbeitgeber mit mindestens 20 Arbeitsplätzen auf wenigstens 5 Prozent der Arbeitsplätze schwerbehinderte Menschen zu beschäftigen.

Nach § 77 Abs. 2 SGB IX beträgt die Ausgleichsabgabe je unbesetzten Pflichtarbeitsplatz zwischen 105 € und 260 €.

Für die Verpflichtung zur Entrichtung einer Ausgleichsabgabe gilt gem. § 77 Abs. 8 SGB IX der Bund als ein Arbeitgeber.

533 01	Kosten der Ombudsstelle zur Überwachung der Sozialchartas im Rahmen der Privatisierung der TLG IMMOBILIEN GmbH und der TLG WOHNEN GmbH -059	500	500	-
--------	--	-----	-----	---

Haushaltsvermerk:

Einnahmen aus den Vereinbarungen zu den Sozialchartas fließen den Ausgaben zu.

539 99	Vermischte Verwaltungsausgaben -860	150	150	65
--------	--	-----	-----	----

Haushaltsvermerk:

Mehrausgaben dürfen bis zur Höhe der Mehreinnahmen bei folgendem Titel geleistet werden: 119 99.

Erläuterungen:

Aus dem Ansatz werden keine Ausgaben für Beraterverträge geleistet.

540 01	Prägekosten, Metallbeschaffungskosten, Kosten für den Vertrieb von Sammlermünzen und die Unterhaltung des Münzumschlags -860	212 000	369 000	242 116
--------	---	---------	---------	---------

Verpflichtungsermächtigung..... 194 000 T€
davon fällig:
im Haushaltsjahr 2015 bis zu..... 129 000 T€
im Haushaltsjahr 2016 bis zu..... 6 500 T€
im Haushaltsjahr 2017 bis zu..... 6 500 T€
im Haushaltsjahr 2018 bis zu..... 6 500 T€
im Haushaltsjahr 2019 bis zu..... 6 500 T€
im Haushaltsjahr 2020 bis zu..... 6 500 T€
im Haushaltsjahr 2021 bis zu..... 6 500 T€
im Haushaltsjahr 2022 bis zu..... 6 500 T€
im Haushaltsjahr 2023 bis zu..... 6 500 T€
im Haushaltsjahr 2024 bis zu..... 6 500 T€
im Haushaltsjahr 2025 bis zu..... 6 500 T€

Haushaltsvermerk:

Verkaufserlöse für Münzschrott fließen den Ausgaben zu.

6002 Allgemeine Bewilligungen

Titel Funktion	Zweckbestimmung	Soll 2014 1 000 €	Soll 2013 Reste 2013 1 000 €	Ist 2012 1 000 €
-------------------	-----------------	-------------------------	------------------------------------	------------------------

Noch zu Titel 540 01

Erläuterungen:

Die Münzeinnahmen (Umlaufmünzen) sind bei Tit. 092 01 veranschlagt. Die Einnahmen aus dem Verkauf von Sammlermünzen sind bei Tit. 119 89 veranschlagt.

Weniger wegen reduzierter Edelmetallpreisprognose und rückläufiger Auflagen bei Umlauf- und Sammlermünzen.

Militärische Beschaffungen, Anlagen usw.

559 01 -860	Beitrag zur Beschaffung von Verteidigungssystemen für Israel	25 000	25 000	70 000
----------------	--	--------	--------	--------

Haushaltsvermerk:

Die Ausgaben sind übertragbar.

Zuweisungen und Zuschüsse (ohne Investitionen)

614 01 -820	Zuweisung an den Energie- und Klimafonds	655 000		
----------------	--	---------	--	--

Haushaltsvermerk:

Ausgaben werden bis zur Höhe des Defizits im Energie- und Klimafonds (EKF) geleistet.

624 01 -813	Zuführungen an das Sondervermögen "Investitions- und Tilgungsfonds"	-	-	-
----------------	---	---	---	---

Haushaltsvermerk:

Einnahmen aus dem Anteil des Bundes am Reingewinn der Deutschen Bundesbank, soweit sie den Betrag von **2,5 Mrd. €** übersteigen und nicht zur Tilgung der Verbindlichkeiten des Erblastentilgungsfonds benötigt werden, fließen den Ausgaben zu.

Erläuterungen:

Siehe Erläuterungen zu Tit. 121 04.

632 01 -061	Erstattung von Verwaltungskosten an die Länder für die Erhebung der Kfz-Steuer durch die Finanzbehörden der Länder im Wege der Organleihe	85 000	170 000	170 000
----------------	---	--------	---------	---------

Erläuterungen:

Weniger wegen Ende der Organleihe zum 30. Juni 2014.

636 02 -229	Zuschuss an die Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See und an die Pensionskasse Deutscher Eisenbahnen und Straßenbahnen VVaG	7 600	8 300	8 655
----------------	--	-------	-------	-------

Erläuterungen:

Gemäß Artikel 2 § 2 des Gesetzes zur Änderung des Versicherungsaufsichtsgesetzes und anderer Gesetze vom 15. Dezember 2004 (BGBl. I S. 3426) sind die Versicherungsverhältnisse der Pensionskasse Deutscher Eisenbahnen und Straßenbahnen (Abteilungen D, E und F) mit Wirkung zum 1. Januar 2006 auf die Bahnversicherungsanstalt - jetzt Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See - übertragen worden.

Veranschlagt sind Zuschüsse des Bundes an die Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See zu den nach dem 30. Juni 1948 fällig gewordenen oder fällig werdenden Leistungen aus Versicherungsverhältnissen der Pensionskasse Deutsche Eisenbahnen und Straßenbahnen, die vor dem 1. Juli 1948 mit der Pensionskasse begründet worden sind sowie anteilige Bundesleistungen für die beamtenmäßige Altersversorgung von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern und Versorgungsberechtigten einer saarländischen und dreier bayerischer Privatbah-

Allgemeine Bewilligungen 6002

Titel Funktion	Zweckbestimmung	Soll 2014 1 000 €	Soll 2013 Reste 2013 1 000 €	Ist 2012 1 000 €
-------------------	-----------------	-------------------------	------------------------------------	------------------------

Noch zu Titel 636 02

nen. In den Bundeszuschüssen sind auch die Verwaltungskosten der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See für ihre Auftragstätigkeit enthalten. Darüber hinaus beteiligt sich der Bund an den Altersversorgungslasten für Bedienstete der Pensionskasse Deutscher Eisenbahnen und Straßenbahnen VVaG, welche im Wege der Auftragstätigkeit für den Bund Abrechnungen vorgenommen haben.

636 03 -229	Erstattung der Zinsbeträge aus der Übertragung von Versorgungsanwartschaften der Bediensteten der Europäischen Zentralbank und der Europäischen Investitionsbank	2 500	4 000	5 684
----------------	--	-------	-------	-------

Erläuterungen:

Aus diesem Titel werden der Deutschen Rentenversicherung Bund die Zinsbeträge erstattet, die sie gemäß Art. 2 der Verordnung vom 16. November 2007 (BGBl. 2007 II S. 1690) zu dem Abkommen vom 24. August 2007 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Europäischen Zentralbank über die Durchführung des Abschnitts 16 des Anhangs III der Beschäftigungsbedingungen für das Personal der Europäischen Zentralbank und zu dem Abkommen vom 23. August 2007 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Europäischen Investitionsbank über die Übertragung von Versorgungsanwartschaften auszahlt. Die Erstattungen aus diesem Titel beziehen sich ausschließlich auf die Fälle, denen keine Nachversicherung durch ein Bundesressort vorangegangen ist.

661 07 -693	Zinsverbilligungen für durch Unwetter und Hochwasser Geschädigte	15	60	192
----------------	--	----	----	-----

Erläuterungen:

Aus diesem Titel werden ausschließlich Zuschüsse an die KfW Bankengruppe zur Zinsverbilligung von Darlehen sowie eine mögliche Inanspruchnahme aus der Haftungsfreistellung der durchleitenden Hausbanken für Hochwassergeschädigte des Jahres 2002 geleistet.

671 01 -669	Erstattung der Kosten für die Verwaltung des Finanzmarktstabilisierungsfonds	11 222	13 800	-
----------------	--	--------	--------	---

Haushaltsvermerk:

1. Abführungen der Bundesanstalt für Finanzmarktstabilisierung fließen den Ausgaben zu.
2. Die Mittel werden in einem vom Bundesministerium der Finanzen zu genehmigenden Wirtschaftsplan einschließlich Stellenplan bewirtschaftet, dessen Planstellen und Stellen für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer verbindlich sind.

Erläuterungen:

Durch Art. 1 des Finanzmarktstabilisierungsgesetzes vom 17. Oktober 2008 (BGBl. I S. 1982) wurde der Finanzmarktstabilisierungsfonds errichtet. Die Kosten für die Verwaltung des Fonds trägt nach § 12 des Finanzmarktstabilisierungsfondsgesetzes der Bund. Dazu zählen insbesondere die Kosten, die bei der Finanzmarktstabilisierungsanstalt anfallen. Erstattet werden Personal- und Sachausgaben, die nicht aus eigenen Einnahmen der Finanzmarktstabilisierungsanstalt (FMSA) gedeckt werden können.

Durch Art. 3 des Restrukturierungsgesetzes vom 9. Dezember 2010 (BGBl. I S. 1900) wurde der Restrukturierungsfonds bei der FMSA errichtet. Die anfallenden Personal- und Sachkosten für die Errichtung und Verwaltung des Restrukturierungsfonds werden der Bundesanstalt für Finanzmarktstabilisierung nach § 11 RStruktFG aus Mitteln des Restrukturierungsfonds erstattet.

6002 Allgemeine Bewilligungen

Titel Funktion	Zweckbestimmung	Soll 2014 1 000 €	Soll 2013 Reste 2013 1 000 €	Ist 2012 1 000 €
684 03 -011	Zahlungen nach § 49 b Bundeswahlgesetz, § 28 Europawahlgesetz und dem Parteiengesetz	139 057	142 500	134 135
	Haushaltsvermerk: 1. Die Ausgaben sind übertragbar. 2. Einnahmen aus Rückforderungen fließen den Ausgaben zu.			
685 01 -018	Zuschuss an die Postbeamtenversorgungskasse	7 289 500	7 046 100	6 716 500
	Haushaltsvermerk: Der Teil des Zuschusses, der zur Abdeckung der im Voraus zu zahlenden Versorgungsbezüge für den ersten Monat des neuen Haushaltsjahres bestimmt ist, wird in entsprechender Anwendung von § 72 Abs. 4 Nr. 3 BHO für das neue Haushaltsjahr gebucht.			
687 01 -029	Zahlung des der Republik Österreich zustehenden Einnahmeanteils für das Zollanschlussgebiet Kleines Walsertal aufgrund Art. 12 des deutsch-österreichischen Vertrages vom 2. Dezember 1890	5 000	4 720	4 505
	Haushaltsvermerk: Einnahmen aus den Biersteueranteilen der Länder fließen den Ausgaben zu. Erläuterungen: Durch Vertrag vom 2. Dezember 1890 zwischen dem Deutschen Reich und Österreich-Ungarn wurde die österreichische Gemeinde Mittelberg (Kleines Walsertal) an das Zollgebiet des Deutschen Reiches angeschlossen. Nach Art. 12 des Vertrages stand Österreich bis zum Wirksamwerden seines Beitritts zur EU am 1. Januar 1995 vom Reinertrag der im deutschen Zollgebiet erhobenen Zölle und Verbrauchsteuern der nach dem Verhältnis der Bevölkerung auf das Kleine Walsertal entfallende Anteil abzüglich eines Verwaltungskostenbeitrages zu. Nach dem Beitritt Österreichs zur EU ist nur noch der entsprechende Anteil an den erhobenen Verbrauchsteuern abzuführen. Der an die Republik Österreich abzuführende Anteil an der Biersteuer wird von den Ländern aufgebracht.			
687 02 -029	Zahlung an die Hellenische Republik	532 000	-	-
697 01 -661	Ausgaben im Zusammenhang mit dem Zwischenerwerb von EADS-Anteilen durch die Kreditanstalt für Wiederaufbau	30 000	42 000	4 099
Ausgaben für Investitionen				
812 01 -042	Erwerb von Geräten für Luftfrachtkontrollen	-	- 15 462	938
854 01 -813	Liquiditätsdarlehen an das Sondervermögen Energie- und Klimafonds	-	-	-
861 01 -669	Darlehen an die Entschädigungseinrichtung der Wertpapierhandelsunternehmen (EdW) zur Finanzierung von Ansprüchen im Entschädigungsfall "Phoenix"	-	- 24 832	66 168

Allgemeine Bewilligungen 6002

Titel Funktion	Zweckbestimmung	Soll 2014 1 000 €	Soll 2013 Reste 2013 1 000 €	Ist 2012 1 000 €
882 01 -820	Zuweisungen an Länder für Investitionen im Bereich der Seehäfen gem. Art. 9 des Solidarpaktfortführungsgesetzes	38 346	38 346	38 346
893 01 -019	Baumaßnahmen zur Sicherung von privaten Wohnsitzen gefährdeter Personen	2 500	1 500 573	1 818
<p>Erläuterungen:</p> <p>Die Gefährdungseinstufung von im Bundesdienst stehenden Personen und Mitgliedern der Verfassungsorgane erfordert häufig die sofortige Durchführung von baulichen Sicherungsmaßnahmen. Um eine beschleunigte Durchführung der Maßnahmen zu gewährleisten, ist der voraussichtliche Ausgabenbedarf zentral veranschlagt.</p>				
<p>Besondere Finanzierungsausgaben</p>				
912 01 -850	Zuführungen an die Kassenverstärkungsrücklage	-	-	-
<p>Erläuterungen:</p> <p>Gemäß § 62 BHO soll zur Aufrechterhaltung einer ordnungsmäßigen Kassenwirtschaft ohne Inanspruchnahme von Kreditermächtigungen durch möglichst regelmäßige Zuführung von Haushaltsmitteln eine Kassenverstärkungsrücklage bei der Deutschen Bundesbank angesammelt werden.</p>				
915 01 -850	Zuführungen an die Konjunkturausgleichsrücklage	-	-	-
<p>Erläuterungen:</p> <p>Dieser Titel dient den Zuführungen des Bundes an die Konjunkturausgleichsrücklage nach § 7 StWG oder aufgrund von Verordnungen nach § 15 StWG.</p>				
971 01 -880	Zusätzliche Ausgaben nach Maßgabe des Gesetzes zur Förderung der Stabilität und des Wachstums der Wirtschaft	-	-	-
<p>Haushaltsvermerk:</p> <p>Mehrausgaben dürfen bis zur Höhe der Mehreinnahmen bei folgenden Titeln geleistet werden: Kap. 3201 Tit. 325 12 und Kap. 6002 Tit. 355 01.</p> <p>Erläuterungen:</p> <p>Nach § 6 Abs. 2 StWG können bei einer Abschwächung der allgemeinen Wirtschaftstätigkeit für die dort genannten Zwecke nach Maßgabe des § 8 Abs. 1 StWG zusätzliche Ausgaben geleistet werden.</p> <p>Die Einrichtung des Leertitels ist in § 8 Abs. 1 Satz 1 StWG vorgesehen.</p>				
971 02 -880	Ausgabemittel zur Restedeckung	50 000	150 000	-
<p>Erläuterungen:</p> <p>Vorsorge zur Deckung der Ausgabereste bei den flexibilisierten Ausgaben für die Verwaltung.</p>				

6002 Allgemeine Bewilligungen

Titel Funktion	Zweckbestimmung	Soll 2014 1 000 €	Soll 2013 Reste 2013 1 000 €	Ist 2012 1 000 €
-------------------	-----------------	-------------------------	------------------------------------	------------------------

971 03	Aufwendungen deutscher Sicherheitskräfte im Zusammenhang mit internationalen Einsätzen	-	-	-
--------	--	---	---	---

Haushaltsvermerk:

1. Die auf Grundlage eines neuen Kabinettschlusses entstehenden unterjährigen Mehrausgaben für zusätzliche einsatzbedingte Aufwendungen für kurzfristige und unvorhergesehene Verpflichtungen der Sicherheitskräfte im Zusammenhang mit neuen oder erweiterten internationalen Einsätzen können mit Einwilligung des Bundesministeriums der Finanzen gegen Einsparung geleistet werden. Die Mehrausgaben sind im Kabinettschluss zu beziffern.

Vor Einwilligung des Bundesministeriums der Finanzen ist der Haushaltsausschuss des Deutschen Bundestages zu unterrichten.

2. Die Erläuterungen sind verbindlich.

Die Einsparung hat nach dem in den Erläuterungen festgelegten Verteilungsschlüssel zu erfolgen.

3. Die Ausgaben sind bei den entsprechenden Titeln der jeweiligen Einzelpläne zu buchen. Die Übertragbarkeit dieser Ausgaben ist ausgeschlossen.

Erläuterungen:

Einzelplan	Anteil in Prozent
Epl. 04 Bundeskanzlerin und Bundeskanzleramt.....	1,91
Epl. 05 Auswärtiges Amt.....	3,47
Epl. 06 Bundesministerium des Innern.....	5,51
Epl. 07 Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz.....	0,61
Epl. 08 Bundesministerium der Finanzen.....	4,95
Epl. 09 Bundesministerium für Wirtschaft und Energie.....	7,07
Epl. 10 Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft.....	1,73
Epl. 11 Bundesministerium für Arbeit und Soziales.....	1,10
Epl. 12 Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur.....	20,47
Epl. 14 Bundesministerium der Verteidigung.....	31,34
Epl. 15 Bundesministerium für Gesundheit.....	0,53
Epl. 16 Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit.....	2,51
Epl. 17 Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend.....	1,46
Epl. 23 Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung.....	6,15
Epl. 30 Bundesministerium für Bildung und Forschung.....	11,19

972 01	Globale Minderausgabe	-900 000	-	-
-880				

Titelgruppe 01

Tgr. 01	Verstärkung von Ausgaben im Personalsektor	(1 050 000)	(850 000)	
---------	--	-------------	-----------	--

Haushaltsvermerk:

1. Die Ausgaben folgender Titel sind gegenseitig deckungsfähig: 461 71 und 971 71.

2. Die Mittel ausgenommen Tit. 461 72 dienen zur Deckung eines eventuellen Mehrbedarfs aufgrund von Besoldungs- und Tarifrunden bei den Personalausgaben in den Einzelplänen und können mit Einwilli-

Allgemeine Bewilligungen 6002

Titel Funktion	Zweckbestimmung	Soll 2014 1 000 €	Soll 2013 Reste 2013 1 000 €	Ist 2012 1 000 €
-------------------	-----------------	-------------------------	------------------------------------	------------------------

Noch zu Titelgruppe 01

gung des Bundesministeriums der Finanzen in Anspruch genommen werden.

3. Mit Einwilligung des Bundesministeriums der Finanzen können zur Deckung des Mehrbedarfs in den Einzelplänen Mehrausgaben bei den Personalausgaben gegen Einsparung im jeweiligen Einzelplan geleistet werden.
4. Die Ausgaben sind bei den entsprechenden Titeln der jeweiligen Einzelpläne zu buchen.

461 71 -880	Verstärkung von Personalausgaben der Hgr. 4	800 000	-	-
461 72 -880	Verstärkung von Personalausgaben der Hgr. 4 für ziviles Überhangpersonal im Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Verteidigung	250 000	850 000	-

Haushaltsvermerk:

1. Einsparungen dienen zur Deckung von Mehrausgaben bei folgenden Titeln: Kap. 1404 Tit. 422 01 und 428 01.
Die Inanspruchnahme bedarf der Einwilligung des Bundesministeriums der Finanzen.
2. Die Mittel dienen zur Deckung eines eventuellen Mehrbedarfs bei Personalausgaben aufgrund von Versetzungen von Überhangpersonal aus dem Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Verteidigung in die Geschäftsbereiche anderer Bundesministerien und können mit Einwilligung des Bundesministeriums der Finanzen von den aufnehmenden Einzelplänen in Anspruch genommen werden.

971 71 -880	Verstärkung von Personalausgaben der Hgr. 5 bis 9	-	-	-
----------------	---	---	---	---

Titelgruppe 02

Tgr. 02	Beiträge an internationale und supranationale Einrichtungen	(4 369 824)	(8 711 548)	
687 22 -022	Beitrag zur Organisation für Wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD)	24 900	24 200	21 971

Haushaltsvermerk:

Die Ausgaben sind übertragbar.

Erläuterungen:

Bezeichnung der Organisation Rechtsgrundlage und Zweck der Mitgliedschaft	Mitgliedsbeitrag der Bundesrepublik Deutschland (Pflichtleistungen)			Besondere (freiwillige) Leistungen außerhalb des Mitglieds- beitrags in 1 000 € (gerundet)	Zusammen Spalte 4 + 5 in 1 000 €
	in Pro- zent	in Tausend- Fremdwährung (gerundet)	in 1 000 € (gerundet)		
1	2	3	4	5	6

Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung.. 10,30 24 900 24 900

Rechtsgrundlage: Gesetz

Zweck: Wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung

Bei der Angabe des Beitragssatzes handelt es sich um ein gewichtetes Mittel.

6002 Allgemeine Bewilligungen

Titel Funktion	Zweckbestimmung	Soll 2014 1 000 €	Soll 2013 Reste 2013 1 000 €	Ist 2012 1 000 €
-------------------	-----------------	-------------------------	------------------------------------	------------------------

Noch zu Titelgruppe 02

687 24 -022	Zahlungen an die Europäische Bank für Wiederaufbau und Entwicklung und ihre Sonderfonds	1 500	500	500
----------------	--	-------	-----	-----

Erläuterungen:

Die Europäische Bank für Wiederaufbau und Entwicklung (EBWE) verwaltet verschiedene Sonderfonds zugunsten ihrer Förderländer. Unter diesen Fonds befindet sich auch der multilaterale Treuhandfonds zugunsten der "Early Transition Countries" (ETC-Fonds), der technische Unterstützung für die am wenigsten entwickelten Einsatzländer der EBWE (Armenien, Aserbaidschan, Georgien, Kirgisistan, Moldau, Mongolei, Tadschikistan und Usbekistan) leistet. Die Bundesrepublik Deutschland beteiligt sich seit 2009 jährlich mit 500 T€ am ETC-Fonds.

836 21 -022	Erhöhung des Kapitalanteils an der Europäischen Investitionsbank	-	-	1 617 003
----------------	--	---	---	-----------

Erläuterungen:

Die Bundesrepublik Deutschland ist aufgrund des Gesetzes zu den Verträgen vom 25. März 1957 zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Europäischen Atomgemeinschaft vom 27. Juli 1957 (BGBl. II S. 753) Mitglied der Europäischen Investitionsbank (EIB) geworden. Das Stammkapital der EIB beträgt derzeit 242,4 Mrd. €. Der Kapitalanteil Deutschlands an der EIB beträgt 39,2 Mrd. €. Davon sind 3,5 Mrd. € eingezahlt; der Rest wirkt als Garantiekapital.

836 24 -022	Beteiligung am Grundkapital des Europäischen Stabilitätsmechanismus (ESM)	4 343 424	8 686 848	8 686 848
----------------	--	-----------	-----------	-----------

Erläuterungen:

Der Vertrag zur Einrichtung des Europäischen Stabilitätsmechanismus (ESM) ist am 27. September 2012 in Kraft getreten, der ESM hat am 8. Oktober 2012 seine Arbeit aufgenommen. Nach dem Beitritt Lettlands am 13. März 2014 beträgt das ESM-Stammkapital rund 701,9 Mrd. €, und setzt sich zusammen aus einzuzahlendem Kapital in Höhe von rund 80,2 Mrd. € und abrufbarem Kapital in Höhe von rund 621,7 Mrd. €. Der Anteil Deutschlands am einzuzahlenden Kapital beträgt rund 21,7 Mrd. € und der Anteil am abrufbaren Kapital rund 168,3 Mrd. €, vgl. § 1 des Gesetzes zur finanziellen Beteiligung am Europäischen Stabilitätsmechanismus (ESM-Finanzierungsgesetz - ESM-FinG) vom 13. September 2012 (BGBl. I S. 1918). Die Eurogruppe hatte am 30. März 2012 vereinbart, dass die ESM-Mitglieder das einzuzahlende Kapital beschleunigt bereitstellen. Die ersten vier Tranchen wurden in den Jahren 2012 und 2013 an den ESM überwiesen. Die letzte Tranche wird im Jahr 2014 eingezahlt.

Weniger wegen Zahlung der letzten Rate des einzuzahlenden Kapitals.

Gegenüber dem Vorjahr entfallene Titel

634 02 -813	Zuweisung an das Sondervermögen "Aufbauhilfe"		8 000 000	-
687 23 -022	Zuschuss an die Gesellschaft nach § 1 des Gesetzes zur Übernahme von Gewährleistungen im Rahmen eines europäischen Stabilisierungs- mechanismus (European Financial Stability Facility)		-	-
972 02 -880	Globale Minderausgabe		-	-

**Wirtschaftsplan des Sondervermögens
"Investitions- und Tilgungsfonds (ITF)" (6091)**

Vorbemerkung

Über das Gesetz zur Errichtung eines Sondervermögens "Investitions- und Tilgungsfonds" (ITFG) in der Fassung des Gesetzes vom 25. Juni 2009 (BGBl. I S. 1577) hat der Bund in den Jahren 2009 bis 2011 zusätzliche Maßnahmen zur Stützung der Konjunktur im Umfang von 19,9 Mrd. € finanziert. Seit dem Jahr 2012 dürfen keine Fördermittel mehr ausgezahlt werden. Zur Finanzierung des Sondervermögens ist das

Bundesministerium der Finanzen ermächtigt, Kredite bis zu einer Höhe von 25,2 Mrd. € aufzunehmen. Zur Tilgung der Schulden des ITF wird seit 2010 der Teil des Bundesbankgewinns verwendet, der den im Bundeshaushalt veranschlagten Anteil übersteigt und nicht zur Tilgung der Schulden des Erblastentilgungsfonds benötigt wird.

Überblick zur Anlage	Soll 2014 1 000 €	Soll 2013 1 000 €	Veränderung gegenüber 2013 1 000 €	Ausgabereste 2013 1 000 €	Ist 2012 1 000 €
Einnahmen					
Verwaltungseinnahmen.....	-	-	-		16 011
Übrige Einnahmen.....	-	-	-		329 677
Gesamteinnahmen.....	-	-	-		345 688
Ausgaben					
Schuldendienst.....	-	-	-	4 303 987	352 911
Ausgaben für Investitionen.....	-	-	-		-7 222
Gesamtausgaben.....	-	-	-	4 303 987	345 689
davon nicht flexibilisiert.....	-	-	-	4 303 987	345 689

6002 Anlage 1
Wirtschaftsplan des Sondervermögens
"Investitions- und Tilgungsfonds (ITF)" (6091)

Titel Funktion	Zweckbestimmung	Soll 2014 1 000 €	Soll 2013 Reste 2013 1 000 €	Ist 2012 1 000 €
-------------------	-----------------	-------------------------	------------------------------------	------------------------

Einnahmen

Verwaltungseinnahmen

119 99	Vermischte Einnahmen	-	-	16 011
-813				

Haushaltsvermerk:

Ist-Einnahmen verringern die Einnahmen bei folgendem Titel: 325 01.

Übrige Einnahmen

162 01	Sonstige Zinseinnahmen	-	-	866
-830				

Haushaltsvermerk:

Ist-Einnahmen verringern die Einnahmen bei folgendem Titel: 325 01.

Erläuterungen:

Zinsen für nicht zweckentsprechend verwendete Mittel nach dem ZulnvG werden hier vereinnahmt.

221 01	Zuführungen aus dem Bundesbankgewinn	-	-	-
-820				

Haushaltsvermerk:

Ist-Einnahmen verringern die Einnahmen bei folgendem Titel: 325 01.

325 01	Einnahmen aus Krediten vom Kreditmarkt	-	-	328 811
-830				

Erläuterungen:

Veranschlagt sind die Einnahmen aus Krediten für die Finanzierung nach dem ITFG. Aus diesem Titel werden auch Tilgungen geleistet.

Ausgaben

Haushaltsvermerk:

- Die Ausgaben sind übertragbar.
§ 45 Abs. 3 BHO ist nicht anzuwenden.
- Das Bundesministerium der Finanzen erlässt im Rahmen eines Bewirtschaftungs-rundschreibens allgemeine Verwaltungsvorschriften zur Haushalts- und Wirtschaftsführung.

**Wirtschaftsplan des Sondervermögens
"Investitions- und Tilgungsfonds (ITF)" (6091)**

Titel Funktion	Zweckbestimmung	Soll 2014 1 000 €	Soll 2013 Reste 2013 1 000 €	Ist 2012 1 000 €
-------------------	-----------------	-------------------------	------------------------------------	------------------------

Schuldendienst

575 01 -830	Zinsen für Kreditaufnahmen am Geld- und Kapitalmarkt	-	- 4 303 987	352 911
----------------	--	---	----------------	---------

Haushaltsvermerk:

1. Einnahmen fließen den Ausgaben zu.
2. Die Berechnung der Zinsen erfolgt unter Zugrundelegung der durchschnittlichen Verzinsung der Bruttokreditaufnahme des Bundes im jeweiligen Jahr.

Titelgruppe 01

Tgr. 01	Finanzhilfen nach Art. 104 b GG für Zukunftsinvestitionen der Kommunen und Länder	(-)	(-)	
---------	---	-----	-----	--

Haushaltsvermerk:

Einnahmen aus Rückzahlungen von Finanzhilfen nach dem ZulnvG aus nicht zweckentsprechend verwendeten Mitteln fließen den Ausgaben zu.

882 11 -813	Finanzhilfen gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 1 ZulnvG	-	-	-5 526
882 12 -813	Finanzhilfen gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 2 ZulnvG	-	-	-1 696

6002 Anlage 2
Wirtschaftsplan der Bundesanstalt
für Finanzmarktstabilisierung

Lfd. Nr.	Zweckbestimmung	Soll 2014 1 000 €	Soll 2013 1 000 €	Ist 2012 1 000 €
1	2	3	4	5
1.	Einnahmen			
1.1	Gebühren, sonstige Entgelte für Garantiegewährung, Rekapitalisierung, Risikoübernahme, § 6a- und § 8a-Maßnahmen nach dem Finanzmarktstabilisierungsfondsgesetz.....	2 700	2 250	9 652
1.2	Kostenerstattungen nach dem Restrukturierungsfondsgesetz.....	9 843	10 555	2 510
1.3	Zinseinnahmen.....	-	-	-
1.4	Zuweisung aus dem Bundeshaushalt.....	11 222	13 800	-
1.5	Sonstige Einnahmen.....	12	12	12
	Gesamteinnahmen.....	23 777	26 617	12 174
2.	Ausgaben			
2.1	Personalausgaben.....	10 048	10 311	7 244
	<i>davon Personalausgaben für den Restrukturierungsfonds.....</i>	<i>1 267</i>	<i>1 393</i>	<i>1 165</i>
2.2	Sächliche Verwaltungsausgaben.....	11 026	12 719	1 937
	<i>davon sächliche Verwaltungsausgaben für den Restrukturierungsfonds.....</i>	<i>6 949</i>	<i>6 404</i>	<i>434</i>
2.3	Ausgaben für Informationstechnik.....	2 619	3 505	1 327
	<i>davon Ausgaben für die Informationstechnik für den Restrukturierungsfonds.....</i>	<i>1 620</i>	<i>2 742</i>	<i>911</i>
2.4	Ausgaben für Investitionen.....	84	82	-
	<i>davon Ausgaben für Investitionen für den Restrukturierungsfonds.....</i>	<i>7</i>	<i>16</i>	<i>-</i>
	Gesamtausgaben.....	23 777	26 617	10 508
	<i>davon Verwaltung für den Restrukturierungsfonds.....</i>	<i>9 843</i>	<i>10 555</i>	<i>2 510</i>

1. Ab dem Jahr 2012 werden im Wirtschaftsplan der FMSA die Einnahmen und Ausgaben des Restrukturierungsfonds dargestellt (vgl. Erläuterungen zu Kap. 6002 Tit. 671 01)

2. In Nr. 1.1 (Ist 2012) sind Einnahmen in Höhe von 702 T€ aus dem Vortrag vom Jahr 2011 in das Jahr 2012 enthalten.

Vorbemerkung

Am 28. September 2010 hat die Bundesregierung ihr langfristig angelegtes Energiekonzept beschlossen. Deutschland will danach in Zukunft bei wettbewerbsfähigen Energiepreisen und hohem Wohlstandsniveau eine Vorreiterrolle hinsichtlich Erneuerbarer Energien, Energieeffizienz, Klimaschutz und Umweltschonung anstreben. Ein hohes Maß an Versorgungssicherheit, ein wirksamer Klima- und Umweltschutz sowie eine bezahlbare Energieversorgung sind zugleich wichtige Voraussetzungen dafür, dass Deutschland auch langfristig ein wettbewerbsfähiger Industriestandort bleibt. Einen wesentlichen Beitrag zur Umsetzung dieses Energiekonzeptes leistet die

Errichtung des Energie- und Klimafonds (EKF) durch das Gesetz vom 8. Dezember 2010 (BGBl. I S. 1807).

Nach den Beschlüssen der Bundesregierung vom 6. Juni 2011 zur beschleunigten Energiewende fließen dem EKF seit 2012 sämtliche Erlöse aus der Versteigerung von Berechtigungen zur Emission von Treibhausgasen (nach Abzug der Kosten für die Deutsche Emissionshandelsstelle) zu. Zur Stabilisierung der Finanzierung der verschiedenen Förderprogramme wird der EKF im Wirtschaftsjahr 2014 einen Zuschuss aus dem Bundeshaushalt (Epl. 60) nach Maßgabe des Haushaltsgesetzes erhalten.

Überblick zur Anlage	Soll 2014 1 000 €	Soll 2013 1 000 €	Veränderung gegenüber 2013 1 000 €	Ausgabereste 2013 1 000 €	Ist 2012 1 000 €
Einnahmen					
Verwaltungseinnahmen.....	835 603	2 046 500	-1 210 897		482 715
Übrige Einnahmen.....	749 149	-	+749 149		28 924
Gesamteinnahmen.....	1 584 752	2 046 500	-461 748		511 639
Ausgaben					
Schuldendienst.....	-	-	-		-
Zuweisungen und Zuschüsse (ohne Investitionen).	1 489 557	1 886 764	-397 207		316 908
Ausgaben für Investitionen.....	115 195	64 000	+51 195		30
Besondere Finanzierungsausgaben.....	-20 000	95 736	-115 736		194 701
Gesamtausgaben.....	1 584 752	2 046 500	-461 748		511 639
davon nicht flexibilisiert.....	1 584 752	2 046 500	-461 748		511 639
Verpflichtungsermächtigung im Haushalt 2014					
Verpflichtungsermächtigung.....	2 815 252 T€				
davon fällig:					
im Haushaltsjahr 2015 bis zu.....	474 938 T€				
im Haushaltsjahr 2016 bis zu.....	489 784 T€				
im Haushaltsjahr 2017 bis zu.....	613 946 T€				
im Haushaltsjahr 2018 bis zu.....	399 194 T€				
im Haushaltsjahr 2019 bis zu.....	242 490 T€				
im Haushaltsjahr 2020 bis zu.....	141 950 T€				
im Haushaltsjahr 2021 bis zu.....	126 160 T€				
im Haushaltsjahr 2022 bis zu.....	125 060 T€				
im Haushaltsjahr 2023 bis zu.....	93 820 T€				
im Haushaltsjahr 2024 bis zu.....	92 480 T€				
im Haushaltsjahr 2025 bis zu.....	15 430 T€				

**6002 Anlage 3
Wirtschaftsplan des Energie- und Klimafonds
(6092)**

Titel Funktion	Zweckbestimmung	Soll 2014 1 000 €	Soll 2013 Reste 2013 1 000 €	Ist 2012 1 000 €
-------------------	-----------------	-------------------------	------------------------------------	------------------------

Einnahmen

Haushaltsvermerk:

Mehreinnahmen dienen zur Leistung der Mehrausgaben bei folgenden Titeln: Anlage 3 zu Kap. 6002.

Verwaltungseinnahmen

119 99 -860	Vermischte Einnahmen	-	-	321
132 02 -332	Erlöse aus der Versteigerung von Berechtigungen gemäß Treibhausgas-Emissionshandelsgesetz	835 603	2 046 500	482 394

Erläuterungen:

Weniger wegen niedrigerer Einnahmen aus dem Emissionshandel.

Übrige Einnahmen

162 01 -860	Erträge aus der Anlage der vertraglich vereinbarten Zahlungen der Betreiberergesellschaften der deutschen Kernkraftwerke	-	-	-
211 01 -820	Zuweisungen aus dem Bundeshaushalt	655 000		

Haushaltsvermerk:

Die Höhe der Einnahmen ist auf den Ausgleich des Defizits beschränkt.

311 01 -830	Liquiditätsdarlehen aus dem Bundeshaushalt	-	-	-
359 01 -850	Entnahme aus Rücklage	94 149	-	28 924

Erläuterungen:

Mehr wegen Veranschlagung der Rücklage.

Ausgaben

Haushaltsvermerk:

- Die Ausgaben sind übertragbar.
- Einsparungen bei folgenden Titeln: 661 01, 661 07, 683 01, 683 02, 683 03, 683 04, 686 03, 686 04, 686 05, 686 06, 686 07, 687 02, 687 04 **und 891 01** dienen zur Deckung von Mehrausgaben bei folgendem Titel: 919 01.
- Einsparungen bei folgenden Titeln: 683 01, 683 02, 683 03, 683 04, 686 03, 686 04, 687 02 und 687 04 dienen zur Deckung von Mehrausgaben bei folgenden Titeln: 661 07 und 891 01.**

**Wirtschaftsplan des Energie- und Klimafonds
(6092)**

Titel Funktion	Zweckbestimmung	Soll 2014 1 000 €	Soll 2013 Reste 2013 1 000 €	Ist 2012 1 000 €
-------------------	-----------------	-------------------------	------------------------------------	------------------------

Die Inanspruchnahme des Deckungsvermerks ist in Höhe der im HKR-Verfahren auf das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie zugewiesenen Mittel beschränkt. Bei der Inanspruchnahme des Deckungsvermerks ist das Bundesministerium der Finanzen zu beteiligen.

4. Die Ausgaben folgender Titel sind gegenseitig deckungsfähig: **661 01**, 683 04, 686 05, 686 06 und 686 07.

Die Inanspruchnahme des Deckungsvermerks ist in Höhe der im HKR-Verfahren auf das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, **Bau** und Reaktorsicherheit zugewiesenen Mittel beschränkt. Bei der Inanspruchnahme des Deckungsvermerks ist das Bundesministerium der Finanzen zu beteiligen.

5. Die Ausgaben folgender Titel sind gegenseitig deckungsfähig: **683 01**, 683 02, **683 03**, 683 04, 686 03, **686 04**, 687 02 und **687 04**.

Die Inanspruchnahme des Deckungsvermerks ist in Höhe der im HKR-Verfahren auf das Bundesministerium für Wirtschaft und **Energie** zugewiesenen Mittel beschränkt. Bei der Inanspruchnahme des Deckungsvermerks ist das Bundesministerium der Finanzen zu beteiligen.

6. Die Ausgaben folgender Titel sind gegenseitig deckungsfähig: 683 01, 683 02 und 683 04.

Die Inanspruchnahme des Deckungsvermerks ist in Höhe der im HKR-Verfahren auf das Bundesministerium für Bildung und Forschung zugewiesenen Mittel beschränkt. Bei der Inanspruchnahme des Deckungsvermerks ist das Bundesministerium der Finanzen zu beteiligen.

7. Die Ausgaben folgender Titel sind gegenseitig deckungsfähig: 683 01 und 686 06.

Die Inanspruchnahme des Deckungsvermerks ist in Höhe der im HKR-Verfahren auf das Bundesministerium für Ernährung **und Landwirtschaft** zugewiesenen Mittel beschränkt. Bei der Inanspruchnahme des Deckungsvermerks ist das Bundesministerium der Finanzen zu beteiligen.

8. Die Verpflichtungsermächtigungen folgender Titel sind gegenseitig deckungsfähig: **661 01**, 683 04, 686 05, 686 06 und 686 07.

Die Deckungsfähigkeit ist **in Höhe der im HKR-Verfahren auf das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit zugewiesenen Verpflichtungsermächtigungen** beschränkt. Sie gilt nur innerhalb des jeweiligen Fälligkeitsjahres und ist auf 5 Prozent der Jahressumme aller einbezogenen Titel begrenzt. Bei der Inanspruchnahme des Deckungsvermerks ist das Bundesministerium der Finanzen zu beteiligen.

9. Die Verpflichtungsermächtigungen folgender Titel sind gegenseitig deckungsfähig: **683 01**, 683 02, 683 04, 686 03, **686 04**, 687 02 und **687 04**.

Die Deckungsfähigkeit ist **in Höhe der im HKR-Verfahren auf das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie zugewiesenen Verpflichtungsermächtigungen** beschränkt. Sie gilt nur innerhalb des jeweiligen Fälligkeitsjahres und ist auf 5 Prozent der Jahressumme aller einbezogenen Titel begrenzt. Bei der Inanspruchnahme des Deckungsvermerks ist das Bundesministerium der Finanzen zu beteiligen.

**6002 Anlage 3
Wirtschaftsplan des Energie- und Klimafonds
(6092)**

Titel Funktion	Zweckbestimmung	Soll 2014 1 000 €	Soll 2013 Reste 2013 1 000 €	Ist 2012 1 000 €
-------------------	-----------------	-------------------------	------------------------------------	------------------------

10. Die Verpflichtungsermächtigungen folgender Titel sind gegenseitig deckungsfähig: 683 01, 683 02 und 683 04.

Die Deckungsfähigkeit ist **in Höhe der im HKR-Verfahren auf das Bundesministerium für Bildung und Forschung zugewiesenen Verpflichtungsermächtigungen** beschränkt. Sie gilt nur innerhalb des jeweiligen Fälligkeitsjahres und ist auf 5 Prozent der Jahressumme aller einbezogenen Titel begrenzt. Bei der Inanspruchnahme des Deckungsvermerks ist das Bundesministerium der Finanzen zu beteiligen.

11. Die Verpflichtungsermächtigungen folgender Titel sind gegenseitig deckungsfähig: 683 01 und 686 06.

Die Deckungsfähigkeit ist **in Höhe der im HKR-Verfahren auf das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft zugewiesenen Verpflichtungsermächtigungen** beschränkt. Sie gilt nur innerhalb des jeweiligen Fälligkeitsjahres und ist auf 5 Prozent der Jahressumme aller einbezogenen Titel begrenzt. Bei der Inanspruchnahme des Deckungsvermerks ist das Bundesministerium der Finanzen zu beteiligen.

12. Mehrausgaben dürfen bis zur Höhe der Mehreinnahmen bei folgenden Titeln geleistet werden: Anlage 3 zu Kap. 6002.

13. Nach § 63 Abs. 3 Satz 2 BHO wird zugelassen, dass Veröffentlichungen und sonstiges Informationsmaterial gegen ermäßigtes Entgelt oder unentgeltlich an Dritte abgegeben werden.

14. Es wird zugelassen, dass die Ergebnisse der Maßnahmen und Modellvorhaben ausgewertet, veröffentlicht und verbreitet werden.

Erläuterungen:

Projekträgerkosten und sonstige Umsetzungskosten für die Durchführung der Maßnahmen können nach Maßgabe des Haushaltsführungs-Rundschreibens aus den jeweiligen Programmausgaben geleistet werden.

Schuldendienst

561 01 -830	Zinsausgaben für Liquiditätsdarlehen	-	-	-
581 01 -830	Tilgungsausgaben für Liquiditätsdarlehen	-	-	-

Anlage 3 6002
Wirtschaftsplan des Energie- und Klimafonds
(6092)

Titel Funktion	Zweckbestimmung	Soll 2014 1 000 €	Soll 2013 Reste 2013 1 000 €	Ist 2012 1 000 €
-------------------	-----------------	-------------------------	------------------------------------	------------------------

Zuweisungen und Zuschüsse (ohne Investitionen)

661 01 -411	Förderung von Maßnahmen zur energetischen Stadtsanierung, KfW	11 429	18 200	-
----------------	---	--------	--------	---

Verpflichtungsermächtigung.....	45 100 T€
davon fällig:	
im Haushaltsjahr 2015 bis zu.....	12 960 T€
im Haushaltsjahr 2016 bis zu.....	6 480 T€
im Haushaltsjahr 2017 bis zu.....	5 780 T€
im Haushaltsjahr 2018 bis zu.....	4 340 T€
im Haushaltsjahr 2019 bis zu.....	3 240 T€
im Haushaltsjahr 2020 bis zu.....	2 900 T€
im Haushaltsjahr 2021 bis zu.....	2 560 T€
im Haushaltsjahr 2022 bis zu.....	2 460 T€
im Haushaltsjahr 2023 bis zu.....	2 120 T€
im Haushaltsjahr 2024 bis zu.....	1 780 T€
im Haushaltsjahr 2025 bis zu.....	480 T€

Haushaltsvermerk:

Aus den Mitteln dürfen auch Ausgaben zur Förderung von Projekten, Modellvorhaben, Fachinformationen und Öffentlichkeitsarbeit, Wettbewerben und sonstigen Maßnahmen zur Erstellung und Umsetzung quartiers- bzw. stadtteilbezogener integrierter Sanierungskonzepte mit energetischer Zielsetzung sowie wissenschaftliche Begleitforschung und Gutachten bis zur Höhe von 1 Mio. € geleistet werden.

Erläuterungen:

Das Förderprogramm ist Bestandteil des Energiekonzepts der Bundesregierung. 2014 stehen Programmmittel in Höhe von 50 Mio. € zur Verfügung.

Gefördert wird die Erstellung und Umsetzung gebäudeübergreifender Sanierungskonzepte einschließlich quartiersbezogener Lösungen der Wärmeversorgung. Die Förderung erfolgt durch zinsgünstige Darlehen und Zuschüsse.

Aus den Ausgaben können auch Vergütungen für die treuhänderische Verwaltung sowie Mandatartätigkeit geleistet werden.

Mehrfährige Maßnahmen (davon neue Maßnahmen in Fettdruck)	Gesamt- ausgaben des Bundes 1 000 €	Verausgabt bis 2012 1 000 €	Bewilligt 2013 1 000 €	Nach 2013 übertra- gene Aus- gabereste 1 000 €	Veran- schlagt 2014 1 000 €	Vorbe- halten für 2015 ff 1 000 €
1	2	3	4	5	6	7
1. Förderprogramme bis 2013.....	41 918	-	18 200	-	6 529	17 189
2. Förderprogramm 2014.....	50 000	-	-	-	4 900	45 100
Zusammen.....	91 918	-	18 200	-	11 429	62 289

6002 Anlage 3
Wirtschaftsplan des Energie- und Klimafonds
(6092)

Titel Funktion	Zweckbestimmung	Soll 2014 1 000 €	Soll 2013 Reste 2013 1 000 €	Ist 2012 1 000 €
-------------------	-----------------	-------------------------	------------------------------------	------------------------

661 07 Förderung von Maßnahmen zur energetischen Gebäudesanierung "CO₂-
 -411 Gebäudesanierungsprogramm", KfW 293 612 260 020 52 320

Verpflichtungsermächtigung..... 1 497 000 T€
 davon fällig:
 im Haushaltsjahr 2015 bis zu..... 90 700 T€
 im Haushaltsjahr 2016 bis zu..... 120 350 T€
 im Haushaltsjahr 2017 bis zu..... 239 450 T€
 im Haushaltsjahr 2018 bis zu..... 284 050 T€
 im Haushaltsjahr 2019 bis zu..... 194 350 T€
 im Haushaltsjahr 2020 bis zu..... 134 550 T€
 im Haushaltsjahr 2021 bis zu..... 119 600 T€
 im Haushaltsjahr 2022 bis zu..... 119 600 T€
 im Haushaltsjahr 2023 bis zu..... 89 700 T€
 im Haushaltsjahr 2024 bis zu..... 89 700 T€
 im Haushaltsjahr 2025 bis zu..... 14 950 T€

Haushaltsvermerk:

- 1. Mehrausgaben dürfen bis zur Höhe der Einsparungen bei folgenden Titeln geleistet werden: 683 01, 683 02, 683 03, 683 04, 686 03, 686 04, 687 02 und 687 04.**
- Die Ausgaben sind in Höhe von **70 000 T€** mit folgendem Titel gegenseitig deckungsfähig: **891 01.**
- Die Verpflichtungsermächtigung ist mit der Verpflichtungsermächtigung bei folgendem Titel gegenseitig deckungsfähig: 891 01.**
Die Deckungsfähigkeit ist beschränkt auf einen Betrag von bis zu 70 000 T€.
- Aus den Mitteln dürfen auch Ausgaben zur Förderung von Projekten, Modellvorhaben, Fachinformationen und Öffentlichkeitsarbeit, Wettbewerben und sonstigen Maßnahmen zur Steigerung der Energieeffizienz und Verbesserung des Klimaschutzes im Gebäudebereich sowie wissenschaftliche Begleitforschung und Gutachten bis zur Höhe von 5 Mio. € geleistet werden.

Erläuterungen:

Gefördert werden Maßnahmen zur Energieeinsparung und Reduzierung des CO₂-Ausstoßes im Gebäudebestand sowie die Errichtung/Herstellung von Effizienzhäusern. Die Förderung erfolgt durch zinsgünstige Darlehen, die mit einem Teilschulderlass ergänzt werden können, und Zuschüsse.

Mehrfährige Maßnahmen (davon neue Maßnahmen in Fettdruck)	Gesamt- ausgaben des Bundes 1 000 €	Verausgabt bis 2012 1 000 €	Bewilligt 2013 1 000 €	Nach 2013 übertra- gene Aus- gabereste 1 000 €	Veran- schlagt 2014 1 000 €	Vorbe- halten für 2015 ff 1 000 €
1	2	3	4	5	6	7
1. Förderprogramme bis 2013.....	2 839 647	52 320	260 020	-	290 612	2 236 695
2. Förderprogramm 2014.....	1 500 000	-	-	-	3 000	1 497 000
Zusammen.....	4 339 647	52 320	260 020	-	293 612	3 733 695

Aus den Ausgaben können auch Vergütungen für die treuhänderische Verwaltung sowie Mandatarätigkeit geleistet werden. Das Förderprogramm umfasst einschließlich der Zuschussmittel (Kapitel 6092 Titel 891 01) ein Programmvolumen in Höhe von 1,8 Mrd. €.

Mehr wegen eines erhöhten Mittelbedarfs zur Umsetzung der beschleunigten Energiewende.

Anlage 3 6002
Wirtschaftsplan des Energie- und Klimafonds
(6092)

Titel Funktion	Zweckbestimmung	Soll 2014 1 000 €	Soll 2013 Reste 2013 1 000 €	Ist 2012 1 000 €
-------------------	-----------------	-------------------------	------------------------------------	------------------------

683 01 -165	Forschungs- und Entwicklungsvorhaben: Erneuerbare Energien	99 293	104 000	18 692
----------------	--	--------	---------	--------

Verpflichtungsermächtigung..... 130 749 T€
davon fällig:
im Haushaltsjahr 2015 bis zu..... 29 784 T€
im Haushaltsjahr 2016 bis zu..... 32 811 T€
im Haushaltsjahr 2017 bis zu..... 47 150 T€
im Haushaltsjahr 2018 bis zu..... 21 004 T€

Haushaltsvermerk:

Die Erläuterungen sind verbindlich.

Erläuterungen:

Bezeichnung	1 000 €
1. Anwendungsorientierte Forschung (BMWj).....	58 705
2. sonstige Forschung (BMEL).....	20 062
3. Grundlagenforschung (BMBF).....	20 526
Zusammen.....	99 293

Zu 1.:

Unterstützt werden Forschungs-, Entwicklungs- und in begrenztem Umfang Demonstrationen vorhaben mit dem Ziel, einen Beitrag zum kosteneffizienten Ausbau der erneuerbaren Energien und zur Optimierung der Energieversorgungssysteme im Hinblick auf einen steigenden Anteil erneuerbarer Energien zu leisten. Besondere Schwerpunkte sind regenerative Energieversorgungssysteme (u. a. intelligente Netze, Speicher, Systemdienstleistungen durch erneuerbare Energien, virtuelle Kombikraftwerke auf Basis erneuerbarer Energien), Wind- und Sonnenenergie.

Zu 3.:

Es soll Grundlagenwissen generiert werden, das der anwendungsorientierten Forschung und der Anwendung bereitgestellt werden kann, zu den Schwerpunkten: Ausbau der Energienetze, Photovoltaik inkl. organischer Photovoltaik (OPV), Bioenergie sowie kontinuierliche Energiesystemforschung, die den Umbau des Energiesystems wissenschaftsbasiert begleitet.

683 02 -165	Forschungs- und Entwicklungsvorhaben: Energieeffizienz	69 269	72 000	14 433
----------------	--	--------	--------	--------

Verpflichtungsermächtigung..... 40 150 T€
davon fällig:
im Haushaltsjahr 2015 bis zu..... 8 886 T€
im Haushaltsjahr 2016 bis zu..... 17 456 T€
im Haushaltsjahr 2017 bis zu..... 3 808 T€
im Haushaltsjahr 2018 bis zu..... 10 000 T€

Haushaltsvermerk:

Die Erläuterungen sind verbindlich.

Erläuterungen:

Bezeichnung	1 000 €
1. Anwendungsorientierte Forschung (BMWj).....	54 549
2. Grundlagenforschung (BMBF).....	14 720
Zusammen.....	69 269

Zu 1.:

Die Erhöhung der Energieeffizienz lässt sich nur durch intensive Forschung und Entwicklung entlang der gesamten Kette der Energieumwandlung, des Energietransports und der Energienachfrage erreichen. Besondere Schwerpunkte bei den Fördermaßnahmen sind rationelle Energienutzung in Industrie, Handel und bei Dienstleistungen, energieoptimiertes Bauen und Sanieren von Gebäuden, neue Speichertechnologien und Technologien zur effizienten Übertragung und Verteilung.

**6002 Anlage 3
Wirtschaftsplan des Energie- und Klimafonds
(6092)**

Titel Funktion	Zweckbestimmung	Soll 2014 1 000 €	Soll 2013 Reste 2013 1 000 €	Ist 2012 1 000 €
-------------------	-----------------	-------------------------	------------------------------------	------------------------

Noch zu Titel 683 02

lung elektrischer Energie sowie die Nutzung der Effizienzpotenziale auf der Energieangebotsseite.

Zu 2.:

Darüber hinaus soll Grundlagenwissen generiert werden, das der anwendungsorientierten Forschung und der Anwendung bereitgestellt werden kann.

683 03 -634	Zuschüsse an stromintensive Unternehmen zum Ausgleich von emissionshandelsbedingten Strompreiserhöhungen	350 000	-	-
----------------	--	---------	---	---

Erläuterungen:

Durch die Strompreiskompensation werden Beihilfen zum teilweisen Ausgleich der auf den Strompreis übergewälzten Kosten des europäischen Emissionshandels gewährt. Die Strompreiskompensation können nur Unternehmen aus Sektoren in Anspruch nehmen, die aufgrund ihrer Stromintensität und ihrer Stellung im internationalen Wettbewerb einer Verlagerungsgefahr ins außereuropäische Ausland ausgesetzt sind. Diese Sektoren wurden von der EU-Kommission festgelegt. Die Strompreiskompensation wird nachschüssig ausgezahlt.

Mehr wegen erstmaligen Mittelbedarfs zur Umsetzung der beschleunigten Energiewende.

683 04 -165	Maßnahmen zur Weiterentwicklung der Elektromobilität	278 877	426 080	155 954
----------------	--	---------	---------	---------

Verpflichtungsermächtigung.....	235 290 T€
davon fällig:	
im Haushaltsjahr 2015 bis zu.....	16 348 T€
im Haushaltsjahr 2016 bis zu.....	59 560 T€
im Haushaltsjahr 2017 bis zu.....	79 582 T€
im Haushaltsjahr 2018 bis zu.....	39 900 T€
im Haushaltsjahr 2019 bis zu.....	39 900 T€

Haushaltsvermerk:

- Erstattungen der EU für die Entwicklung des Europäischen Forschungsraums (ERA-Net) durch Koordinierung nationaler FuE-Aktivitäten fließen den Ausgaben im Rahmen der jeweiligen Erläuterungsnummer zu.
- Die Erläuterungen sind verbindlich.
- Bei den FuE-orientierten Aufträgen und Zuwendungen, die aus diesem Titel finanziert werden, dürfen - auch in Kooperation mit Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft (insbesondere kleinen und mittleren Unternehmen), mit Hochschulen und anderen Forschungseinrichtungen - auch rechtlich unselbstständige Bundesbehörden und -einrichtungen mit FuE-Aufgaben einschließlich der Bundesanstalt für Straßenwesen (BASt) unmittelbar als Antragsteller oder Bieter auftreten. Die Feststellung der Auftragswürdigkeit erfolgt im Vergabeverfahren nach VOF/VOL bzw. bei Projektanträgen im Rahmen eines ergebnisoffenen, wettbewerblichen Begutachtungsverfahrens gemäß den jeweiligen Förderrichtlinien. Die gewährten Haushaltsmittel werden den rechtlich unselbstständigen Bundesbehörden und -einrichtungen mit FuE-Aufgaben im Wege der Zuweisung bereitgestellt.

Erläuterungen:

Bezeichnung	1 000 €
1. Bundesministerium für Bildung und Forschung (BMBF).....	110 040
2. Bundesministerium für Wirtschaft und Energie (BMWi).....	72 200
3. Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur (BMVI)...	53 823

**Wirtschaftsplan des Energie- und Klimafonds
(6092)**

Titel Funktion	Zweckbestimmung	Soll 2014 1 000 €	Soll 2013 Reste 2013 1 000 €	Ist 2012 1 000 €
-------------------	-----------------	-------------------------	------------------------------------	------------------------

Noch zu Titel 683 04

Bezeichnung	1 000 €
4. Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit (BMUB).....	42 814
Zusammen.....	278 877

Ziel des Regierungsprogramms Elektromobilität ist es, Deutschland zum Leitmarkt und Leitanbieter bei der Elektromobilität zu entwickeln. Daher werden die vier beteiligten Ministerien BMWi, BMVI, BMUB und BMBF unter Berücksichtigung der Empfehlungen des Zweiten Berichts der Nationalen Plattform Elektromobilität die marktorientierte Forschung und Entwicklung in diesem Bereich forcieren. In Ergänzung zu den bewährten FuE-Maßnahmen sollen "technische Leuchtturmprojekte" etabliert sowie in sog. "Schaufenstern Elektromobilität" die verschiedenen Technologien unter realen Bedingungen erprobt werden, um deren Weiterentwicklung zu beschleunigen und Erkenntnisse hinsichtlich Energieverbrauch und Umweltwirkungen der Elektromobilität, deren Integration in Mobilitätskonzepte und die Wirksamkeit ordnungspolitischer Maßnahmen zu gewinnen.

Aus dem Titel können auch Ausgaben für Investitionen geleistet werden.

686 03 -649	Förderung der rationellen und sparsamen Energieverwendung - Energieeffizienzfonds	132 268	232 464	11 406
----------------	---	---------	---------	--------

Verpflichtungsermächtigung.....	231 951 T€
davon fällig:	
im Haushaltsjahr 2015 bis zu.....	64 626 T€
im Haushaltsjahr 2016 bis zu.....	87 115 T€
im Haushaltsjahr 2017 bis zu.....	57 410 T€
im Haushaltsjahr 2018 bis zu.....	22 800 T€

Erläuterungen:

Die Mittel werden insbesondere eingesetzt für:

Energie- und Stromsparchecks für private Haushalte,

Verbraucherinformation zum Energiesparen sowie Öffentlichkeitsarbeit,

Unterstützung der Markteinführung hoch effizienter Querschnittstechnologien (z. B. Motoren, Pumpen, Kälteanlagen, Green-IT) durch direkte Zuschüsse an kleine und mittlere Unternehmen (KMU),

Förderung von Energiemanagementsystemen,

Modernisierungsoffensive für innovative Netze,

Förderung energieeffizienter und klimaschonender Produktionsprozesse,

Unterstützung und Entwicklung sonstiger Effizienzmaßnahmen.

Weniger wegen Anpassung an die Einnahmen.

686 04 -649	Markteinführungsprogramm zur Förderung des Einsatzes erneuerbarer Energien	107 104	172 000	-
----------------	--	---------	---------	---

Verpflichtungsermächtigung.....	200 559 T€
davon fällig:	
im Haushaltsjahr 2015 bis zu.....	51 457 T€
im Haushaltsjahr 2016 bis zu.....	57 312 T€
im Haushaltsjahr 2017 bis zu.....	66 290 T€
im Haushaltsjahr 2018 bis zu.....	6 000 T€
im Haushaltsjahr 2019 bis zu.....	5 000 T€
im Haushaltsjahr 2020 bis zu.....	4 500 T€
im Haushaltsjahr 2021 bis zu.....	4 000 T€
im Haushaltsjahr 2022 bis zu.....	3 000 T€
im Haushaltsjahr 2023 bis zu.....	2 000 T€
im Haushaltsjahr 2024 bis zu.....	1 000 T€

**6002 Anlage 3
Wirtschaftsplan des Energie- und Klimafonds
(6092)**

Titel Funktion	Zweckbestimmung	Soll 2014 1 000 €	Soll 2013 Reste 2013 1 000 €	Ist 2012 1 000 €
-------------------	-----------------	-------------------------	------------------------------------	------------------------

Noch zu Titel 686 04

Erläuterungen:

Gefördert werden innovative Technologien zum Einsatz erneuerbarer Energien, insbesondere zur Wärme- und Kälteerzeugung in Wohngebäuden und Nichtwohngebäuden.

Weniger wegen Anpassung an die Einnahmen.

686 05 -332	Nationale Klimaschutzinitiative	118 934	172 000	28 948
----------------	---------------------------------	---------	---------	--------

Verpflichtungsermächtigung.....	145 904 T€
davon fällig:	
im Haushaltsjahr 2015 bis zu.....	49 049 T€
im Haushaltsjahr 2016 bis zu.....	30 565 T€
im Haushaltsjahr 2017 bis zu.....	66 290 T€

Erläuterungen:

Gefördert werden Programme und Projekte der Nationalen Klimaschutzinitiative, insbesondere:

1. Mini-KWK-Programm,
2. Kälteklima-Programm,
3. Förderung der Marktdurchdringung innovativer Klimaschutztechnologien,
4. Klimaschutzmaßnahmen in Kommunen,
5. Pilot-, Einzel- und Modellprojekte für den Klimaschutz,
6. Klimaschutzkonzepte,
7. Gutachten,
8. Informationskampagnen- und materialien,
9. Evaluierung, Begleitung und Weiterentwicklung der NKI und ihrer Programme.

Weniger wegen Anpassung an die Einnahmen.

686 06 -523	Waldklimafonds	13 766	28 000	-
----------------	----------------	--------	--------	---

Verpflichtungsermächtigung.....	18 976 T€
davon fällig:	
im Haushaltsjahr 2015 bis zu.....	6 000 T€
im Haushaltsjahr 2016 bis zu.....	4 976 T€
im Haushaltsjahr 2017 bis zu.....	5 000 T€
im Haushaltsjahr 2018 bis zu.....	3 000 T€

Haushaltsvermerk:

Die Erläuterungen sind verbindlich.

Erläuterungen:

Bezeichnung	1 000 €
1. Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit (BMUB).....	6 883
2. Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL).....	6 883
Zusammen.....	13 766

Es sollen u. a. Maßnahmen von privaten und öffentlichen Stellen zur Anpassung der Wälder an die Folgen des Klimawandels und zur Vermeidung von Treibhausgasemissionen sowie zur Sicherung und Erhöhung der Kohlenstoffspeicherung von Wäldern und Holzprodukten gefördert werden.

Hierunter fallen auch Maßnahmen zur Wiederherstellung eines ausgeglichenen Landschaftswasserhaushaltes, der Erhalt und die Sicherung von Waldmooren, die

Anlage 3 6002
Wirtschaftsplan des Energie- und Klimafonds
(6092)

Titel Funktion	Zweckbestimmung	Soll 2014 1 000 €	Soll 2013 Reste 2013 1 000 €	Ist 2012 1 000 €
-------------------	-----------------	-------------------------	------------------------------------	------------------------

Noch zu Titel 686 06

Wiederherstellung und Neuanlage von naturverträglich genutzten Au- und Feuchtwäldern sowie die Anlage von Referenzflächen und die Neuanlage von Wald. Dabei ist der Schutz der Biodiversität sicherzustellen.

Im Rahmen dieses Titels können auch Forschungs-, Entwicklungs-, Modell- und Demonstrationsvorhaben, die Entwicklung und Bereitstellung von Informationen zu Ausmaß und Auswirkungen des Klimawandels auf Waldökosysteme sowie von Möglichkeiten zum Ausbau des Kohlenstoffspeicherungspotenzials im Wald und von Holzprodukten gefördert werden.

Gefördert werden kann auch der Wissenschaftstransfer in die Praxis und Schulungs- und Aufklärungsmaßnahmen sowie Präventionsmaßnahmen zur Vermeidung und Bewältigung von großflächigen Schadereignissen im Wald.

Ausgaben dürfen auch für vorbereitende Arbeiten, Studien, gutachtliche Stellungnahmen, Projektmanagementkosten geleistet werden.

Aus dem Titel können auch Ausgaben für Investitionen geleistet werden.

Bezeichnung	Zuschüsse 1 000 €	Investitionen 1 000 €
1	2	3

Waldklimafonds.....	6 883	6 883
---------------------	-------	-------

Weniger wegen Anpassung an die Einnahmen.

686 07 Förderung von Maßnahmen zur Anpassung an den Klimawandel -332	5 234	8 000	-
---	-------	-------	---

Verpflichtungsermächtigung.....	7 691 T€
davon fällig:	
im Haushaltsjahr 2015 bis zu.....	2 867 T€
im Haushaltsjahr 2016 bis zu.....	1 422 T€
im Haushaltsjahr 2017 bis zu.....	3 402 T€

Erläuterungen:

Grundlage der Förderung ist die von der Bundesregierung beschlossene Deutsche Anpassungsstrategie an den Klimawandel (DAS) vom 17. Dezember 2008 und der darauf aufbauende Aktionsplan Anpassung vom 31. August 2011.

Gefördert werden Vorhaben zur Erstellung von Anpassungskonzepten in Unternehmen sowie von Bildungsangeboten im Bereich Anpassung an die Folgen des Klimawandels und der Aufbau kommunaler Leuchtturmvorhaben sowie interkommunaler und regionaler Verbünde zur Anpassung an die Folgen des Klimawandels.

687 01 Internationaler Klima- und Umweltschutz -332	-	372 000	30 383
--	---	---------	--------

Haushaltsvermerk:

- 1. Die Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen müssen mindestens zu 90 Prozent ODA-anrechenbar sein.**
- 2. Zinssubventionen dürfen bei nachgewiesener Wirtschaftlichkeit auch kapitalisiert an den mit der bankenmäßigen Abwicklung beauftragten Treuhänder (§ 44 Abs. 2 BHO) ausgezahlt werden.**

Erläuterungen:

Weniger wegen Verlagerung in den Bundeshaushalt.

**6002 Anlage 3
Wirtschaftsplan des Energie- und Klimafonds
(6092)**

Titel Funktion	Zweckbestimmung	Soll 2014 1 000 €	Soll 2013 Reste 2013 1 000 €	Ist 2012 1 000 €
-------------------	-----------------	-------------------------	------------------------------------	------------------------

687 02	Internationale Energie- und Rohstoffpartnerschaften sowie Technologie-	5 584	8 000	1 737
-649	zusammenarbeit			

Verpflichtungsermächtigung..... 8 104 T€
davon fällig:
im Haushaltsjahr 2015 bis zu..... 2 867 T€
im Haushaltsjahr 2016 bis zu..... 3 275 T€
im Haushaltsjahr 2017 bis zu..... 1 962 T€

Erläuterungen:

Gefördert werden internationale Energie- und Rohstoffpartnerschaften sowie Technologiezusammenarbeit.

Darunter im Bereich Energie: Maßnahmen zur Unterstützung, Fortsetzung und zum Aufbau von bilateralen Energiepartnerschaften, vor allem mit dem Ziel, die Versorgungssicherheit mit energetischen Rohstoffen zu flankieren. Dazu dienen u. a. Machbarkeits- und Marktstudien und Foren/Veranstaltungen mit internationaler Beteiligung.

Im Bereich Rohstoffe: Gefördert werden Maßnahmen zur Unterstützung der Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Erschließung, Gewinnung und Nutzung nicht-energetischer mineralischer Rohstoffe im Rahmen von Rohstoffpartnerschaften. Dazu zählen z. B. der Aufbau von Kompetenzzentren für Bergbau und Rohstoffe in den AHKs, Investorenhandbücher, Machbarkeitsstudien zur wirtschaftlichen Nutzung von mineralischen Rohstoffvorkommen, Haldenuntersuchungen oder internationale Veranstaltungen zu Rohstoffen. Die konkrete Ausgestaltung von Rohstoffmaßnahmen wird gemeinsam mit dem jeweiligen Partnerland vereinbart.

Im Bereich Technologiezusammenarbeit: Bei den UN-Klimaverhandlungen wurde die Einrichtung des sog. Technologiemechanismus im Bereich klimarelevanter Technologien beschlossen. Damit soll die technologische Zusammenarbeit hinsichtlich Klimaschutz, Anpassung an den Klimawandel, Unterstützung von Entwicklungs- und Schwellenländern bei der Ermittlung ihres technologischen Bedarfs etc. verbessert werden. Auf nationaler Ebene wird der Technologiemechanismus durch eine nationale Kontaktstelle (NDE) umgesetzt.

687 04	Förderung im Rahmen der EU-Richtlinie Erneuerbare Energien	4 187	6 400	-
-332				

Verpflichtungsermächtigung..... 8 678 T€
davon fällig:
im Haushaltsjahr 2015 bis zu..... 2 294 T€
im Haushaltsjahr 2016 bis zu..... 3 662 T€
im Haushaltsjahr 2017 bis zu..... 2 722 T€

Erläuterungen:

Gefördert wird die Kooperation mit anderen Staaten bei der Umsetzung der EU-Richtlinie Erneuerbare Energien, insbesondere zur Umsetzung der Kooperationsmechanismen zur grenzüberschreitenden Förderung der erneuerbaren Energien sowie zur Weiterentwicklung der nationalen und europäischen Rahmenbedingungen für die Förderung und Integration Erneuerbarer Energien in den EU-Strommarkt.

Ausgaben für Investitionen

871 01	Entschädigungen und Kosten aus Deckungszusagen des Bundes gegen-	-	64 000	-
-680	über der KfW für Maßnahmen der KfW zur Förderung der ersten zehn Offshore-Windparks			

Erläuterungen:

Soweit Schadensfälle nicht aus Einnahmen der KfW, die im Zusammenhang mit der Durchführung der Maßnahmen angefallen sind, abgedeckt werden können, sind diese aus Mitteln des Sondervermögens zu decken.

Weniger wegen Minderbedarfs.

Anlage 3 6002
Wirtschaftsplan des Energie- und Klimafonds
(6092)

Titel Funktion	Zweckbestimmung	Soll 2014 1 000 €	Soll 2013 Reste 2013 1 000 €	Ist 2012 1 000 €
-------------------	-----------------	-------------------------	------------------------------------	------------------------

871 02 Entschädigungen und Kosten aus Deckungszusagen des Bundes gegen-
-680 über der KfW für zinssubventionierte Darlehen der KfW für Maßnahmen
des internationalen Klima- und Umweltschutzes

891 01 Zuschüsse an Privateigentümer zur Förderung von Maßnahmen zur
-411 energetischen Gebäudesanierung "CO₂-Gebäudesanierungsprogramm"
der KfW

115 195

Verpflichtungsermächtigung..... 245 100 T€
davon fällig:
im Haushaltsjahr 2015 bis zu..... 137 100 T€
im Haushaltsjahr 2016 bis zu..... 64 800 T€
im Haushaltsjahr 2017 bis zu..... 35 100 T€
im Haushaltsjahr 2018 bis zu..... 8 100 T€

Haushaltsvermerk:

- 1. Mehrausgaben dürfen bis zur Höhe der Einsparungen bei folgenden Titeln geleistet werden: 683 01, 683 02, 683 03, 683 04, 686 03, 686 04, 687 02 und 687 04.**
 - 2. Die Ausgaben sind in Höhe von 70 000 T€ mit folgendem Titel gegenseitig deckungsfähig: 661 07.**
 - 3. Die Verpflichtungsermächtigung ist mit der Verpflichtungsermächtigung bei folgendem Titel gegenseitig deckungsfähig: 661 07.**
- Die Deckungsfähigkeit ist beschränkt auf einen Betrag von bis zu 70 000 T€.**

Erläuterungen:

Mehrjährige Maßnahmen (davon neue Maßnahmen in Fettdruck)	Gesamt- ausgaben des Bundes 1 000 €	Verausgabt bis 2012 1 000 €	Bewilligt 2013 1 000 €	Nach 2013 übertra- gene Aus- gabereste 1 000 €	Veran- schlagt 2014 1 000 €	Vorbe- halten für 2015 ff 1 000 €
1	2	3	4	5	6	7
1. Förderprogramm 2013.....	189 790	-	51 000	-	60 295	78 495
2. Förderprogramm 2014.....	300 000	-	-	-	54 900	245 100
Zusammen.....	489 790	-	51 000	-	115 195	323 595

Gefördert werden umfassende energetische Sanierungsmaßnahmen zum KfW-Effizienzhaus, energetisch hocheffiziente Einzelmaßnahmen im Gebäudebestand sowie die qualifizierte energetische Fachplanung und Baubegleitung von energetischen Sanierungsmaßnahmen. Die Förderung erfolgt durch Zuschüsse.

Aus den Ausgaben können auch Vergütungen für die treuhändische Verwaltung sowie Mandatartätigkeit geleistet werden.

Mehr wegen erstmaligen Mittelbedarfs zur Umsetzung der beschleunigten Energiewende.

Besondere Finanzierungsausgaben

919 01 Zuführung an Rücklage
-850

-

95 736

194 701

Haushaltsvermerk:

Mehrausgaben dürfen bis zur Höhe der Einsparungen bei folgenden Titeln geleistet werden: 661 01, 661 07, 683 01, 683 02, 683 03, 683 04, 686 03, 686 04, 686 05, 686 06, 686 07, 687 02, 687 04, 871 01 und **891 01.**

Erläuterungen:

Weniger wegen Anpassung an die Einnahmen.

6002 Anlage 3
Wirtschaftsplan des Energie- und Klimafonds
(6092)

Titel Funktion	Zweckbestimmung	Soll 2014 1 000 €	Soll 2013 Reste 2013 1 000 €	Ist 2012 1 000 €
-------------------	-----------------	-------------------------	------------------------------------	------------------------

972 01 Globale Minderausgabe -20 000
-880

Gegenüber dem Vorjahr entfallene Titel

687 03 Energie- und Klimaaußenpolitik 7 600 3 035
-332

Vorbemerkung

In Ausführung des Gesetzes zur Errichtung eines Sondervermögens "Aufbauhilfe" (Aufbauhilfefonds-Errichtungsgesetz - AufbhG) vom 15. Juli 2013 (BGBl. I S. 2401) wird ein nationaler Fonds "Aufbauhilfe" als Sondervermögen des Bundes errichtet.

Der Fonds dient der Leistung von Hilfen in den im Sommer 2013 vom Hochwasser betroffenen Ländern. Mit den Fondsmitteln werden Maßnahmen zur Beseitigung der Hochwasserschäden und zum Wiederaufbau der zerstörten Infrastruktur finanziert. Sein Volumen beträgt 8 Mrd. Euro. Die Länder beteiligen sich an der Finanzierung durch die Übernahme von Zin-

sen und Tilgungen. Dies erfolgt in den Jahren 2014 bis 2019 durch eine Änderung der Umsatzsteuerverteilung zwischen Bund und Ländern und in den Jahren 2020 bis 2033 durch direkte Zahlungen der Länder an den Bund. Weitere Mittel kommen aus dem EU-Solidaritätsfonds.

Gemäß § 1 Abs. 2 Satz 2 AufbhG werden die von Bund und Ländern geleisteten Soforthilfen, über die im Jahr 2013 Verwaltungsvereinbarungen zwischen dem Bund und den Ländern geschlossen wurden, aus den Mitteln des Fonds erstattet.

Überblick zur Anlage	Soll 2014 1 000 €	Soll 2013 1 000 €	Veränderung gegenüber 2013 1 000 €	Ausgabereste 2013 1 000 €	Ist 2012 1 000 €
Einnahmen					
Übrige Einnahmen.....	-	8 000 000	-8 000 000		-
Gesamteinnahmen.....	-	8 000 000	-8 000 000		-
Ausgaben					
Zuweisungen und Zuschüsse (ohne Investitionen).	-	2 411 169	-2 411 169		-
Ausgaben für Investitionen.....	-	5 588 831	-5 588 831		-
Besondere Finanzierungsausgaben.....	-	-	-		-
Gesamtausgaben.....	-	8 000 000	-8 000 000		-
davon nicht flexibilisiert.....	-	8 000 000	-8 000 000		-

6002 Anlage 4
Wirtschaftsplan des Sondervermögens "Aufbauhilfe"
(6095)

Titel Funktion	Zweckbestimmung	Soll 2014 1 000 €	Soll 2013 Reste 2013 1 000 €	Ist 2012 1 000 €
-------------------	-----------------	-------------------------	------------------------------------	------------------------

Einnahmen

Übrige Einnahmen

231 01 -813	Zuführungen des Bundes	-	8 000 000	-
272 01 -813	Zuschüsse von der Europäischen Union	-	-	-

Haushaltsvermerk:

Mehreinnahmen sind wegen bindender Vorgaben der EU zweckgebunden. Sie dienen nur zur Leistung der Mehrausgaben bei folgenden Titeln: Anlage 4 zu Kap. 6002.

Titelgruppe 01

Tgr. 01	Infrastruktur des Bundes	(-)	(-)	
359 11 -850	Entnahme aus Rücklage	-	-	-

Haushaltsvermerk:

Mehreinnahmen sind gemäß Aufbauhilfefonds-Errichtungsgesetz zweckgebunden. Sie dienen nur zur Leistung der Mehrausgaben bei folgenden Titeln: Tgr. 01 Kap. 6095.

Titelgruppe 02

Tgr. 02	Beseitigung der Hochwasserschäden in den Ländern	(-)	(-)	
359 21 -850	Entnahme aus Rücklage	-	-	-

Haushaltsvermerk:

Mehreinnahmen sind gemäß Aufbauhilfefonds-Errichtungsgesetz zweckgebunden. Sie dienen nur zur Leistung der Mehrausgaben bei folgenden Titeln: Tgr. 02 Kap. 6095.

Ausgaben

Haushaltsvermerk:

- Mehrausgaben zu Nr. 2 und 3 der Erläuterungen dürfen bis zur Höhe der zweckgebundenen Mehreinnahmen bei folgenden Titeln geleistet werden: 272 01, 359 11 und 359 21.
- Erstattungen und Rückzahlungen fließen den Ausgaben zu.

Anlage 4 6002
Wirtschaftsplan des Sondervermögens "Aufbauhilfe"
(6095)

Titel Funktion	Zweckbestimmung	Soll 2014 1 000 €	Soll 2013 Reste 2013 1 000 €	Ist 2012 1 000 €
-------------------	-----------------	-------------------------	------------------------------------	------------------------

Erläuterungen:

Bezeichnung	1 000 €
1. Zuführung des Bundes.....	-
2. Zuschüsse der Europäischen Union.....	-
3. Entnahmen aus Rücklagen.....	-
Zusammen.....	-

Titelgruppe 01

Tgr. 01 Infrastruktur des Bundes (-) (1 320 000)

Haushaltsvermerk:

Die Ausgaben der Tgr. 01 sind gegenseitig deckungsfähig.

741 11 Aufwendungen für Bundesautobahnen - 100 000 -
-721

741 12 Aufwendungen für Bundesstraßen - 305 000 -
-722

741 13 Aufwendungen für Bundeswasserstraßen - 90 000 -
-731

741 14 Aufwendungen für Liegenschaften der Ressorts und sonstiges Vermögen - 100 000 -
-813 des Bundes

891 11 Aufwendungen für Eisenbahnen des Bundes zur Beseitigung von Schä- - 725 000 -
-742 den am Bundesschienenwegenetz und für das Bundeseisenbahnvermögen

919 11 Zuführung an Rücklage - - -
-850

Titelgruppe 02

Tgr. 02 Beseitigung der Hochwasserschäden in den Ländern (-) (6 680 000)

Haushaltsvermerk:

Die Ausgaben der Tgr. 02 sind gegenseitig deckungsfähig.

611 21 Erstattung an den Bund - 459 850 -
-820

6002 Anlage 4
Wirtschaftsplan des Sondervermögens "Aufbauhilfe"
(6095)

Titel Funktion	Zweckbestimmung	Soll 2014 1 000 €	Soll 2013 Reste 2013 1 000 €	Ist 2012 1 000 €
-------------------	-----------------	-------------------------	------------------------------------	------------------------

Noch zu Titelgruppe 02

612 21	Soforthilfen der Länder -820	-	369 742	-
---------------	---------------------------------	---	---------	---

Erläuterungen:

Bezeichnung	1 000 €
Sachsen-Anhalt.....	-
Sachsen.....	-
Bayern.....	-
Thüringen.....	-
Brandenburg.....	-
Niedersachsen.....	-
Baden-Württemberg.....	-
Schleswig-Holstein.....	-
Hessen.....	-
Mecklenburg-Vorpommern.....	-
Rheinland-Pfalz.....	-
Zusammen.....	-

697 21	Programm zur Unterstützung hochwasserbetroffener Unternehmen der -813 gewerblichen Wirtschaft und Angehöriger Freier Berufe sowie wirt- schaftsnaher Infrastruktur	-	527 468	-
---------------	--	---	---------	---

Erläuterungen:

Bezeichnung	1 000 €
Sachsen-Anhalt.....	-
Sachsen.....	-
Bayern.....	-
Thüringen.....	-
Brandenburg.....	-
Niedersachsen.....	-
Baden-Württemberg.....	-
Schleswig-Holstein.....	-
Hessen.....	-
Mecklenburg-Vorpommern.....	-
Rheinland-Pfalz.....	-
Zusammen.....	-

697 22	Programm zur Unterstützung der vom Hochwasser betroffenen Land- -813 und Forstwirtschaft sowie zum Schadensausgleich in der ländlichen In- frastruktur im Außenbereich von Gemeinden	-	401 604	-
---------------	--	---	---------	---

Erläuterungen:

Bezeichnung	1 000 €
Sachsen-Anhalt.....	-
Sachsen.....	-
Bayern.....	-
Thüringen.....	-
Brandenburg.....	-
Niedersachsen.....	-
Baden-Württemberg.....	-
Schleswig-Holstein.....	-
Hessen.....	-
Mecklenburg-Vorpommern.....	-
Rheinland-Pfalz.....	-
Zusammen.....	-

Anlage 4 6002
Wirtschaftsplan des Sondervermögens "Aufbauhilfe"
(6095)

Titel Funktion	Zweckbestimmung	Soll 2014 1 000 €	Soll 2013 Reste 2013 1 000 €	Ist 2012 1 000 €
-------------------	-----------------	-------------------------	------------------------------------	------------------------

Noch zu Titelgruppe 02

698 21 -813	Programm zur Unterstützung vom Hochwasser betroffener privater Haushalte und Wohnungsunternehmen	-	587 494	-
----------------	--	---	---------	---

Erläuterungen:

Bezeichnung	1 000 €
Sachsen-Anhalt.....	-
Sachsen.....	-
Bayern.....	-
Thüringen.....	-
Brandenburg.....	-
Niedersachsen.....	-
Baden-Württemberg.....	-
Schleswig-Holstein.....	-
Hessen.....	-
Mecklenburg-Vorpommern.....	-
Rheinland-Pfalz.....	-
Zusammen.....	-

698 22 -813	Programm zur Schadensbeseitigung bei kulturellen Einrichtungen und Kulturdenkmälern unabhängig von der Trägerschaft	-	62 761	-
----------------	---	---	--------	---

Erläuterungen:

Bezeichnung	1 000 €
Sachsen-Anhalt.....	-
Sachsen.....	-
Bayern.....	-
Thüringen.....	-
Brandenburg.....	-
Niedersachsen.....	-
Baden-Württemberg.....	-
Schleswig-Holstein.....	-
Hessen.....	-
Mecklenburg-Vorpommern.....	-
Rheinland-Pfalz.....	-
Zusammen.....	-

698 23 -813	Programm zur Schadensbeseitigung bei Forschungseinrichtungen unabhängig von der Trägerschaft	-	2 250	-
----------------	--	---	-------	---

Erläuterungen:

Bezeichnung	1 000 €
Sachsen-Anhalt.....	-
Sachsen.....	-
Bayern.....	-
Thüringen.....	-
Brandenburg.....	-
Niedersachsen.....	-
Baden-Württemberg.....	-
Schleswig-Holstein.....	-
Hessen.....	-
Mecklenburg-Vorpommern.....	-
Rheinland-Pfalz.....	-
Zusammen.....	-

6002 Anlage 4
Wirtschaftsplan des Sondervermögens "Aufbauhilfe"
(6095)

Titel Funktion	Zweckbestimmung	Soll 2014 1 000 €	Soll 2013 Reste 2013 1 000 €	Ist 2012 1 000 €
-------------------	-----------------	-------------------------	------------------------------------	------------------------

Noch zu Titelgruppe 02

882 21 -813	Programm zur Wiederherstellung der Infrastruktur in den Gemeinden	-	785 252	-
----------------	---	---	---------	---

Erläuterungen:

Bezeichnung	1 000 €
Sachsen-Anhalt.....	-
Sachsen.....	-
Bayern.....	-
Thüringen.....	-
Brandenburg.....	-
Niedersachsen.....	-
Baden-Württemberg.....	-
Schleswig-Holstein.....	-
Hessen.....	-
Mecklenburg-Vorpommern.....	-
Rheinland-Pfalz.....	-
Zusammen.....	-

882 22 -813	Programm zur Wiederherstellung der Infrastruktur der Länder	-	373 504	-
----------------	---	---	---------	---

Erläuterungen:

Bezeichnung	1 000 €
Sachsen-Anhalt.....	-
Sachsen.....	-
Bayern.....	-
Thüringen.....	-
Brandenburg.....	-
Niedersachsen.....	-
Baden-Württemberg.....	-
Schleswig-Holstein.....	-
Hessen.....	-
Mecklenburg-Vorpommern.....	-
Rheinland-Pfalz.....	-
Zusammen.....	-

893 21 -813	Reserve zur Aufteilung nach weiterer Schadensbewertung	-	3 110 075	-
----------------	--	---	-----------	---

919 21 -850	Zuführung an Rücklage	-	-	-
----------------	-----------------------	---	---	---

Vorbemerkung

In diesem Kapitel sind die Leistungen im Zusammenhang mit der deutschen Einheit veranschlagt.

Dazu gehören insbesondere Zuweisungen an den Entschädigungsfonds und Einnahmen aus Abführungen des Erblastentilgungsfonds. Ferner sind in diesem Kapitel Leistungen aus dem Sozialbereich (Bereinigung SED-Unrecht) ausgewiesen.

Zum 1. Januar 2005 entfielen nach dem Gesetz über die Errichtung eines Fonds "Deutsche Einheit" (FDE) die Schuldendiensteile der alten Länder am FDE, und der Bund übernahm gemäß Artikel 8 § 6a Solidarpaktfortführungsgesetz

(SFG) als Mitschuldner die Verbindlichkeiten des FDE. Im Innenverhältnis zu dem FDE ist der Bund damit alleiniger Schuldner. Die Verbindlichkeiten des FDE wurden in die Bundesschuld eingegliedert. Nach Auflösung des FDE mit Ablauf des Jahres 2019 leisten die Länder nach Artikel 8 § 6b SFG einen Ausgleich an den Bund, wenn der FDE den Referenzbetrag von 6 544 536 079,31 € überschreitet. Der fiktive Schuldenstand des FDE wird den Ländern jährlich durch das Bundesministerium der Finanzen mitgeteilt.

Überblick zum Kapitel 6003	Soll 2014 1 000 €	Soll 2013 1 000 €	Veränderung gegenüber 2013 1 000 €	Ausgabereste 2013 1 000 €	Ist 2012 1 000 €
Einnahmen					
Verwaltungseinnahmen.....	2 150	1 500	+650		1 250
Übrige Einnahmen.....	52 020	72 020	-20 000		76 252
Gesamteinnahmen.....	54 170	73 520	-19 350		77 502
Ausgaben					
Sächliche Verwaltungsausgaben.....	100	500	-400		-
Zuweisungen und Zuschüsse (ohne Investitionen).....	371 320	281 650	+89 670	150 019	232 452
Gesamtausgaben.....	371 420	282 150	+89 270	150 019	232 452
davon nicht flexibilisiert.....	371 420	282 150	+89 270	150 019	232 452

6003 Leistungen im Zusammenhang mit der deutschen Einheit

Titel Funktion	Zweckbestimmung	Soll 2014 1 000 €	Soll 2013 Reste 2013 1 000 €	Ist 2012 1 000 €
-------------------	-----------------	-------------------------	------------------------------------	------------------------

Einnahmen

Verwaltungseinnahmen

119 99 -860	Vermischte Einnahmen	1 500	1 500	1 250
----------------	----------------------	-------	-------	-------

Haushaltsvermerk:

Mehreinnahmen dienen zur Leistung der Mehrausgaben bei folgendem Titel: 539 99.

129 01 -812	Einnahmen aus der Verwertung von Altforderungen der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik	650	-	-
----------------	--	-----	---	---

Erläuterungen:

Es handelt sich um Forderungen nach den Artikeln 21 und 22 des Einigungsvertrages, die mit Inkrafttreten des Finanzvermögen-Staatsvertrages unmittelbares Bundesvermögen geworden sind sowie um Hypothekenforderungen des Deutschen Reiches.

Übrige Einnahmen

234 01 -813	Einnahmen aus Abführungen des Erblastentilgungsfonds	52 000	72 000	76 225
----------------	--	--------	--------	--------

Haushaltsvermerk:

Aus den Einnahmen dürfen Zahlungen an den Erblastentilgungsfonds, die die Ist-Einnahmen auch vorübergehend übersteigen können, zur Erfüllung seiner Verpflichtungen geleistet werden.

Erläuterungen:

Im Zuge der Integration der Verschuldung des Erblastentilgungsfonds in die Bundesschuld wird der Schuldendienst des Erblastentilgungsfonds aus dem Bundeshaushalt (Kap. 3205) geleistet. Daher wird der Überschuss, der sich aus den eigenen Einnahmen des Erblastentilgungsfonds und den bei ihm verbleibenden Ausgaben ergibt, an den Bundeshaushalt abgeführt.

Weniger wegen fortgeschrittener Abwicklung des Erblastentilgungsfonds.

281 01 -680	Einnahmen aus Rückforderungen wegen unrechtmäßiger Inanspruchnahme des Transferrubel-Verrechnungsverkehrs	20	20	27
----------------	---	----	----	----

Haushaltsvermerk:

Mehreinnahmen dienen zur Leistung der Mehrausgaben bei folgendem Titel: 671 03.

Erläuterungen:

Der Transferrubel-Verrechnungsverkehr mit den ehemaligen RGW-Ländern ist nach der deutschen Wiedervereinigung bis Ende 1990 aus Vertrauensschutzgründen fortgeführt worden.

Bei Transferrubel-Geschäften, bei denen nachträglich festgestellt wurde, dass die Voraussetzungen zur Teilnahme am Transferrubel-Verrechnungsverkehr nicht vorgelegen haben, führt die KfW Bankengruppe an deutsche Unternehmen zu Unrecht ausgezahlte und zurückgeforderte Beträge auf der Grundlage einer am 29. September 1994 mit dem Bundesministerium der Finanzen geschlossenen Vereinbarung an den Bundeshaushalt ab.

**Leistungen im Zusammenhang 6003
mit der deutschen Einheit**

Titel Funktion	Zweckbestimmung	Soll 2014 1 000 €	Soll 2013 Reste 2013 1 000 €	Ist 2012 1 000 €
-------------------	-----------------	-------------------------	------------------------------------	------------------------

Ausgaben

Sächliche Verwaltungsausgaben

537 02 Kosten des Flugdienstes zwischen Bonn und Berlin -011	-	-	-
---	---	---	---

Erläuterungen:

Bezeichnung	1 000 €
Epl.	
01 Bundespräsident und Bundespräsidialamt.....	18
02 Deutscher Bundestag.....	45
03 Bundesrat.....	30
04 Bundeskanzlerin und Bundeskanzleramt.....	238
05 Auswärtiges Amt.....	200
06 Bundesministerium des Innern.....	460
07 Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz.....	130
08 Bundesministerium der Finanzen.....	500
09 Bundesministerium für Wirtschaft und Energie.....	585
10 Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft.....	290
11 Bundesministerium für Arbeit und Soziales.....	350
12 Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur.....	147
14 Bundesministerium der Verteidigung.....	800
15 Bundesministerium für Gesundheit.....	550
16 Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktor- sicherheit.....	500
17 Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend....	240
20 Bundesrechnungshof.....	250
23 Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Ent- wicklung.....	380
30 Bundesministerium für Bildung und Forschung.....	400
Zusammen.....	6 113

Der Titel dient der Abrechnung der Flugleistungen für die obersten Bundesbehörden zwischen Köln/Bonn und Berlin im Rahmen der getroffenen Vereinbarungen.

Die obersten Bundesbehörden und die anderen Nutzer erstatten die auf sie entfallenden Kosten für die Inanspruchnahme des Flugdienstes. Die Mittel hierfür sind in den jeweiligen Einzelplänen veranschlagt und fließen dem Titel zur Verstärkung zu (§ 6 Abs. 6 Satz 1 HG 2014).

539 99 Vermischte Verwaltungsausgaben -860	100	500	-
---	-----	-----	---

Haushaltsvermerk:

Mehrausgaben dürfen bis zur Höhe der Mehreinnahmen bei folgendem Titel geleistet werden: 119 99.

Zuweisungen und Zuschüsse (ohne Investitionen)

624 01 Zuführungen an den Erblastentilgungsfonds -813	-	-	-
--	---	---	---

Haushaltsvermerk:

1. Einnahmen aus dem Anteil des Bundes am Reingewinn der Deutschen Bundesbank, soweit sie den Betrag von **2,5 Mrd. €** übersteigen

6003 Leistungen im Zusammenhang mit der deutschen Einheit

Titel Funktion	Zweckbestimmung	Soll 2014 1 000 €	Soll 2013 Reste 2013 1 000 €	Ist 2012 1 000 €
-------------------	-----------------	-------------------------	------------------------------------	------------------------

Noch zu Titel 624 01

und zur Tilgung fälliger Verbindlichkeiten des Erblastentilgungsfonds benötigt werden, fließen den Ausgaben zu.

2. Erstattungen Dritter fließen den Ausgaben zu.

Erläuterungen:

Im Zuge der Integration der Schulden des Erblastentilgungsfonds in die Bundesschuld (Schuldmitübernahme durch den Bund) wird der Schuldendienst für die Schulden des Erblastentilgungsfonds seit 1999 unmittelbar aus dem Bundeshaushalt (Kap. 3205 und Kap. 3201 Tit. 325 11) geleistet, soweit er nicht Zuführungen aus dem an den Bundeshaushalt abgeführten Bundesbankgewinn erhält:

Nach § 6 Abs. 1 Erblastentilgungsfonds-Gesetz (ELFG) fließen die Einnahmen bei Kap. 6002 Tit. 121 04, soweit sie den Betrag von 3,5 Mrd. € übersteigen, dem Erblastentilgungsfonds zu. Darüber hinaus regelt der Haushaltsvermerk Nr. 1, dass bereits ab einem Betrag von 2,5 Mrd. € Mehreinnahmen am Reingewinn der Deutschen Bundesbank dem Erblastentilgungsfonds zufließen. Einnahmen, die nicht zur Tilgung fälliger Verbindlichkeiten des Erblastentilgungsfonds benötigt werden, werden zur Tilgung der Verbindlichkeiten des Sondervermögens "Investitions- und Tilgungsfonds" (§ 6 Abs. 1 des Gesetzes zur Errichtung eines Sondervermögens "Investitions- und Tilgungsfonds" vom 2. März 2009 (BGBl. I S. 417) in der Fassung vom 25. Juni 2009 (BGBl. I S. 1577)) verwendet.

Soweit der Fonds die bei ihm verbliebenen Verbindlichkeiten nicht aus eigenen Einnahmen decken kann, greift die Bundeshaftung nach § 4 ELFG.

632 01 -249	Zahlungen nach dem Strafrechtlichen Rehabilitierungsgesetz	119 000	129 000	101 173
----------------	--	---------	---------	---------

Haushaltsvermerk:

1. Die Ausgaben sind übertragbar.

2. Einsparungen dienen zur Deckung von Mehrausgaben bei folgendem Titel: 632 02.

Erläuterungen:

Gemäß § 20 des Strafrechtlichen Rehabilitierungsgesetzes (StrRehaG) vom 29. Oktober 1992 (Bekanntmachung der Neufassung vom 17. Dezember 1999, BGBl. I S. 2664), das zuletzt durch Art. 11 des Gesetzes vom 22. Juni 2011 (BGBl. I S. 1202) geändert worden ist, trägt der Bund 65 Prozent der Ausgaben, die den Ländern durch Leistungen nach diesem Gesetz entstehen. Die Unterstützungsleistungen (§ 18 StrRehaG), die von der Stiftung für ehemalige politische Häftlinge gewährt werden, trägt der Bund zu 100 Prozent.

632 02 -249	Zahlungen nach dem Beruflichen Rehabilitierungsgesetz	2 000	2 400	1 709
----------------	---	-------	-------	-------

Haushaltsvermerk:

1. Die Ausgaben sind übertragbar.

2. Mehrausgaben dürfen bis zur Höhe der Einsparungen bei folgendem Titel geleistet werden: 632 01.

Erläuterungen:

Gemäß §§ 28 und 29 des Beruflichen Rehabilitierungsgesetzes (BerRehaG) vom 23. Juni 1994 (Bekanntmachung der Neufassung vom 1. Juli 1997, BGBl. I S. 1625), das zuletzt durch Art. 17 des Gesetzes vom 20. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2854) geändert worden ist, trägt der Bund 60 Prozent von den Aufwendungen, die den Ländern durch Geldleistungen nach diesem Gesetz entstehen.

**Leistungen im Zusammenhang 6003
mit der deutschen Einheit**

Titel Funktion	Zweckbestimmung	Soll 2014 1 000 €	Soll 2013 Reste 2013 1 000 €	Ist 2012 1 000 €
634 02 -813	Zuweisungen an den Entschädigungsfonds	250 000	150 000 145 000	116 350
	Haushaltsvermerk: Die Ausgaben sind übertragbar.			
	Erläuterungen: Der Entschädigungsfonds als nicht rechtfähiges Sondervermögen des Bundes erbringt Wiedergutmachungsleistungen für Vermögensverluste im Beitrittsgebiet. Er wird aus den in § 10 Entschädigungsgesetz (EntschG) genannten Einnahmequellen gespeist. Nach § 10 Abs. 1 Nr. 13 EntschG sind Zuschüsse aus dem Bundeshaushalt an den Entschädigungsfonds abzuführen. Die Zuschüsse richten sich nach der voraussichtlichen Abarbeitung der Entschädigungsverfahren.			
634 41 -813	Zuweisungen an den Fonds nach § 5 Mauergrundstücksgesetz	-	- 4 980	13 005
	Haushaltsvermerk: Mehrausgaben dürfen bis zur Höhe der zweckgebundenen Mehreinnahmen bei folgendem Titel geleistet werden: Kap. 6004 Tit. 131 01. Die Leistung von Ausgaben bedarf der Einwilligung des Haushaltsausschusses des Deutschen Bundestages.			
	Erläuterungen: Nach § 2 des Gesetzes über den Verkauf von Mauer- und Grenzgrundstücken an die früheren Eigentümer (MauerG) vom 19. Juli 1996 (BGBl. I S. 980) können Berechtigte ihre früheren, jetzt bundeseigenen Mauer- und Grenzgrundstücke zu 25 Prozent des Verkehrswertes erwerben. Bei für eigene öffentliche Zwecke benötigten Grundstücken haben die Berechtigten einen Anspruch auf 75 Prozent des Verkehrswertes. Die nach Abzug der Leistungen an Berechtigte und der Nebenkosten verbleibenden Einnahmen sind nach § 5 MauerG einem Fonds zur Förderung von wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Zwecken in den neuen Ländern (einschließlich ehemaliges Ost-Berlin) zuzuführen.			
671 02 -661	Erstattung von Aufwendungen der KfW Bankengruppe bei der Geschäftsbesorgung für den Ausgleichsfonds Währungsumstellung und für den Erblastentilgungsfonds	220	220	205
	Erläuterungen: Die KfW Bankengruppe führt die Geschäfte des Ausgleichsfonds Währungsumstellung (Fonds) unter der Aufsicht des Bundesministeriums der Finanzen. Nach § 7 Abs. 3 des Gesetzes über die Errichtung des Ausgleichsfonds Währungsumstellung vom 13. September 1990 (GBl. I Nr. 61) i. V. m. Art. 3 Ziffer 9 der Vereinbarung zum Einigungsvertrag sind ihr die Aufwendungen für diese Tätigkeit aus dem Bundeshaushalt zu erstatten. Die Einzelheiten der Erstattung regelt der Geschäftsbesorgungsvertrag zwischen dem Fonds und der KfW Bankengruppe. Aus den Ausgaben werden auch die Aufwendungen für den Geschäftsführer des Ausgleichsfonds Währungsumstellung erstattet. Die KfW Bankengruppe verwaltet auf der Grundlage eines weiteren Geschäftsbesorgungsvertrages die aufgrund des Altschuldenhilfegesetzes dem Erblastentilgungsfonds übertragenen Forderungen und Verbindlichkeiten betreffend Wohnungsbau-Altschulden und Abführungen von Wohnraum-Veräußerungserlösen.			
671 03 -680	Erstattung von Aufwendungen und Zahlungen im Zusammenhang mit dem Transferrubel-Verrechnungsverkehr	100	30 39	10
	Haushaltsvermerk: 1. Die Ausgaben sind übertragbar. 2. Mehrausgaben dürfen bis zur Höhe der Mehreinnahmen bei folgendem Titel geleistet werden: 281 01.			

**6003 Leistungen im Zusammenhang
mit der deutschen Einheit**

Titel Funktion	Zweckbestimmung	Soll 2014 1 000 €	Soll 2013 Reste 2013 1 000 €	Ist 2012 1 000 €
-------------------	-----------------	-------------------------	------------------------------------	------------------------

Noch zu Titel 671 03

Erläuterungen:

Der Bund hat der KfW Bankengruppe gemäß einer Vereinbarung vom 29. September 1994 die bei der Beitreibung der Rückforderungen aus dem Transferrubel-Verrechnungsverkehr entstehenden Anwalts- und Gerichtskosten zu erstatten.

Außerdem führt die Bundesrepublik Deutschland Rechtsstreite zur Eintreibung von Rückforderungen.

Zahlungen auf die Rückforderungen werden bei Tit. 281 01 vereinnahmt.

Wirtschaftsplan des Entschädigungsfonds

Lfd. Nr.	Zweckbestimmung	Soll 2014 1 000 €	Soll 2013 1 000 €	Ist 2012 1 000 €
1	2	3	4	5
1.	Einnahmen			
1.1	Verwaltungseinnahmen.....	-	-	4 021
1.2	Abführungen der Bundesanstalt für vereinigungsbedingte Sonderaufgaben (BvS).....	-	-	-
1.3	Abführungen des Bundes aus der Verwertung des Finanzvermögens.....	-	41 500	82 650
1.4	Abführung der Gebietskörperschaften oder sonstigen Träger.....	-	-	1 977
1.5	Rückflüsse aus Lastenausgleichsleistungen.....	3 000	3 000	6 630
1.6	Einnahmen nach dem Sachenrechtsänderungsgesetz.....	2 000	2 000	2 317
1.7	Zuweisungen aus dem Bundeshaushalt.....	250 000	150 000	116 350
1.8	Übrige Einnahmen.....	-	-	5 377
1.9	Entnahmen aus Rücklagen.....	-	-	-
	Gesamteinnahmen.....	255 000	196 500	219 322
2.	Ausgaben			
2.1	Sächliche Verwaltungsausgaben.....	-	-	1 691
2.2	Rückzahlung an den Bundeshaushalt.....	-	-	-
2.3	Leistungen nach dem Vertriebenen-zuwendungsgesetz.....	-	-	-
2.4	Entschädigungen für NS-Verfolgte.....	135 000	100 000	123 753
2.5	Ansprüche, die nach dem Entschädigungsgesetz in bar zu erfüllen sind.....	115 000	91 500	93 843
2.6	Zinsausgaben (einschl. Marktpflege).....	-	-	-
2.7	Tilgung von Schuldverschreibungen ab 2004.....	-	-	20
2.8	Sonstige Zuweisungen und Zuschüsse.....	5 000	5 000	15
2.9	Zuführungen an Rücklagen.....	-	-	-
	Gesamtausgaben.....	255 000	196 500	219 322

6003 Anlage 2
Wirtschaftsplan des Fonds nach § 5
Mauergrundstücksgesetz (6094)

Überblick zur Anlage	Soll 2014 1 000 €	Soll 2013 1 000 €	Veränderung gegenüber 2013 1 000 €	Ausgabereste 2013 1 000 €	Ist 2012 1 000 €
Einnahmen					
Übrige Einnahmen.....	-	-	-		16 167
Gesamteinnahmen.....	-	-	-		16 167
Ausgaben					
Zuweisungen und Zuschüsse (ohne Investitionen).	-	-	-		2 104
Besondere Finanzierungsausgaben.....	-	-	-		14 062
Gesamtausgaben.....	-	-	-		16 166
davon nicht flexibilisiert.....	-	-	-		16 166

Anlage 2 6003
Wirtschaftsplan des Fonds nach § 5
Mauergrundstücksgesetz (6094)

Titel Funktion	Zweckbestimmung	Soll 2014 1 000 €	Soll 2013 Reste 2013 1 000 €	Ist 2012 1 000 €
-------------------	-----------------	-------------------------	------------------------------------	------------------------

Einnahmen

Übrige Einnahmen

211 01	Zuweisung des Bundes nach § 5 Mauergrundstücksgesetz	-	-	13 005
	-820			

Haushaltsvermerk:

Mehreinnahmen sind gemäß § 5 Abs. 1 MauerG zweckgebunden. Sie dienen nur zur Leistung der Mehrausgaben bei folgenden Titeln: 685 01, 685 02, 685 03 und 919 01.

359 01	Entnahme aus Rücklage	-	-	3 162
	-850			

Haushaltsvermerk:

Mehreinnahmen sind gemäß § 5 Abs. 1 MauerG zweckgebunden. Sie dienen nur zur Leistung der Mehrausgaben bei folgenden Titeln: 685 01, 685 02, 685 03 und 919 01.

Ausgaben

Zuweisungen und Zuschüsse (ohne Investitionen)

685 01	Förderung wirtschaftlicher Zwecke in den neuen Ländern (einschl. ehemaliges Ost-Berlin)	-	-	351
	-693			

Haushaltsvermerk:

Mehrausgaben dürfen bis zur Höhe der zweckgebundenen Mehreinnahmen bei folgenden Titeln geleistet werden: 211 01 und 359 01.

685 02	Förderung sozialer Zwecke in den neuen Ländern (einschl. ehemaliges Ost-Berlin)	-	-	666
	-290			

Haushaltsvermerk:

Mehrausgaben dürfen bis zur Höhe der zweckgebundenen Mehreinnahmen bei folgenden Titeln geleistet werden: 211 01 und 359 01.

685 03	Förderung kultureller Zwecke in den neuen Ländern (einschl. ehemaliges Ost-Berlin)	-	-	1 087
	-187			

Haushaltsvermerk:

Mehrausgaben dürfen bis zur Höhe der zweckgebundenen Mehreinnahmen bei folgenden Titeln geleistet werden: 211 01 und 359 01.

6003 Anlage 2
Wirtschaftsplan des Fonds nach § 5
Mauergrundstücksgesetz (6094)

Titel Funktion	Zweckbestimmung	Soll 2014 1 000 €	Soll 2013 Reste 2013 1 000 €	Ist 2012 1 000 €
-------------------	-----------------	-------------------------	------------------------------------	------------------------

Besondere Finanzierungsausgaben

919 01 -850	Zuführung an Rücklage	-	-	14 062
----------------	-----------------------	---	---	--------

Haushaltsvermerk:

Mehrausgaben dürfen bis zur Höhe der zweckgebundenen Mehreinnahmen bei folgenden Titeln geleistet werden: 211 01 und 359 01.

Anlage 3 6003
Wirtschaftsplan des Erblastentilgungsfonds - ELF
(6093)

Überblick zur Anlage	Soll 2014 1 000 €	Soll 2013 1 000 €	Veränderung gegenüber 2013 1 000 €	Ausgabereste 2013 1 000 €	Ist 2012 1 000 €
Einnahmen					
Verwaltungseinnahmen.....	52 300	72 500	-20 200		76 225
Übrige Einnahmen.....	-	-	-		-
Gesamteinnahmen.....	52 300	72 500	-20 200		76 225
Ausgaben					
Schuldendienst.....	-	-	-		-
Zuweisungen und Zuschüsse (ohne Investitionen).	52 300	72 500	-20 200		76 225
Gesamtausgaben.....	52 300	72 500	-20 200		76 225
davon nicht flexibilisiert.....	52 300	72 500	-20 200		76 225

**6003 Anlage 3
Wirtschaftsplan des Erblastentilgungsfonds - ELF
(6093)**

Titel Funktion	Zweckbestimmung	Soll 2014 1 000 €	Soll 2013 Reste 2013 1 000 €	Ist 2012 1 000 €
-------------------	-----------------	-------------------------	------------------------------------	------------------------

Einnahmen

Haushaltsvermerk:

1. Mehreinnahmen bei folgenden Titeln: Kap. 6093 mit Ausnahme des Titels 221 02 dienen zur Leistung der Mehrausgaben bei folgendem Titel: 595 15.
2. Mehreinnahmen dienen zur Leistung der Mehrausgaben bei folgenden Titeln: 611 01 und 671 01.

Verwaltungseinnahmen

119 02 -813	Abführungen von Erlösen aus der Liquidation oder dem Verkauf von Außenhandelsbetrieben	-	-	1 109
----------------	--	---	---	-------

Erläuterungen:

Nach § 12 Abs. 6 des Gesetzes über die Errichtung eines Erblastentilgungsfonds (Erblastentilgungsfonds-Gesetz - ELFG) sind Erlöse an den Fonds abzuführen.

119 03 -813	Abführungen von Privatisierungserlösen aus der Veräußerung von Wohnungsbestand	-	100	11 788
----------------	--	---	-----	--------

Erläuterungen:

Nach § 2 Abs. 3 ELFG sind dem Fonds in Durchführung des Altschuldenhilfe-Gesetzes Privatisierungserlöse aus der Veräußerung von Wohnungsbestand zuzuführen sowie Zins- und Tilgungszahlungen aus zu viel übernommenen Wohnungsbau- Altverbindlichkeiten zurückzuzahlen. Dem Fonds stehen auch zu viel übernommene Teilentlastungsbeträge einschließlich Zinsen zu.

119 04 -813	Erstattung der vom Erblastentilgungsfonds geleisteten Tilgungszahlungen aus zuviel übernommenen Wohnungsbau-Altverbindlichkeiten	300	300	412
----------------	--	-----	-----	-----

Erläuterungen:

Siehe Tit. 119 03.

119 05 -813	Rückzahlung der vom Erblastentilgungsfonds gezahlten Zinsen/Erstattung von Refinanzierungskosten aus zuviel übernommenen Wohnungsbau-Altverbindlichkeiten	50	100	68
----------------	---	----	-----	----

Erläuterungen:

Siehe Tit. 119 03.

119 06 -813	Abführungen von auf Hinterlegungskonten eingezahlten Beträgen aus Schuldbuchforderungen gegen die ehemalige Deutsche Demokratische Republik	-	-	-
----------------	---	---	---	---

Erläuterungen:

Nach § 4 Abs. 2 des DDR-Schuldbuchbereinigungsgesetzes vom 27. September 1994 sind die ab 3. Oktober 1990 eingezahlten Beträge aus Schuldbuchforderungen von den Hinterlegungsstellen ab 1. Januar 1995 an den Fonds zu überweisen.

**Wirtschaftsplan des Erblastentilgungsfonds - ELF
(6093)**

Titel Funktion	Zweckbestimmung	Soll 2014 1 000 €	Soll 2013 Reste 2013 1 000 €	Ist 2012 1 000 €
-------------------	-----------------	-------------------------	------------------------------------	------------------------

119 07 -830	Abführungen des Ausgleichsfonds Währungsumstellung aus eingegangenen Rückzahlungen	51 950	72 000	62 848
----------------	--	--------	--------	--------

Haushaltsvermerk:

Im Rahmen multilateraler Schuldendienstregelungen kann auf Forderungen teilweise verzichtet werden, und können Forderungen mit einem Abschlag vom Nennwert verkauft oder in vergleichbarer Form verwertet werden, wenn dies nach Prüfung im Einzelfall im Hinblick auf die Schuldendienstfähigkeit des betreffenden Schuldnerlandes erforderlich ist.

Erläuterungen:

Nach § 12 Abs. 5 ELFG sind beim Ausgleichsfonds Währungsumstellung eingehende Rückzahlungen an den ELF abzuführen.

Weniger wegen fortgeschrittener Abwicklung des Erblastentilgungsfonds.

119 99 -813	Vermischte Einnahmen	-	-	-
----------------	----------------------	---	---	---

Übrige Einnahmen

162 02 -813	Sonstige Zinseinnahmen	-	-	-
----------------	------------------------	---	---	---

221 02 -820	Zuführungen aus dem Bundesbankgewinn	-	-	-
----------------	--------------------------------------	---	---	---

Haushaltsvermerk:

Mehreinnahmen dienen zur Leistung der Mehrausgaben bei folgendem Titel: 595 16.

Erläuterungen:

Nach § 6 Abs. 1 ELFG fließen die Einnahmen bei Kap. 6002 Tit. 121 04, soweit sie den Betrag von 3,5 Mrd. € übersteigen, dem Erblastentilgungsfonds zu. Sie werden aus Kap. 6003 Tit. 624 01 zugeführt. Darüber hinaus regelt bei Kap. 6003 Tit. 624 01 - Zuführungen an den Erblastentilgungsfonds - der Haushaltsvermerk Nr. 1, dass bereits ab einem Betrag von 2,5 Mrd. € Mehreinnahmen am Reingewinn der Deutschen Bundesbank dem Erblastentilgungsfonds zufließen.

Einnahmen, die nicht zur Tilgung fälliger Verbindlichkeiten des Erblastentilgungsfonds benötigt werden, werden zur Tilgung der Verbindlichkeiten des Sondervermögens "Investitions- und Tilgungsfonds" (§ 6 Abs. 1 des Gesetzes zur Errichtung eines Sondervermögens "Investitions- und Tilgungsfonds" vom 2. März 2009 (BGBl. I S. 417)) verwendet.

Ausgaben

Schuldendienst

595 15 -830	Sonstige Ausgaben, insbesondere Erstattungspflichten des Fonds aus Einnahmen der Vorjahre	-	-	-
----------------	---	---	---	---

Haushaltsvermerk:

Mehrausgaben dürfen bis zur Höhe der Mehreinnahmen bei folgenden Titeln geleistet werden: Anlage 3 zu Kap. 6003.

**6003 Anlage 3
Wirtschaftsplan des Erblastentilgungsfonds - ELF
(6093)**

Titel Funktion	Zweckbestimmung	Soll 2014 1 000 €	Soll 2013 Reste 2013 1 000 €	Ist 2012 1 000 €
-------------------	-----------------	-------------------------	------------------------------------	------------------------

Noch zu Titel 595 15

Erläuterungen:

Bei Einnahmen betreffend Titel 119 02 - 119 07, insbesondere Erlösabführungen der Wohnungsbauunternehmen und Abführungen der Geldinstitute nach § 43 a des Gesetzes über die Eröffnungsbilanz in Deutscher Mark und die Kapitalneufestsetzung (D-Markbilanzgesetz - DMBilG) kann es - z. B. aufgrund von Bescheidänderungen - zu Rückgewähransprüchen gegen den Fonds kommen, die nicht aus Einnahmen des laufenden Wirtschaftsjahres abgedeckt werden können.

595 16 -830	Tilgungsbeiträge des Erblastentilgungsfonds für seine von Bund übernommenen Schulden aus den Zuführungen aus dem Bundesbankgewinn	-	-	-
----------------	---	---	---	---

Haushaltsvermerk:

Mehrausgaben dürfen bis zur Höhe der Mehreinnahmen bei folgendem Titel geleistet werden: 221 02.

Zuweisungen und Zuschüsse (ohne Investitionen)

611 01 -820	Abführungen an den Bundeshaushalt	52 000	72 000	76 225
----------------	-----------------------------------	--------	--------	--------

Haushaltsvermerk:

1. Die Ausgaben sind mit folgendem Titel gegenseitig deckungsfähig: 671 01.
2. Mehrausgaben dürfen bis zur Höhe der Mehreinnahmen bei folgenden Titeln geleistet werden: Anlage 3 zu Kap. 6003.

Erläuterungen:

Der Überschuss, der sich aus den eigenen Einnahmen des Erblastentilgungsfonds und den bei ihm verbleibenden Ausgaben ergibt, wird an den Bundeshaushalt (Kap. 6003 Tit. 234 01) abgeführt.

Weniger wegen fortgeschrittener Abwicklung des Erblastentilgungsfonds.

671 01 -830	Erstattung Verwaltungsaufwendungen, Zinsausgaben und sonstige Verluste der Außenhandelsbetriebe aus der Abwicklung von Forderungen und Verbindlichkeiten aus dem DDR-Außenhandels- und Valutamonopol	300	500	-
----------------	--	-----	-----	---

Haushaltsvermerk:

1. Die Ausgaben sind mit folgendem Titel gegenseitig deckungsfähig: 611 01.
2. Mehrausgaben dürfen bis zur Höhe der Mehreinnahmen bei folgenden Titeln geleistet werden: Anlage 3 zu Kap. 6003.
3. Einnahmen aus Rückzahlungen der Außenhandelsbetriebe fließen den Ausgaben zu.

Erläuterungen:

Nach § 2 Abs. 1 Ziffer 1 d und Ziffer 3 ELFG hat der Fonds ab 1. Januar 1995 die bis zu diesem Zeitpunkt aufgelaufenen Verbindlichkeiten des Kreditabwicklungsfonds aus den Verpflichtungen des Bundes und aus den Kosten der Abwicklung von Auslandsforderungen und -verbindlichkeiten der ehemaligen DDR sowie die sich daraus nach dem 1. Januar 1995 ergebenden Verpflichtungen und Kosten übernommen.

Vorbemerkung

Nach dem Gesetz zur Gründung einer Bundesanstalt für Immobilienaufgaben (BlmA-Errichtungsgesetz) ist mit Wirkung vom 1. Januar 2005 die Bundesanstalt für Immobilienaufgaben (Bundesanstalt) errichtet worden. Bei der Bundesanstalt handelt es sich um eine bundesunmittelbare rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts; sie steht unter der Fach- und Rechtsaufsicht des Bundesministeriums der Finanzen.

Die Bundesanstalt nimmt die bis Ende 2004 von der Bundesvermögensverwaltung wahrgenommenen und ihr durch das BlmA-Errichtungsgesetz übertragenen liegenschaftsbezogenen sowie sonstigen Aufgaben eigenverantwortlich wahr. Hierzu zählt insbesondere die Verwaltung der Dienstliegenschaften des Bundes nach wirtschaftlichen Grundsätzen. Die Bundesanstalt hat dabei das Ziel, eine einheitliche Verwaltung des Liegenschaftsvermögens des Bundes nach kaufmännischen Grundsätzen vorzunehmen und nicht betriebs-

notwendiges Vermögen wirtschaftlich zu veräußern. Die auf der Grundlage eines Wirtschaftsplans, in dem die Erträge und Aufwendungen der Bundesanstalt dargestellt sind (Anlage 1 zum Kapitel 6004), an den Bund zu leistende Abführung ist in diesem Kapitel bei Titel 121 01 veranschlagt.

Im Rahmen des Einheitlichen Liegenschaftsmanagements (ELM) führt die Bundesanstalt seit dem Haushaltsjahr 2005 neue Baumaßnahmen für die Bundesbehörden auf den ihr übertragenen bzw. von ihr zu beschaffenden Liegenschaften durch. Ab dem Haushaltsjahr 2013 erfolgt die Finanzierung der Kosten durch die Bundesanstalt, die nicht zur Kreditaufnahme am Kapitalmarkt ermächtigt ist, aus dem eigenen Wirtschaftsplan. Die Refinanzierung ist durch die von den Nutzern zu zahlenden und in den Ressorteinzelplänen veranschlagten Mieten sichergestellt.

Überblick zum Kapitel 6004	Soll 2014 1 000 €	Soll 2013 1 000 €	Veränderung gegenüber 2013 1 000 €	Ausgabereste 2013 1 000 €	Ist 2012 1 000 €
Einnahmen					
Verwaltungseinnahmen.....	2 816 630	2 781 672	+34 958		2 565 447
Übrige Einnahmen.....	39 500	39 500	-		21 616
Gesamteinnahmen.....	2 856 130	2 821 172	+34 958		2 587 063
Ausgaben					
Zuweisungen und Zuschüsse (ohne Investitionen).	-	-	-		-
Ausgaben für Investitionen.....	-	-	-		201 686
Gesamtausgaben.....	-	-	-		201 686
davon nicht flexibilisiert.....	-	-	-		201 686

6004 Bundesimmobilienangelegenheiten

Titel Funktion	Zweckbestimmung	Soll 2014 1 000 €	Soll 2013 Reste 2013 1 000 €	Ist 2012 1 000 €
-------------------	-----------------	-------------------------	------------------------------------	------------------------

Einnahmen

Verwaltungseinnahmen

119 99	Vermischte Einnahmen -811	-	-	-
121 01	Abführung der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben -811	2 816 630	2 781 672	2 560 636

Haushaltsvermerk:

- 1.6.3 Mehreinnahmen zu Nr. 2.1 der Erläuterungen durch die Veräußerung des vom Zentralinstitut des Sanitätswesens der Bundeswehr genutzten Grundstücks in Koblenz dienen zur Leistung der Mehrausgaben bei folgendem Titel: Kap. 1412 Tit. 558 11.
2. Die vorübergehende Abgabe von Grundstücken im Vermögen der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben (§ 61 Abs. 4 in Verbindung mit Abs. 1 Satz 1 BHO) ist ohne Werterstattung zulässig. Sie bedarf der Zustimmung des Bundesministeriums der Finanzen.
3. Nach § 63 Abs. 4 BHO in Verbindung mit § 63 Abs. 3 Satz 2 BHO wird zugelassen, dass mietzinsfrei überlassen werden:
 - 3.1 Grundstücke den Trägern des Schutzes von Kulturgut zur Durchführung des Zivilschutzneuordnungsgesetzes vom 25. März 1997 (BGBl. I S. 726) sowie zu der Konvention vom 14. Mai 1954 zum Schutz von Kulturgut bei bewaffneten Konflikten für die Dauer und den Umfang des Bedarfs,
 - 3.2 Grundstücke, auf denen ehemalige öffentliche Schutzbauwerke vorhanden sind, den Gemeinden im Falle der Wiederverwendung der Schutzbauwerke für Zivilschutzzwecke,
 - 3.3 für Verwaltungszwecke nicht benötigte Grundstücke den Sozialwerken der Bundesverwaltung als Ferienwohnheime mit der Maßgabe mietzinsfrei bereitgestellt werden, dass die Sozialwerke im Regelfall die Betriebskosten übernehmen und sich an den Kosten für Bauunterhaltungs-, Modernisierungs-, Umbau- und Erstinstandsetzungsmaßnahmen angemessen beteiligen. Das Nähere wird durch Richtlinien des Bundesministeriums der Finanzen bestimmt.
 - 3.5 Grundstücke den Ländern oder Gemeinden zur Eingliederung der Aussiedler für deren vorübergehende Unterbringung.
6. Nach § 63 Abs. 4 BHO in Verbindung mit § 63 Abs. 3 Satz 2 BHO wird zugelassen, dass Liegenschaften an Zuwendungsempfänger, die vom Bund und den Ländern gemeinsam gefördert werden, unentgeltlich überlassen werden. Voraussetzung ist, die Länder handeln entsprechend. Die unentgeltliche Überlassung bedarf der Einwilligung des Bundesministeriums der Finanzen.
- 6.4 Nach § 63 Abs. 4 BHO in Verbindung mit § 63 Abs. 3 Satz 2 BHO wird zugelassen, dass folgende Grundstücke den

Bundesimmobilienangelegenheiten 6004

Titel Funktion	Zweckbestimmung	Soll 2014 1 000 €	Soll 2013 Reste 2013 1 000 €	Ist 2012 1 000 €
-------------------	-----------------	-------------------------	------------------------------------	------------------------

Noch zu Titel 121 01

- genannten Nutznießern für die Dauer und den Umfang des Bedarfs unentgeltlich überlassen werden:
- 6.4.5 Marburg, Gisonenweg 5-7 - Herder-Institut e. V. (Kap. 0405 Tit. 632 71)
 - 6.4.6 Berlin-Mitte, Wilhelmstr. 50 (Teile der Liegenschaft) - Stiftung Topographie des Terrors (Kap. 0405 Tit. 685 61)
 - 6.4.10 Berlin-Tiergarten, von-der-Heydt-Str. 16-17, Tiergartenstr. 9a, Berlin-Tiergarten, Genthiner Str. 38, sowie Berlin-Köpenick/Treptow, Fürstenwalder Damm 388 (Teile der Liegenschaft), - Stiftung Preußischer Kulturbesitz (Kap. 0405 Tit. 685 31)
 - 6.4.13 Berlin-Tempelhof-Schöneberg, Marienfelder Allee 66-80 (Teilbereiche der Liegenschaft) - Verein "Erinnerungsstätte Notaufnahmehager Marienfelde" e. V.
 - 6.9.1 Darmstadt, Robert-Bosch-Straße 5 zuzügl. Erweiterungsfläche von 0,92 ha, Köln-Porz, Linder Höhe (0,8 ha) - Europäische Weltraumorganisation (ESA) in Paris (Kap. 0901 Tit. 896 31)
 - 6.9.2 Köln-Porz-Wahn, Linder Höhe (rd. 55 ha), Göttingen, Bunsenstraße 10, Oberpfaffenhofen (Kreis Starnberg), Münchner Straße 20, Trauen (Kreis Celle), Gemarkung Fassberg, Flur 6, Flurstück 3/1, Braunschweig-Querum, Flur 7, Flurstück 384/17 (7 367qm), Neustrelitz, Kalkhorstweg 53, Flur 55, Flurstück 73 (rd. 8,25 ha) und Flurstück 75/2 (rd. 0,4 ha) - Deutsches Zentrum für Luft- und Raumfahrt e. V. (DLR), Köln (Kap. 0901 Tit. 685 31 und 894 31)
 - 6.9.3 Köln-Porz-Lind, Erbbaurecht an 45 ha - Europäischer Transschall-Windkanal GmbH (ETW) (Kap. 0901 Tit. 685 31)
 - 6.30.1 München, Hansastraße 27, Freiburg i. B., Heidenhofstr. 2 und 8, Holzkirchen ehem. Flugplatz, Schmallingenberg (Hochsauerland), Gemarkung Grafschaft, Flur 1, Flurstück 40, Hof (Saale), Großer Kornberg, Birlinghoven (Rhein-Sieg-Kreis), Schloss Birlinghoven, Darmstadt, Rheinstraße 75-77 und Feldstraße 10 -Fraunhofer-Gesellschaft zur Förderung der angewandten Forschung e. V. (FhG) in München (Kap. 3004 Tgr. 60)
 - 6.30.2 Hamburg-Groß-Flottbeck, Notkestraße 85 u. a. - Stiftung Deutsches Elektronen-Synchrotron (DESY) in Hamburg (Kap. 3004 Tit. 685 70 Erl. Nr. 2)
 - 6.30.3 Neuherberg (bei München), Ingolstädter Landstraße 1, Helmholtz-Zentrum München, Deutsches Forschungszentrum für Gesundheit und Umwelt GmbH in München (Kap. 3004 Tit. 685 70 Erl. Nr. 8)
 - 6.30.9 Bremerhaven, Adolf-Butenandt-Str. (Gebäude 600), Helgoland, Teile der ehemaligen Marineanlage, Gätkestraße 510 u. a. - Stiftung Alfred-Wegener-Institut für Polar- und Meeresforschung (AWI), Bremerhaven (Kap. 3004 Tit. 685 70 Erl. Nr. 1)
 - 6.30.10 Oberschleißheim, ehemaliger Flugplatz, Erbbaurecht an 17,0 ha, München, Teilfläche des HZA München - Deutsches Museum in München (Kap. 3003 Tit. 632 50 Erl. Nr. 2.2)
 - 6.30.11 Berlin-Lichterfelde, Finckensteinallee 63 u. a. (1. Obergeschoss des Gebäudes 909 in der ehemaligen Andrews-Kaserne) - Außenstelle Potsdam des Instituts für Zeitgeschichte (IfZ) (Kap. 3003 Tit. 632 50 Erl. Nr. 2.1)

6004 Bundesimmobilienangelegenheiten

Titel Funktion	Zweckbestimmung	Soll 2014 1 000 €	Soll 2013 Reste 2013 1 000 €	Ist 2012 1 000 €
-------------------	-----------------	-------------------------	------------------------------------	------------------------

Noch zu Titel 121 01

- 6.30.13 Wilhelmshaven, Marineanlage Fliegerdeich - Senckenberg Forschungsinstitute und Naturmuseen (SFN) (Kap. 3003 Tit. 632 50 Erl. Nr. 5.2)
- 6.30.16 Potsdam, Auf dem Telegrafenberg "Wissenschaftspark Albert Einstein" (Teilfläche von 26.759 qm) - Potsdam-Institut für Klimafolgenforschung e. V. (PIK) (Kap. 3003 Tit. 632 50 Erl. Nr. 4.4)
- 6.30.17 Potsdam, Auf dem Telegrafenberg, Teilfläche des Flurstücks 67/2 der Flur 14 in der Gemarkung Potsdam (Teilfläche von rd. 37.124 qm) und Flurstück 67/1 Flur 14 - Helmholtz Zentrum Potsdam, Deutsches GeoForschungs-Zentrum-GFZ, Potsdam (Kap. 3004 Tit. 685 70 Erl. Nr. 6)
- 6.30.18 Berlin-Tiergarten, Erbbaurecht an Reichpietschufer 50 u. a. Wissenschaftszentrum Berlin für Sozialforschung gGmbH (WZB) (Kap. 3003 Tit. 632 50 Erl. Nr. 3.10)
- 7. Nach § 63 Abs. 4 BHO in Verbindung mit § 63 Abs. 3 Satz 2 BHO wird zugelassen, dass folgende Grundstücke den genannten Nutznießern für die Dauer und den Umfang des Bedarfs wie folgt überlassen werden:
 - 7.1 Unentgeltlich:
 - 7.1.1 Berlin-Tiergarten, Reichpietschufer 72-76/Stauffenbergstraße 11-14, (Bendlerblock, Teile der Liegenschaft) - Stiftung Gedenkstätte Deutscher Widerstand
 - 7.1.4 Berlin-Wedding, Müllerstr. 74 (Centre Francais - zur Einrichtung einer deutsch-französischen Jugendbegegnungsstätte) nebst vorhandenem Mobiliar/Einrichtungsgegenständen - Centre Francais de Berlin GmbH
 - 7.1.7 Berlin-Charlottenburg, Theodor-Heuss-Platz 5/Thüringer Allee 1 und 2 (Edinburgh-House) - Internationales studentisches Begegnungszentrum nebst den Einrichtungsgegenständen und dem vorhandenen Mobiliar - dem Deutschen Studentenwerk als Verwalter für eine noch zu gründende Stiftung (künftiger Träger)
 - 7.1.15 Berlin-Mitte, Am Molkenmarkt 1 - 3 (Teile der Liegenschaft) - Deutsch-Französisches Jugendwerk (DFJW) (Kap. 1702 Tit. **686 07**)
 - 7.1.17 Bonn, Görresstr. (ehem. Plenarbereich - zur Nutzung als Tagungs- und Kongresszentrum nebst Inventar - Stadt Bonn)
 - 7.2 Gegen ein ermäßigtes Entgelt:
 - 7.2.1 Berlin-Kreuzberg, Gitschiner Str. 97-103 - Europäische Patentorganisation
- 30.7 Nach § 63 Abs. 3 Satz 2 BHO wird zugelassen, ein Grundstück in der Gemarkung Geisa/ Rasdorf-Grüsselbach an den künftigen Träger des Grenzlandmuseums unentgeltlich zu übereignen.
- 30.14 Es wird zugelassen, dass für die Dauer des Bedarfs und der unentgeltlichen Überlassung des landeseigenen Grundstücks in Berlin-Dahlem, Ihnestraße 19, durch das Land Berlin an den Zuwendungsempfänger Max-Planck-Gesellschaft (MPG) das auf dem Grundstück mit Bundesmitteln errichtete Gebäude der MPG unentgeltlich überlassen wird und darüber hinaus während dieser Zeit ein Wertausgleich an den Bund nicht zu leisten ist.

Bundesimmobilienangelegenheiten 6004

Titel Funktion	Zweckbestimmung	Soll 2014 1 000 €	Soll 2013 Reste 2013 1 000 €	Ist 2012 1 000 €
-------------------	-----------------	-------------------------	------------------------------------	------------------------

Noch zu Titel 121 01

- 50.3 Nach § 63 Abs. 3 Satz 2 BHO wird zugelassen, dass der Eigentumsanteil des Bundes an Schatzfunden auf die Länder übertragen wird, soweit dieser 10 T€ nicht überschreitet.

- 60.1 Nach § 63 Abs. 3 Satz 2 BHO wird zugelassen, dass gesamtstaatlich repräsentative Naturschutzflächen des Bundes ("Nationales Naturerbe") / der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben unentgeltlich an die Bundesländer, eine Bundes- oder Landesstiftung sowie an andere Träger des Naturschutzes auf Vorschlag des jeweiligen Belegenheitslandes übertragen werden dürfen mit den Maßgaben, dass

der Empfänger die mit der Eigentumsübertragung verbundenen Kosten (Vertragskosten, Gebühren, Grunderwerbsteuer, Vermessungskosten etc.), erforderliche Aufwendungen insbesondere für die Beseitigung von Altlasten und alle auf den Liegenschaften lastenden sonstigen tatsächlichen und rechtlichen Risiken trägt, die dauerhafte Sicherung des Naturschutzes gewährleistet und grundsätzlich das in der Flächenbewirtschaftung tätige Personal der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben übernimmt oder die Bundesanstalt für Immobilienaufgaben mit der Bewirtschaftung der übernommenen Flächen beauftragt und den Aufwand erstattet, der bei der Bundesanstalt für das vor der Eigentumsübertragung für diese Flächen eingesetzte Personal entstanden wäre. Die Beauftragung der Bundesanstalt soll mindestens bis zu dem Zeitpunkt dauern, zu dem das eingesetzte Personal ohne die Eigentumsübertragung dieser Flächen abgebaut wäre.

Wird die Beseitigung von Altlasten erforderlich, sind die hierfür notwendigen Aufwendungen grundsätzlich von den Flächenempfängern zu tragen, hiervon abweichende Regelungen bedürfen der Zustimmung des Haushaltsausschusses des Deutschen Bundestages.

- 60.2 Nach § 63 Abs. 3 Satz 2 BHO wird zugelassen, die Dienstliegenschaft, die in den Grundbüchern von Remlingen, Blatt 213 und 296, Groß Denkte, Blatt 455, sowie Wendessen, Blatt 285 (Schachanlage ASSE) aufgeführt sind, unentgeltlich an das **BMUB**, endvertreten durch das Bundesamt für Strahlenschutz, zu übereignen.

- 61. Haben Grundstücke erheblichen Wert oder besondere Bedeutung und ist ihre Veräußerung im Haushaltsplan nicht vorgesehen, so dürfen sie in Abweichung von § 64 Abs. 2 BHO mit Einwilligung des Haushaltsausschusses des Deutschen Bundestages und des Finanzausschusses des Bundesrates veräußert werden, soweit nicht aus zwingenden Gründen eine Ausnahme hiervon geboten ist.

Ist die Zustimmung aus zwingenden Gründen nicht eingeholt worden, so sind der Haushaltsausschuss des Deutschen Bundestages und der Finanzausschuss des Bundesrates alsbald von der Veräußerung zu unterrichten.

Erläuterungen:

Wirtschaftsplan siehe Anlage zum Kapitel 6004.

Bezeichnung	1 000 €
1. Abführung.....	2 816 630
2.1 Einnahmen aus Grundstücksveräußerungen der im Haushaltsvermerk 1.6.3 genannten Liegenschaften.....	-
Zusammen.....	2 816 630

6004 Bundesimmobilienangelegenheiten

Titel Funktion	Zweckbestimmung	Soll 2014 1 000 €	Soll 2013 Reste 2013 1 000 €	Ist 2012 1 000 €
-------------------	-----------------	-------------------------	------------------------------------	------------------------

Noch zu Titel 121 01

Gemäß Beschluss des Haushaltsausschusses vom 21. März 2012 (Ausschussdrucksache 17(8)4356) wird zugelassen, dass die Bundesanstalt für Immobilienaufgaben an Gebietskörperschaften sowie privatrechtliche Gesellschaften/Unternehmen, Stiftungen oder Anstalten, an denen die Kommune/Gebietskörperschaft mehrheitlich beteiligt ist, die in deren Gebiet gelegenen entbehrlichen Grundstücke, die unmittelbar aus militärischer Vornutzung stammen und zu militärischen Zwecken genutzt wurden (Konversionsgrundstücke), zum gutachterlich ermittelten Verkehrswert ohne Bieterverfahren veräußert (Erstzugriff). Kaufangebote Dritter bleiben in diesem Fall unberücksichtigt.

Übersicht zu den Baumaßnahmen siehe Anlage zum Kapitel 6004.

131 01 -811	Erlöse aus der Veräußerung von ehem. Mauer- und Grenzgrundstücken	-	-	4 811
----------------	---	---	---	-------

Haushaltsvermerk:

1. Mehreinnahmen dienen zur Leistung der Mehrausgaben bei folgendem Titel: 681 01.
2. Mehreinnahmen (verbleibende) sind nach § 5 Mauergrundstücksgesetz zweckgebunden. Sie dienen nur zur Leistung der Mehrausgaben bei folgendem Titel: Kap. 6003 Tit. 634 41.

Erläuterungen:

In diesem Titel sind Erlöse aus der Veräußerung von Grundstücken an die früheren Eigentümer, ihre Gesamtrechtsnachfolger oder an Dritte sowie Stundungszinsen nach dem Mauergrundstücksgesetz zu vereinnahmen.

Übrige Einnahmen

162 01 -812	Zinsen aus Darlehen des Bundes an die Bundesanstalt für Immobilienaufgaben	31 065	31 390	14 953
182 01 -812	Tilgung von Darlehen des Bundes an die Bundesanstalt für Immobilienaufgaben	8 435	8 110	6 663

Ausgaben

Zuweisungen und Zuschüsse (ohne Investitionen)

681 01 -811	Ausgaben zur Erfüllung von Ansprüchen Berechtigter nach § 3 Abs. 1 und 2 des Mauergrundstücksgesetzes sowie anfallende Nebenkosten nach § 2 Abs. 2 des Mauergrundstücksgesetzes.	-	-	-
----------------	--	---	---	---

Haushaltsvermerk:

Mehrausgaben dürfen bis zur Höhe der Mehreinnahmen bei folgendem Titel geleistet werden: 131 01.

Dies gilt auch für zu erwartende Einnahmen aus bestehenden Ansprüchen. Falls Ausgaben aufgrund zu erwartender Einnahmen geleistet wurden und diese Einnahmen im laufenden Haushaltsjahr nicht eingehen, dürfen diese Einnahmen, soweit sie in den folgenden Haushaltsjahren eingehen, nicht mehr zur Leistung von Ausgaben verwendet werden.

Bundesimmobilienangelegenheiten 6004

Titel Funktion	Zweckbestimmung	Soll 2014 1 000 €	Soll 2013 Reste 2013 1 000 €	Ist 2012 1 000 €
-------------------	-----------------	-------------------------	------------------------------------	------------------------

Ausgaben für Investitionen

861 01 -811	Betriebsmitteldarlehen an die Bundesanstalt für Immobilienaufgaben	-	-	-
----------------	--	---	---	---

Haushaltsvermerk:

Einnahmen aus der Tilgung von Betriebsmitteldarlehen fließen den Ausgaben zu.

Gegenüber dem Vorjahr entfallene Titel

687 01 -811	Leistungen an die Jewish Claims Conference (JCC) und an andere Berechtigten für Abfindungen vermögensrechtlicher Ansprüche gegen die Bundesrepublik Deutschland	-	-
----------------	---	---	---

6004 Anlage 1 Wirtschaftspläne

Anlage zu Kapitel 6004 - Wirtschaftspläne

Zu Tit. 121 01

Bundesanstalt für Immobilienaufgaben des Bundes

Wirtschaftsplan		Soll 2014 1 000 €	Soll 2013 1 000 €	Ist 2012 1 000 €
1		2	3	4
1.	Erfolgsplan			
1.1	Erträge	4 957 284	5 037 891	4 213 479
1.1.1	Umsatzerlöse Leistung	4 312 160	4 333 046	3 310 347
1.1.1.1	Einnahmen aus Vermietung, Verpachtung und Nutzung Umlaufvermögen (UV)	265 022	292 956	288 241
1.1.1.2	Einnahmen aus Nebenkostenabrechnung UV	67 690	70 734	68 622
1.1.1.3	Einnahmen aus Vermietung, Verpachtung und Nutzung Anlagevermögen (AV)	3 686 304	3 684 168	2 712 653
1.1.1.3.1	davon Nettokaltmieten AV - anstaltseigene Objekte	3 085 103	3 041 043	2 262 860
1.1.1.3.2	davon Einnahme für Drittvermietung	148 563	179 890	126 772
1.1.1.3.3	davon Einnahmeanteil für Bauunterhalt AV	452 638	463 235	323 020
1.1.1.4	Einnahmen aus Nebenkostenabrechnung AV	293 143	285 187	240 830
1.1.2	Umsatzerlöse Ware	493 024	590 952	581 599
1.1.2.1	Verkäufe UV	356 200	427 250	400 137
1.1.2.2	Verkäufe Bundeswehrliegenschaften	25 000	30 000	41 208
1.1.2.3	Aufwandsersatzung Verwaltung Finanzvermögen	-	19 650	17 819
1.1.2.4	Verkäufe Forst	51 235	53 720	51 883
1.1.2.5	Sonstige Verkäufe und Dienstleistungsentgelte	60 589	60 332	70 552
1.1.3	Bestandsveränderungen Vorräte Bundesforst	-100 000	-	200
1.1.4	Sonstige betriebliche Erträge	152 200	113 894	321 333
1.1.4.1	Erträge aus Erlösauskehr	6 504	3 570	4 860
1.1.4.2	Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen	84 560	12 055	223 777
1.1.4.3	Erträge aus der Inanspruchnahme von Rückstellungen	50 338	89 483	47 523
1.1.4.4	übrige betriebliche Erträge	10 799	8 786	45 174
1.1.4.5	Haushaltsmittel Instandhaltungsstau	-	-	-
1.2	Aufwendungen	-3 500 462	-3 507 101	-3 148 891
1.2.1	Aufwendungen für veräußerte/veräußerbare Grundstücke	-413 358	-489 497	-260 334
1.2.1.1	Buchwertabgang der veräußerten Grundstücke (UV+BW)	-374 000	-451 000	-228 589
1.2.1.2	Nebenkosten für veräußerte/veräußerbare Grundstücke	-39 358	-38 497	-31 745
1.2.2	Materialaufwand	-1 108 373	-1 146 557	-975 506
1.2.2.1	Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe	-8 922	-9 458	-9 817
1.2.2.2	Aufwendungen für bezogene Leistungen	-1 099 450	-1 137 099	-965 690
1.2.2.2.1	Aufwendungen für Bewirtschaftung	-426 353	-421 496	-370 315
	davon Bewirtschaftung AV	-324 561	-312 728	-257 915
	davon Bewirtschaftung UV	-101 792	-108 769	-112 400
1.2.2.2.2	Aufwendungen für Anmietung	-148 563	-179 890	-126 778
1.2.2.2.3	Aufwendungen für Instandhaltung/Bauunterhalt/Altlastenbeseitigung	-524 535	-535 713	-468 596
	davon Aufwendungen für Instandhaltung/Bauunterhalt/Altlastenbeseitigung AV	-394 778	-453 871	-322 626
	davon Aufwendungen für Instandhaltung/Bauunterhalt/Altlastenbeseitigung UV	-129 757	81 842	-145 971
1.2.3	Personalaufwand	-338 896	-326 204	-310 551
1.2.3.1	Löhne, Vergütung und Besoldung	-260 377	-246 752	-238 234
1.2.3.2	Soziale Abgaben	-41 299	-49 989	-36 514
1.2.3.3	Altersvorsorge, Unterstützung inkl. Versorgungsrücklage gem. § 19 BImAG	-38 727	-38 663	-38 721
1.2.3.4	Personalnebenkosten/Rückstellungen	1 507	9 200	2 918
1.2.4	Abschreibungen	-1 383 162	-1 269 340	-1 308 686
1.2.4.1	Abschreibungen auf immat. Vermögensgegenstände des AV und Sachanlagen	-74 665	-36 572	-61 503
1.2.4.2	Abschreibungen auf Gebäude UV und AV	-1 151 509	-1 111 216	-1 064 691
1.2.4.3	Abschreibungen auf das Sonderverlustkonto aus Rückstellungsbildung nach § 17 Abs. 4 DMBiLG	-156 988	-121 552	-182 492
1.2.5	Sonstige betriebliche Aufwendungen	-61 996	-76 022	-148 266
1.2.5.1	Aufwendungen Raumkosten, Mieten, Leasing, Pachten	-7 726	-9 472	-5 748
1.2.5.2	Aufwendungen Beratung, Rechtsschutz	-21 883	-18 126	-37 058
1.2.5.3	Aufwendungen Verwaltung und Kommunikation	-8 095	-15 285	-9 626
1.2.5.4	Übrige betriebliche Aufwendungen	-24 292	-33 138	-95 834

Anlage 1 6004 Wirtschaftspläne

Wirtschaftsplan		Soll 2014 1 000 €	Soll 2013 1 000 €	Ist 2012 1 000 €
1		2	3	4
1.2.6	Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge.....	9 766	10 398	5 502
1.2.7	Zinsaufwand.....	-204 443	-209 879	-151 050
1.2.7.1	Zinsen und ähnliche Aufwendungen.....	-180 541	-178 489	-134 022
1.2.7.2	Zinsaufwand für vom Bund gewährte Baudarlehen.....	-23 902	-31 390	-17 028
1.3	Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit.....	1 456 822	1 530 791	1 064 587
1.4	Sonstige Steuern.....	-15 726	-15 546	-18 333
1.5	Gemeinkostenumlage.....	-	-	-
1.6	Jahresüberschuss/-Jahresfehlbetrag.....	1 441 096	1 515 245	1 046 255
	Abführung Gesamt (Cash Flow).....	2 816 630	2 808 837	2 560 636
	<i>davon Abführung Umlaufvermögen.....</i>	<i>204 065</i>	<i>300 474</i>	<i>249 460</i>
	<i>davon Abführung Anlagevermögen.....</i>	<i>2 612 566</i>	<i>2 481 198</i>	<i>2 285 311</i>
	<i>davon Abführung Bundeswehr.....</i>	<i>-</i>	<i>27 165</i>	<i>25 865</i>
2.	Finanzplan			
2.1	Jahresüberschuss/-Jahresfehlbetrag.....	1 441 096	1 515 245	1 046 255
2.2	nicht ausgabewirksame bilanzmäßige Abschreibung.....	1 223 916	1 147 380	1 013 475
2.3	Veränderungen SVK nach § 17 DMBilG.....	156 988	121 552	182 492
2.4	Veränderungen Rückstellung.....	48 903	27 583	-44 391
2.5	Veränderung der zum Verkauf bestimmten Grundstücke.....	374 000	451 000	213 319
2.6	Wertveränderungen des AV und UV.....	12 995	13 516	109 282
2.7	Veränderungen Wertberichtigungen auf Forderungen.....	-	-	11 270
2.8	Zunahme/Abnahme der Vorräte, der Forderungen und sonstigen Vermögensgegenständen sowie der aktiven Rechnungsabgrenzungsposten/BK-Vorauszahlungen.....	-	-	49 882
2.9	Zunahme/Abnahme der erhaltenen Anzahlungen.....	-	-	-172
2.10	Zunahme/Abnahme der Verbindlichkeiten sowie der passiven Rechnungsabgrenzungsposten.....	-10 000	-	95 706
	Cash Flow aus laufender Geschäftstätigkeit.....	3 247 898	3 276 276	2 677 117
3.	Plan der Investitionen			
3.1	Investitionen in das Anlagevermögen.....	-408 035	-462 289	-354 500
3.1.1	Immaterielles Vermögen.....	-2 383	-2 065	-2 203
3.1.2	Grundstücke.....	-450	-	-18 680
3.1.3	Technische Anlagen und Maschinen.....	-1 190	-1 784	-1 205
3.1.4	Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung.....	-49 669	-39 804	-40 519
3.1.5	Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau.....	-343 038	-399 660	-285 428
3.1.6	Investitionen Gebäude Cash Cows.....	-11 305	-18 976	-6 466
3.2	Investitionen in das Umlaufvermögen.....	-31 340	-24 205	-28 115
3.2.1	Investitionen Gebäude Umlaufvermögen.....	-31 340	-24 205	-28 115
3.3	Investitionszuschüsse u. a.....	-	-	2 782
3.3.1	Einzahlungen aus Abgängen von Gegenständen des Anlagevermögens, Investitionszuschüsse und in einem Sonderposten ausgewiesene Investitionszuschüsse.....	-	-	2 782
	Cash Flow aus der Investitionstätigkeit.....	-379 833	-486 494	-379 833
4.	Abführungen/Finanzierungstätigkeit			
4.1	Abführung an den Bund.....	-2 816 630	-2 808 837	-2 560 636
4.1.1	<i>davon Abführung UV.....</i>	<i>-204 065</i>	<i>-300 474</i>	<i>-249 460</i>
4.1.2	<i>davon Abführung AV.....</i>	<i>-2 612 566</i>	<i>-2 481 198</i>	<i>-2 285 311</i>
4.1.3	<i>davon Abführung Bundeswehr.....</i>	<i>-</i>	<i>-27 165</i>	<i>-25 865</i>
4.2	Korrektur Erlösauskehr Bundeswehr und Mauergrundstücke.....	2 400	29 165	30 675
4.3	Abführungsbetrag Mauergrundstücke.....	-2 000	-2 000	-4 811
4.4	Veränderung Liquidität.....	16 142	-	-
4.6	Einzahlungen aus durch den Bund gewährten Baudarlehen, Energetische Maßnahmen etc.....	-	-	201 686
4.7	Tilgung Bundesdarlehen.....	-8 435	-8 110	-6 518
	Cash Flow aus der Finanzierungstätigkeit.....	-2 699 180	-2 789 782	-2 339 603
4.8	Ergebnisausgleich Finanzvermögen.....	-	-	-

Stand: 14.03.2014

Zu 1.2.6: Diese Wirtschaftsplanposition ist als positiver Ertrag geplant.

Zu 4.2: Diese Wirtschaftsplanposition enthält ab dem Jahr 2014 lediglich die Korrektur Erlösauskehr Mauergrundstücke.

6004 Anlage 1 Wirtschaftspläne

Die Bundesanstalt darf die für die Umsetzung des Sanierungsfahrplans im Wirtschaftsplan und in der Mittelfristplanung bis 2017 eingeplanten Basis-Beträge (Ausgaben und vertragliche Bindungen) überschreiten, sofern die Umsetzung des Sanierungsfahrplans dies erforderlich macht. Sofern die Beträge nicht an anderer Stelle im Wirtschaftsplan ausgeglichen werden können, kann der Abführungsbeitrag an den Bundeshaushalt im Vollzug mit Einwilligung des Bundesministeriums der Finanzen abgesenkt werden. Dies wird im Rahmen der künftigen Haushaltsverhandlungen berücksichtigt.

Baumaßnahmen der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben einschließlich Grunderwerb für Zwecke des Bundes

Nr. (gem. Epl.)	Mehrjährige Maßnahmen (davon neue Maßnahmen in Fettdruck)	Gesamt- ausgaben des Bundes 1 000 €	Verausgabt bis 2012 1 000 €	prognos. maßnahmenbezogener Mittelabfluss		Vorbe- halten für 2015 ff 1 000 €
				2013 1 000 €	2014 1 000 €	
1	2	3	4	5	6	7
4	Baumaßnahme im Geschäftsbereich des Bundeskanzleramtes					
4.1	Chausseestraße, Berlin-Mitte					
	Grunderwerbskosten.....	66 673	66 673	-	-	-
4.1.1	Baumaßnahme.....	723 780	552 669	86 075	60 413	24 622
4.1.2	Erwartete Mehrkosten.....	25 000	19 392	3 020	2 120	468
4.1.3	Indexsteigerung.....	55 970	42 939	6 688	4 694	1 649
4.1.4	4. Nachtrag.....	101 150	77 568	12 081	8 479	3 023
4.2	Stiftung Flucht, Vertreibung, Versöhnung Berlin, "Deutschlandhaus".....	37 645	1 483	1 085	7 245	27 832
4.4	IT-Maßnahme BK FM-1035.....	15 250	11 831	1 890	1 529	-
	Baumaßnahme im Geschäftsbereich der Bundesregierung (AA, BMVg, BK)					
4.7	Internationaler Flughafen BER					
4.7.1	Kosten im Zusammenhang mit dem Erbbaurechtsvertrag.....	2 765	2 740	25	-	-
4.7.2	Baumaßnahme.....	299 208	19 724	4 166	30 900	244 418
4.7.3	Terminal A Interim Davonposition BER Baumaßnahme.....	4 235	1 530	19	90	2 596
5	Baumaßnahmen im Geschäftsbereich des AA					
5.3	Internat. Kindertagesstätte, Bonn.....	5 806	2 016	3 193	597	-
5.4	UN-Campus.....	92 114	65 122	15 009	766	11 217
5.5	UN-Erweiterung für UNFCCC.....	71 130	9	387	550	70 184
6	Baumaßnahmen im Geschäftsbereich des BMI					
6.1	Neubau Ministerium.....	208 130	53 980	68 868	60 000	25 282
6.1.1	Grunderwerbskosten.....	2 321	2 021	-	100	200
6.1.2	SBB BMI Lüneburger Str.....	4 183	32	-	3 500	651
6.2	Bundespolizeipräsidium BB					
6.2.1	Grunderwerbskosten.....	3 167	267	-	2 900	-
6.2.2	Baumaßnahme.....	71 664	-	-	25	71 639
6.3	Statistisches Bundesamt Wiesbaden, Casino.....	10 402	-	-	-	10 402
6.4	Neubau + Sanierung in Lübeck					
	THW Maßnahmen					
6.10	THW Kaiserslautern, Deltafinanzierung.....	490	445	28	17	-
6.11	THW Bundesschule Neuhausen.....	4 300	676	230	2 500	894
6.12	THW OV Neuhausen.....	1 729	-	704	150	875
6.13	THW Frankfurt/Main.....	3 768	-	-	768	3 000
6.14	THW OV Bad Mergentheim.....	1 806	131	1 485	190	-
6.16	THW OV Roding.....	1 460	-	-	1 200	260
6.17	THW OV Miesbach.....	1 611	162	1 143	306	-
	BPol Maßnahmen					
6.39	Bpol Aachen, Herrichtungsmaßnahme.....	6 821	-	3 359	900	2 562
6.40	Bpol Sankt Augustin, Erweiterungsbau Luftfahrerschule.....	4 932	2 103	2 785	44	-
6.44	Bpol Berlin, Reiterstaffel.....	5 852	-	-	3 200	2 652
7	Baumaßnahmen im Geschäftsbereich des BMJV					
7.1	Bundesamt für Justiz (BfJ) Bonn, Erweiterungsbau.....	20 000	-	-	200	19 800
7.2	DPMA Gitschiner Str. 97-103, Umbau Lesehalle.....	2 047	-	-	409	1 638

Anlage 1 6004
Wirtschaftspläne

Nr. (gem. Epl.)	Mehrfährige Maßnahmen (davon neue Maßnahmen in Fettdruck)	Gesamt- ausgaben des Bundes 1 000 €	Verausgabt bis 2012 1 000 €	prognos. maßnahmenbezogener Mittelabfluss		Vorbe- halten für 2015 ff 1 000 €
				2013 1 000 €	2014 1 000 €	
				3	4	
7.5	Europäisches Patentamt, Berlin - Herrichtung	41 004	-	-	7 687	33 317
8	Baumaßnahmen im Geschäftsbereich des BMF					
8.5	HZA Erfurt.....	11 038	3 872	4 976	859	1 331
8.10	HZA Berlin-Spandau - Errichtung einer Raumschießanlage.....	3 023	-	-	250	2 773
8.12	Bundesanstalt für Immobilienaufgaben, LAK Behördenpark, Han- nover	2 525	-	-	1 700	825
9	Baumaßnahmen im Geschäftsbereich des BMWi					
10	Baumaßnahmen im Geschäftsbereich des BMEL					
10.5	JKI, Dossenheim Umbau Hauptgebäude, Neubau Laborgebäude.....	20 077	-	-	5 000	15 077
11	Baumaßnahme im Geschäftsbereich des BMAS					
11.1	BMAS Berlin.....	13 687	-	171	1 600	11 916
14	Baumaßnahmen im Geschäftsbereich BMVg					
14.5	BAKWVT/FHS-FB BWV/BWVS I; Neubau U-Geb. (Ersatz R&Q+Zu- bau).....	23 745	-	-	2 200	21 545
16	Baumaßnahmen im Geschäftsbereich des BMUB					
16.1	UBA, Berlin, Umbau.....	40 040	702	1 368	2 000	35 970
16.2	UBA, Dessau, Neu-/Erweiterungsbau.....	12 815	376	112	200	12 127
16.3	BfS, Berlin, Köpenicker Allee 120 Neubau K12.....	13 200	-	135	1 140	11 925
16.4	BfS Salzgitter, Erweiterungsbau.....	12 019	-	-	700	11 319
17	Baumaßnahme im Geschäftsbereich des BMFSFJ					
23	Baumaßnahme im Geschäftsbereich des BMZ					
30	Baumaßnahmen im Geschäftsbereich des BMBF					
30.1	Kapelleufer, Berlin ÖPP; Baumaßnahme.....	58 037	-	31 013	26 924	100
30.2	Kreuzbauten, Bonn.....	39 319	16 272	12 088	5 800	5 159
30.3	Europäische Schule München					
30.3.1	3. Bauabschnitt	17 424	17 179	42	-	203
30.3.2	Annex (Grundschule/2. Bauabschnitt	53 805	-	-	-	53 805
30.3.3	Sondermodul Sonstiges	1 332	-	-	533	799
30.3.4	Annex Provisorium	3 014	-	-	1 522	1 492
32	Übrige Baumaßnahmen.....	19 550	-	19 550	-	-
Zusammen.....		2 241 063	961 914	281 695	251 907	745 547

Anlage 1 - Stand: 9. April 2014

Zu Grunderwerb:

hhm. Anerkennung ist nicht erforderlich

Zu 5.4:

Die Gesamtausgaben berücksichtigen Nachträge sowie den Anteil aus dem 120-Mio.-Programm i. H. v. 6,4 Mio. €.

Zu 6.10:

Die Maßnahme wurde aus KP11-Mitteln finanziert. Die Verausgaben und die prognostizierten Mittelbedarfe betreffen die Differenz, die nicht aus KP11 finanziert wurde.

Zu 8.5:

Die Gesamtausgaben berücksichtigen einen Anteil von Mitteln aus dem 120-Mio.-Programm i. H. v. 1,1 Mio. €.

Zu 16.1:

Die Gesamtausgaben berücksichtigen einen Anteil von Mitteln aus dem 120-Mio.-Programm i. H. v. 100 T€.

Zu 30.2:

Die Gesamtausgaben berücksichtigten den 1. und 2. Nachtrag; ein Teilbetrag aus dem 2. Nachtrag i. H. v. 3 720 T€ unterliegen einer bfl. Sperrung; Teil der Gesamtausgaben bis 2011 i. H. v. 9 369 T€ entfielen auf KP11; der nicht verteilte Betrag i. H. v. 3 341 T€ wird vom Nutzer über seinen Epl. bezahlt.

Zu 32:

Mittelverausgaben 2013 mit Buchungsstand 10. Februar 2014 (kleine Baumaßnahmen und in 2013 abgeschlossene Baumaßnahmen)

6067 Sonstige Versorgungsausgaben

Vorbemerkung

Die im Kapitel 6067 ausgebrachten Ausgaben beruhen auf Rechtsverpflichtungen.

Titelgruppe 01

Versorgungsausgaben, die durch das Zweite Überleitungsgesetz vom 21. August 1951 (BGBl. I S. 774) vom Bund übernommen worden sind

Es handelt sich um Versorgungsausgaben an Personen nach den Artikeln I und II des Zweiten Überleitungsgesetzes, z. B. an ehemalige Angehörige der Zoll- und Verbrauchsteuerverwaltung, der Monopolverwaltungen oder ehemaliger Reichsbehörden, Reichsbetriebe und Zonenbehörden, soweit sie nicht zum Personenkreis des Kapitel I des Gesetzes zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Artikel 131 des Grundgesetzes fallenden Personen gehören. Die Arten der Versorgungsleistungen sind im Einzelnen durch die Verordnung zur Durchführung des § 10 des Zweiten Überleitungsgesetzes vom 24. November 1952 (BGBl. I S. 741) bestimmt.

Titelgruppe 02

Versorgung von verdrängten Angehörigen des öffentlichen Dienstes und von Angehörigen aufgelöster Dienststellen sowie ihrer Hinterbliebenen

Die Versorgung von verdrängten Angehörigen des öffentlichen Dienstes und von Angehörigen aufgelöster Dienststellen sowie ihrer Hinterbliebenen beruht auf dem Gesetz zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Artikel 131 des Grundgesetzes fallenden Personen - in den Erläuterungen als "G 131" bezeichnet.

Titelgruppe 03

Versorgung der Berufssoldaten der früheren Wehrmacht und der berufsmäßigen Angehörigen des früheren Reichsarbeitsdienstes sowie ihrer Hinterbliebenen

Die Versorgung der Berufssoldaten der früheren Wehrmacht und der berufsmäßigen Angehörigen des früheren Reichsarbeitsdienstes sowie ihrer Hinterbliebenen beruht auf dem Gesetz zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Artikel 131 des Grundgesetzes fallenden Personen - in den Erläuterungen als "G 131" bezeichnet.

Titelgruppe 04

Leistungen nach dem Anspruchs- und Anwartschaftsüberführungsgesetz (AAÜG) vom 25. Juli 1991 (BGBl. I S. 1677) für die geschlossenen Sonderversorgungssysteme im Beitrittsgebiet

Die Sonderversorgungssysteme im Beitrittsgebiet sind geschlossen und die daraus erworbenen Ansprüche und Anwartschaften nach Maßgabe des AAÜG zum 31. Dezember 1991 in die gesetzliche Rentenversicherung überführt worden. Darüber hinaus obliegt der Deutschen Rentenversicherung Bund seit dem 1. Januar 1992 die Auszahlung von Leistungen, die nach § 9 Absatz 1 AAÜG nicht überführt werden.

Die hierdurch entstehenden Aufwendungen einschließlich der Verwaltungskosten sind der Rentenversicherung vom Bund zu erstatten. Die Aufwendungen aufgrund der Sonderversorgung der Angehörigen der ehemaligen Deutschen Volkspolizei, der Feuerwehr und des Strafvollzugs sind dem Bund durch die Länder im Beitrittsgebiet zu erstatten.

Überblick zum Kapitel 6067	Soll 2014 1 000 €	Soll 2013 1 000 €	Veränderung gegenüber 2013 1 000 €	Ausgabereste 2013 1 000 €	Ist 2012 1 000 €
Einnahmen					
Verwaltungseinnahmen.....	-	-	-		-
Übrige Einnahmen.....	845 735	838 785	+6 950		803 841
Gesamteinnahmen.....	845 735	838 785	+6 950		803 841
Ausgaben					
Personalausgaben.....	199 215	227 942	-28 727		261 328
Zuweisungen und Zuschüsse (ohne Investitionen).....	2 064 380	2 077 253	-12 873		1 947 013
Gesamtausgaben.....	2 263 595	2 305 195	-41 600		2 208 341
davon nicht flexibilisiert.....	2 263 595	2 305 195	-41 600		2 208 341

Sonstige Versorgungsausgaben 6067

Titel Funktion	Zweckbestimmung	Soll 2014 1 000 €	Soll 2013 Reste 2013 1 000 €	Ist 2012 1 000 €
-------------------	-----------------	-------------------------	------------------------------------	------------------------

Einnahmen

Titelgruppe 02

Tgr. 02	Versorgung von verdrängten Angehörigen des öffentlichen Dienstes und von Angehörigen aufgelöster Dienststellen sowie ihrer Hinterbliebenen	(705)	(805)	
119 29 -018	Vermischte Einnahmen	-	-	-
232 21 -018	Beteiligung der Länder an den Versorgungslasten des Bundes	370	400	425
233 21 -018	Beteiligung der Gemeinden und Gemeindeverbände an den Versorgungslasten des Bundes	200	240	292
236 21 -018	Beteiligung der Sozialversicherungsträger und der Bundesagentur für Arbeit an den Versorgungslasten des Bundes	25	25	34
237 21 -018	Beteiligung der Zweckverbände an den Versorgungslasten des Bundes	10	10	25
281 21 -018	Sonstige Erstattungen aus dem Inland	100	130	217

Erläuterungen:

Es werden nachgewiesen:

1. Beteiligungen anderer als in den Tit. 232 21, 233 21, 236 21 und 237 21 erfasster Dienstherren an den Versorgungslasten des Bundes;
2. Erstattungen von Arbeitnehmerbeiträgen;
3. Rückzahlungen von Kapitalabfindungen.

Titelgruppe 03

Tgr. 03	Versorgung der Berufssoldaten der früheren Wehrmacht und der berufsmäßigen Angehörigen des früheren Reichsarbeitsdienstes sowie ihrer Hinterbliebenen	(2 530)	(2 920)	
119 39 -018	Vermischte Einnahmen	-	-	-
232 31 -018	Beteiligung der Länder an den Versorgungslasten des Bundes	1 400	1 500	2 139
233 31 -018	Beteiligung der Gemeinden und Gemeindeverbände an den Versorgungslasten des Bundes	750	1 000	1 306
236 31 -018	Beteiligung der Sozialversicherungsträger und der Bundesagentur für Arbeit an den Versorgungslasten des Bundes	100	120	145

6067 Sonstige Versorgungsausgaben

Titel Funktion	Zweckbestimmung	Soll 2014 1 000 €	Soll 2013 Reste 2013 1 000 €	Ist 2012 1 000 €
-------------------	-----------------	-------------------------	------------------------------------	------------------------

Noch zu Titelgruppe 03

237 31 -018	Beteiligung der Zweckverbände an den Versorgungslasten des Bundes	100	100	171
----------------	---	-----	-----	-----

281 31 -018	Sonstige Erstattungen aus dem Inland	180	200	395
----------------	--------------------------------------	-----	-----	-----

Erläuterungen:

Es werden auch nachgewiesen:

1. Beteiligungen anderer als in den Tit. 232 31, 233 31, 236 31 und 237 31 erfasster Dienstherren an den Versorgungslasten des Bundes;
2. Erstattungen von Arbeitnehmerbeiträgen;
3. Rückzahlungen von Kapitalabfindungen.

Titelgruppe 04

Tgr. 04	Leistungen nach dem Anspruchs- und Anwartschaftsüberführungsgesetz (AAÜG) vom 25. Juli 1991 (BGBl. I S. 1677) für die geschlossenen Sonderversorgungssysteme im Beitrittsgebiet	(842 500)	(835 060)	
---------	---	-----------	-----------	--

119 49 -229	Vermischte Einnahmen	-	-	-
----------------	----------------------	---	---	---

232 41 -229	Erstattungen der Länder im Beitrittsgebiet für Verwaltungskosten der Deutschen Rentenversicherung Bund	1 100	1 100	4 779
----------------	--	-------	-------	-------

Erläuterungen:

Erstattung des Verwaltungskostenanteils an der pauschalierten Abgeltung gemäß § 15 AAÜG in Verbindung mit § 3 AAÜG-Erstattungsverordnung vom 29. Mai 1992, zuletzt geändert durch Art. 8 des 2. AAÜG-Änderungsgesetzes vom 27. Juli 2001 (BGBl. S. 1939) für Leistungen an Angehörige der ehemaligen Deutschen Volkspolizei, der Feuerwehr und des Strafvollzugs und ihre Hinterbliebenen.

232 42 -229	Erstattungen der Länder im Beitrittsgebiet für sonstige Versorgungsleistungen an Angehörige der ehemaligen Deutschen Volkspolizei, der Feuerwehr und des Strafvollzugs	4 400	3 960	4 437
----------------	--	-------	-------	-------

Erläuterungen:

Erstattung der Ausgaben nach § 15 Abs. 2 AAÜG.

232 43 -229	Erstattungen der Länder im Beitrittsgebiet für Rentenleistungen an Angehörige der ehemaligen Deutschen Volkspolizei, der Feuerwehr und des Strafvollzugs und ihre Hinterbliebenen	837 000	830 000	789 476
----------------	---	---------	---------	---------

Erläuterungen:

Erstattung der Ausgaben nach § 15 Abs. 2 AAÜG.

Ausgaben

Haushaltsvermerk:

Die Ausgaben sind gegenseitig deckungsfähig.

Sonstige Versorgungsausgaben 6067

Titel Funktion	Zweckbestimmung	Soll 2014 1 000 €	Soll 2013 Reste 2013 1 000 €	Ist 2012 1 000 €
-------------------	-----------------	-------------------------	------------------------------------	------------------------

Titelgruppe 01

Tgr. 01	Versorgungsausgaben, die durch das Zweite Überleitungsgesetz vom 21. August 1951 (BGBl. I S. 774) vom Bund übernommen worden sind	(1 330)	(1 578)	
432 11	Versorgungsbezüge -018	805	998	1 194

Erläuterungen:

Bezeichnung	Anzahl am 1.1.2012	Anzahl am 1.1.2013	Veränderung Prozent
Ruhegehaltsempfängerinnen und Ruhegehaltsempfänger.....		-	
Witwen und Witwer und Waisen...	100	79	-21,00
Zusammen.....	100	79	-21,00

434 11	Zuführung an die Versorgungsrücklage -018	25	30	35
443 11	Fürsorgeleistungen und Unterstützungen -018	-	-	-
446 11	Beihilfen aufgrund der Beihilfenvorschriften -018	500	550	544

Titelgruppe 02

Tgr. 02	Versorgung von verdrängten Angehörigen des öffentlichen Dienstes und von Angehörigen aufgelöster Dienststellen sowie ihrer Hinterbliebenen	(162 038)	(189 154)	
434 21	Zuführung an die Versorgungsrücklage -018	3 535	3 743	3 168
437 21	Versorgungsbezüge -018	31 170	35 423	43 288

Erläuterungen:

Bezeichnung	Anzahl am 1.1.2012	Anzahl am 1.1.2013	Veränderung Prozent
Ruhegehaltsempfängerinnen und Ruhegehaltsempfänger.....	91	54	-40,70
Witwen und Witwer und Waisen...	4 462	3 677	-17,60
Zusammen.....	4 553	3 731	-18,10

437 22	Versorgung nach § 18 Abs. 1 Satz 1 des Reichsnährstands-Abwicklungsgesetzes -018	400	495	376
--------	---	-----	-----	-----

Erläuterungen:

Nach § 18 Abs. 1 Satz 1 des Reichsnährstands-Abwicklungsgesetzes vom 23. Februar 1961 trägt der Bund die Versorgung für die dort bezeichneten früheren Reichsnährstandsangehörigen und deren Hinterbliebene.

Aus diesem Titel sind auch sonstige Leistungen (z. B. Beihilfen, Unterstützungen) für den o. g. Personenkreis zu leisten.

6067 Sonstige Versorgungsausgaben

Titel Funktion	Zweckbestimmung	Soll 2014 1 000 €	Soll 2013 Reste 2013 1 000 €	Ist 2012 1 000 €
Noch zu Titelgruppe 02				
443 21 -018	Fürsorgeleistungen und Unterstützungen	30	30	1
446 21 -018	Beihilfen aufgrund der Beihilfevorschriften	5 500	6 500	7 098
632 21 -018	Beteiligung an den Versorgungslasten der Länder sowie Zuschüsse und Zulagen an die Länder	50 000	63 703	39 454
Erläuterungen:				
1. Erstattungen nach §§ 42 Abs. 1, 61 G 131 sowie Beteiligungen an der Versorgungslast gemäß § 42 Abs. 2 G 131.				
2. Gewährung von Zuschüssen und Zulagen nach Maßgabe des § 71 e Abs. 3 G 131.				
3. Erstattungen nach § 18 Abs. 2 des Reichsnährstands-Abwicklungsgesetzes (vgl. Tit. 437 22).				
Weniger wegen Rückgang der Zahl der Leistungsempfänger.				
633 21 -018	Beteiligung an den Versorgungslasten der Gemeinden und Gemeindeverbände sowie Zuschüsse und Zulagen an die Gemeinden und Gemeindeverbände	5 000	6 521	5 587
Erläuterungen:				
Siehe Erläuterungen zu Tit. 632 21.				
636 21 -018	Beteiligung an den Versorgungslasten der Sozialversicherungsträger und der Bundesagentur für Arbeit sowie Zuschüsse und Zulagen an die Sozialversicherungsträger und die Bundesagentur für Arbeit	767	861	774
Erläuterungen:				
Siehe Erläuterungen zu Tit. 632 21.				
636 22 -018	Nachversicherungen	16 000	16 000	14 231
Erläuterungen:				
Nach § 72 Abs. 11 G 131 erstattet der Bund den Trägern der gesetzlichen Rentenversicherung im Versicherungsfall für die unter Art. 131 des Grundgesetzes fallenden Personen, die nach der in diesem Gesetz getroffenen Regelung keinen Anspruch oder keine Anwartschaft auf Alters- und Hinterbliebenenversorgung haben, die auf die Zeiten versicherungsfreier Beschäftigungen vor Ablauf des 8. Mai 1945 entfallenden Leistungen. Das Gleiche gilt in den Fällen der Nachversicherung im Beitrittsgebiet (§ 233 a SGB VI).				
636 23 -018	Erstattungen an Rentenversicherungsträger für Aufwendungen gemäß § 290 a des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VI)	47 000	53 000	54 747
Erläuterungen:				
Nach § 290 a SGB VI hat der Bund als ein Träger der Versorgungslast den Rentenversicherungsträgern eine pauschale Erstattung für die Berücksichtigung von solchen Zeiten bei Bestandsrenten der neuen Länder (einschließlich ehemaliges Ost-Berlin) zu zahlen, für die im übrigen Bundesgebiet eine Nachversicherung als durchgeführt gilt. Die Regelung bezieht sich insbesondere auf eine Nachversicherung nach dem Gesetz zu Art. 131 des Grundgesetzes (G 131), dem Allgemeinen Kriegsfolgengesetz (AKG) und dem Fremdrenten- und Auslandsrenten-Neuregelungsgesetz (FANG). Das Nähere bestimmt die aufgrund des § 292 a SGB VI erlassene Versorgungslast-Erstattungsverordnung vom 19. Dezember 1991 (BGBl. I S. 2346).				

Sonstige Versorgungsausgaben 6067

Titel Funktion	Zweckbestimmung	Soll 2014 1 000 €	Soll 2013 Reste 2013 1 000 €	Ist 2012 1 000 €
-------------------	-----------------	-------------------------	------------------------------------	------------------------

Noch zu Titelgruppe 02

637 21 -018	Beteiligung an den Versorgungslasten der Zweckverbände sowie Zuschüsse und Zulagen an die Zweckverbände	447	505	376
----------------	---	-----	-----	-----

Erläuterungen:

Siehe Erläuterungen zu Tit. 632 21.

671 21 -018	Beteiligung an den Versorgungslasten der sonstigen Bereiche sowie Zuschüsse und Zulagen an sonstige Bereiche	2 189	2 373	2 380
----------------	--	-------	-------	-------

Erläuterungen:

Siehe Erläuterungen zu Tit. 632 21.

Titelgruppe 03

Tgr. 03	Versorgung der Berufssoldaten der früheren Wehrmacht und der berufsmäßigen Angehörigen des früheren Reichsarbeitsdienstes sowie ihrer Hinterbliebenen	(259 627)	(303 463)	
434 31 -018	Zuführung an die Versorgungsrücklage	3 800	4 040	4 201
437 31 -018	Versorgungsbezüge	100 000	116 273	139 157

Erläuterungen:

Bezeichnung	Anzahl am 1.1.2012	Anzahl am 1.1.2013	Veränderung Prozent
Ruhegehaltsempfängerinnen und Ruhegehaltsempfänger.....	692	476	-31,20
Witwen und Witwer und Waisen...	11 734	10 052	-14,30
Zusammen.....	12 426	10 528	-15,30

Hierunter fallen auch Übergangsbezüge nach §§ 52 a und 52 b G 131, Unterhaltsgelder nach Maßgabe der §§ 71 h und 71 k G 131 und Entlassungsgelder gemäß §§ 54 Nr. 4, 54 b, 55 Abs. 1 und 71 G 131.

Weniger wegen Rückgang der Zahl der Leistungsempfänger.

443 31 -018	Fürsorgeleistungen und Unterstützungen	50	60	4
446 31 -018	Beihilfen aufgrund der Beihilfevorschriften	38 000	44 000	46 675
632 31 -018	Beteiligung an den Versorgungslasten der Länder sowie Zuschüsse und Zulagen an die Länder	6 373	7 223	5 414

Erläuterungen:

1. Erstattungen nach § 53 in Verbindung mit § 42 Abs. 1 G 131.
2. Gewährung von Zuschüssen und Zulagen nach Maßgabe des § 71 e Abs. 3 G 131.

6067 Sonstige Versorgungsausgaben

Titel Funktion	Zweckbestimmung	Soll 2014 1 000 €	Soll 2013 Reste 2013 1 000 €	Ist 2012 1 000 €
Noch zu Titelgruppe 03				
633 31 -018	Beteiligung an den Versorgungslasten der Gemeinden und Gemeindeverbände sowie Zuschüsse und Zulagen an die Gemeinden und Gemeindeverbände Erläuterungen: Siehe Erläuterungen zu Tit. 632 31.	1 764	1 951	1 914
636 31 -018	Beteiligung an den Versorgungslasten der Sozialversicherungsträger und der Bundesagentur für Arbeit sowie Zuschüsse und Zulagen an die Sozialversicherungsträger und die Bundesagentur für Arbeit Erläuterungen: Siehe Erläuterungen zu Tit. 632 31.	336	433	408
636 32 -018	Nachversicherungen Erläuterungen: Nach § 72 Abs. 11 G 131 erstattet der Bund den Trägern der gesetzlichen Rentenversicherung im Versicherungsfall für die unter Art. 131 des Grundgesetzes fallenden Personen, die keinen Anspruch oder keine Anwartschaft auf Alters- und Hinterbliebenenversorgung haben, die auf die Zeiten versicherungsfreier Beschäftigungen vor Ablauf des 8. Mai 1945 entfallenden Leistungen. Das Gleiche gilt in den Fällen der Nachversicherung im Beitrittsgebiet (§ 233 a SGB VI). Aus den Ausgaben sind auch Leistungen gemäß Art. 6 § 22 des Fremdreten- und Auslandsrenten-Neuregelungsgesetzes (FANG) vom 25. Februar 1960 (BGBl. I S. 93) zu zahlen. Weitere Ausgaben für die Nachversicherung gemäß Art. 6 FANG sind veranschlagt: 1. zu §§ 19 und 23 bei Kap. 1102 Tit. 636 03, 2. zu §§ 18 und 21 bei Kap. 0801 Tit. 636 33. Weniger wegen Rückgang der Zahl der Leistungsempfänger.	105 000	125 000	127 999
637 31 -018	Beteiligung an den Versorgungslasten der Zweckverbände sowie Zuschüsse und Zulagen an die Zweckverbände Erläuterungen: Siehe Erläuterungen zu Tit. 632 31.	151	160	161
671 31 -018	Beteiligung an den Versorgungslasten der sonstigen Bereiche sowie Zuschüsse und Zulagen an sonstige Bereiche Erläuterungen: Siehe Erläuterungen zu Tit. 632 31.	4 153	4 323	4 173
Titelgruppe 04				
Tgr. 04	Leistungen nach dem Anspruchs- und Anwartschaftsüberführungsgesetz (AAÜG) vom 25. Juli 1991 (BGBl. I S. 1677) für die geschlossenen Sonderversorgungssysteme im Beitrittsgebiet	(1 840 600)	(1 811 000)	
439 41 -018	Sonstige Versorgungsleistungen an Angehörige der ehemaligen Nationalen Volksarmee Erläuterungen: Es handelt sich gemäß § 15 Abs. 3 AAÜG um die Erstattung von Aufwendungen für die nach §§ 9 und 11 AAÜG nicht in die gesetzliche Rentenversicherung über-	9 200	9 500	9 434

Sonstige Versorgungsausgaben 6067

Titel Funktion	Zweckbestimmung	Soll 2014 1 000 €	Soll 2013 Reste 2013 1 000 €	Ist 2012 1 000 €
<p>Noch zu Titel 439 41 (Titelgruppe 04)</p>				
<p>fürten Leistungen. Aus dem Titel wird auch der Dienstbeschädigungsausgleich gewährt.</p>				
<p>439 42 -018</p>	<p>Sonstige Versorgungsleistungen an Angehörige der ehemaligen Deutschen Volkspolizei, der Feuerwehr und des Strafvollzugs</p>	<p>4 400</p>	<p>4 500</p>	<p>4 438</p>
<p>Erläuterungen: Siehe Erläuterungen zu Tit. 439 41.</p>				
<p>439 43 -018</p>	<p>Sonstige Versorgungsleistungen an Angehörige der ehemaligen Zollverwaltung der DDR</p>	<p>200</p>	<p>200</p>	<p>211</p>
<p>Erläuterungen: Siehe Erläuterungen zu Tit. 439 41.</p>				
<p>439 44 -018</p>	<p>Sonstige Versorgungsleistungen an Angehörige des aufgelösten MfS/AfNS</p>	<p>1 600</p>	<p>1 600</p>	<p>1 504</p>
<p>Erläuterungen: Siehe Erläuterungen zu Tit. 439 41.</p>				
<p>636 41 -229</p>	<p>Erstattung von Verwaltungskosten an die Deutsche Rentenversicherung Bund</p>	<p>3 200</p>	<p>3 200</p>	<p>12 853</p>
<p>Erläuterungen: Abrechnung durch die Deutsche Rentenversicherung Bund gem. § 3 AAÜG-Erstattungsverordnung vom 29. Mai 1992, zuletzt geändert durch Art. 8 des 2. AAÜG-Änderungsgesetzes vom 27. Juli 2001 (BGBl. I S. 1939).</p>				
<p>636 42 -229</p>	<p>Erstattung an Sozialversicherungsträger für Rentenleistungen an Angehörige der ehemaligen Nationalen Volksarmee und ihre Hinterbliebenen</p>	<p>630 000</p>	<p>615 000</p>	<p>574 672</p>
<p>Erläuterungen: Es handelt sich gemäß § 15 Abs. 1 AAÜG um die Erstattung von Aufwendungen für die nach §§ 4 ff AAÜG in die gesetzliche Rentenversicherung überführten Ansprüche und Anwartschaften. Hierzu gehören auch Erstattungen von Aufwendungen für Leistungen zur Rehabilitation.</p>				
<p>636 43 -229</p>	<p>Erstattung an Sozialversicherungsträger für Rentenleistungen an Angehörige der ehemaligen Deutschen Volkspolizei, der Feuerwehr und des Strafvollzugs und ihre Hinterbliebenen</p>	<p>837 000</p>	<p>830 000</p>	<p>787 176</p>
<p>Erläuterungen: Siehe Erläuterungen zu Tit. 636 42.</p>				
<p>636 44 -229</p>	<p>Erstattung an Sozialversicherungsträger für Rentenleistungen an Angehörige der ehemaligen Zollverwaltung der DDR und ihre Hinterbliebenen</p>	<p>58 000</p>	<p>57 000</p>	<p>49 405</p>
<p>Erläuterungen: Siehe Erläuterungen zu Tit. 636 42.</p>				
<p>636 45 -229</p>	<p>Erstattung an Sozialversicherungsträger für Rentenleistungen an Angehörige des aufgelösten MfS/AfNS und ihre Hinterbliebenen</p>	<p>297 000</p>	<p>290 000</p>	<p>265 289</p>
<p>Erläuterungen: Siehe Erläuterungen zu Tit. 636 42.</p>				

60 Übersicht 1 Verpflichtungsermächtigungen (VE)

Kapitel, Titel (Titelgr.) sowie Zweckbestimmung	Ausgaben- soll 2014	a) Bis einschl. 31.12.2012 eingegan- gene Ver- pflichtungen fällig ab 2014 b) VE 2013 c) VE 2014	davon fällig					
			2014	2015	2016	2017	Folge- jahre	in künftigen Haushalts- jahren
1	2	3	4	5	6	7	8	9

Kapitel 6002

540 01 - Prägekosten, Metallbe- schaffungskosten, Kosten für den Vertrieb von Sammlermün- zen und die Unterhaltung des Münzumschlags	212 000	a) 9 780 b) 57 000 c) 194 000	4 890 57 000	4 890 -	- -	- -	- -	- -
559 01 - Beitrag zur Beschaf- fung von Verteidigungssyste- men für Israel	25 000	a) 40 000 b) - c) -	25 000 -	15 000 -	- -	- -	- -	- -
687 02 - Zahlung an die Helleni- sche Republik	532 000	a) 2 144 000 b) - c) -	532 000 -	412 000 -	310 000 -	243 000 -	647 000 -	- -
Summe des Kapitels 6002	13 640 954	a) 2 193 780 b) 57 000 c) 194 000	561 890 57 000	431 890 -	310 000 -	243 000 -	647 000 -	- -
Summe des Einzelplans 60	16 275 969	a) 2 193 780 b) 57 000 c) 194 000	561 890 57 000	431 890 -	310 000 -	243 000 -	647 000 -	- -

Personalhaushalt

Einzelplan 60

Allgemeine Finanzverwaltung

Inhalt

Kapitel	Bezeichnung	Seite
	<u>Übersichten</u>	
	Sonstige Stellenübersichten:	
6004	Bundesimmobilienangelegenheiten.....	96

**6004 Anlage zu Kapitel
Sonstige**

**Sonstige Stellenübersichten
zu Kap. 6004**

Titel	aus Nr. ... Erläuterung	Bezeichnung
1	2	3

121 01

Bundesanstalt für Immobilienaufgaben des Bundes

Zu Titel 121 01

Bundesanstalt für Immobilienaufgaben des Bundes

Stellenübersicht							
Besoldungs-/ Vergütungs-/ Gehaltsgruppen	Stellen mit Dauerarbeitskräften besetzbar					Stellen für Arbeitskräfte mit befristeten Arbeitsverträgen	
	Tit. 422 .1, 425 .1 und 426 .1 sowie entsprechende Kontierung im Wirtschaftsplan			Tit. 425 .1 und 426 .1 (Projektförderung/ Aufträge Dritter)		Tit. 427 .9 (Projektförderung/ Aufträge Dritter)	
	Soll 2014	Soll 2013	besetzt am 1. Juni 2013	Soll 2014	Soll 2013	Soll 2014	Soll 2013
1	2	3	4	5	6	7	8

Beamtinnen und Beamte

B 6.....	1,0	1,0	1,0				
B 4.....	2,0	2,0	1,0				
B 3.....	12,0	12,0	5,0				
B 2.....	21,0	21,0	16,0				
A 16.....	30,0	31,0	37,0				
A 15.....	131,0	131,0	114,0				
A 14.....	104,0	104,0	80,0				
A 13 h.....	17,0	17,0	1,0				
A 13 g+Z.....	4,0	4,0	-				
A 13 g.....	152,0	152,0	150,0				
A 12.....	284,0	284,0	209,0				
A 11.....	521,0	521,0	458,0				
A 10.....	243,0	293,0	198,0				
A 9 g.....	5,0	5,0	3,0				
A 9 m+Z.....	14,0	14,0	14,0				
A 9 m.....	44,0	44,0	37,0				
A 8.....	22,0	22,0	18,0				
A 7.....	6,0	7,0	11,0				
A 6 e.....	3,0	3,0	3,0				
A 5 e.....	1,0	-	-				
A 4.....	1,0	-	1,0				
Zusammen.....	1 618,0	1 668,0	1 357,0				

Außertarifliche Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer

AT (V).....	3,0	3,0	3,0	-	-	-	-
AT B.....	11,0	11,0	14,0	-	-	-	-
Zusammen.....	14,0	14,0	17,0	-	-	-	-

Tarifliche Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer

E 15.....	16,0	16,0	18,0	-	-	-	-
E 14.....	52,0	52,0	57,0	-	-	-	-
E 13.....	59,0	59,0	45,0	-	-	-	-
E 12.....	110,0	110,0	127,0	-	-	-	-
E 11.....	325,0	275,0	389,0	-	-	-	-
E 10.....	252,0	202,0	357,0	-	-	-	-
E 9.....	615,0	515,0	686,0	-	-	-	-
E 8.....	241,0	290,0	176,0	-	-	-	-
E 7.....	57,0	52,0	72,0	-	-	-	-
E 6.....	503,0	503,0	834,0	-	-	-	-
E 5.....	1 834,0	1 976,0	1 522,0	-	-	-	-
E 4.....	42,0	43,0	52,0	-	-	-	-
E 3.....	180,0	188,0	138,0	-	-	-	-
E 2.....	57,0	64,0	80,0	-	-	-	-
Zusammen.....	4 343,0	4 345,0	4 553,0	-	-	-	-
Insgesamt.....	5 975,0	6 027,0	5 927,0	-	-	-	-